

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 394. Sitzung

Bonn, den 25. Mai 1973

Beginn: 9.30 Uhr

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 394. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich nach § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

Der **Senat von Berlin** hat mit Beschluß vom 15. Mai 1973 den Senator für Gesundheit und Umweltschutz, Herrn Erich P ä t z o l d, zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

(B) Herr Senator Professor Dr. Hans Georg W o l t e r s ist am 4. Mai 1973 aus dem Senat und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden.

Auch in der **Landesregierung von Schleswig-Holstein** ist eine Änderung eingetreten. Mit Kabinettsbeschluß vom 22. Mai 1973 ist der neu ernannte Finanzminister, Herr Gerd L a u s e n, zum Mitglied des Bundesrates bestellt worden. Er ist Nachfolger des am 15. Mai 1973 in den Ruhestand getretenen Finanzministers, Herrn Hans Hellmuth Q u a l e n.

Für die im Bundesrat geleistete Arbeit habe ich Herrn Kollegen Q u a l e n schon in der letzten Sitzung den Dank des Hauses ausgesprochen. Dieser Dank, meine Damen und Herren, gilt auch Herrn Professor Dr. W o l t e r s. Als Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit wird er mit der Arbeit des Bundesrates weiter verbunden bleiben. Ich darf ihm in Ihrer aller Namen Erfolg in der neuen verantwortungsvollen Tätigkeit wünschen. Die Kollegen L a u s e n und P ä t z o l d heiße ich herzlich willkommen und wünsche Ihnen und uns allen eine gute Zusammenarbeit.

Nun, meine Damen und Herren, kommen wir zur **Tagesordnung** der heutigen Sitzung. Die vorläufige Tagesordnung einschließlich des Nachtrags mit Punkt 52 liegt Ihnen vor. Als Punkt 53 soll zusätzlich aufgenommen werden: Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Der Punkt 30

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel

wird bis zur nächsten Sitzung vertagt und an die Ausschüsse zurückverwiesen.

Der Gesetzesantrag Schleswig-Holsteins zum Steueränderungsgesetz 1973, Punkt 52 der Tagesordnung, soll vereinbarungsgemäß nach Punkt 5, dem vom Bundestag beschlossenen Steueränderungsgesetz 1973, aufgerufen werden.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Tagesordnung genehmigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über den **Beruf des Diätassistenten** (D)  
(Drucksache 361/73)

Die Berichterstattung hat Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg) übernommen.

**Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wie Sie wissen, hat der Bundesrat in seiner letzten Sitzung die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen mit dem Ziel, die **Ausbildungszeit** für den **Beruf der Diätassistenten** von drei auf zwei Jahre herabzusetzen.

Zu Beginn dieser schwierigen Sitzung kann ich Ihnen eine erfreuliche Mitteilung machen, nämlich die, daß der Vermittlungsausschuß dem Begehren des Bundesrates in vollem Umfang gefolgt ist. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen — wie beim letztenmal —, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses, dem inzwischen auch der Bundestag einstimmig zugestimmt hat, zu folgen und dem so geänderten Gesetz zuzustimmen.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen.

Wer **stimmt** dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zu? — Das ist einstimmig; dann ist so **beschlossen**.

## (A) Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Drucksache 341/73)**

Die Berichterstattung hat der Herr Regierende Bürgermeister von Berlin, Schütz, übernommen.

(Vizepräsident Kühn übernimmt den Vorsitz.)

**Schütz** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Gegenstand unserer heutigen Beratungen, der Grundlagenvertrag und die zusätzlichen Vereinbarungen und Erklärungen, die von der Bundesregierung mit in das Ratifikationsverfahren einbezogen worden sind, hat — seiner Bedeutung entsprechend — im Verlauf der parlamentarischen Erörterungen in der Öffentlichkeit eine ganz besondere Aufmerksamkeit gefunden. Der Inhalt der Vorlage ist bekannt. Ich halte es nicht für erforderlich, die Texte, über die wir heute erneut zu beraten und zu entscheiden haben, noch einmal darzulegen.

Wir wissen, daß es darum geht, **neue Grundlagen für die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Deutschland** zu schaffen. Es besteht nach den Beratungen im Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen Einigkeit darüber, daß dies im Sinne der Entspannung und der Sicherung des Friedens in Europa erforderlich ist. Wir stimmen auch darin überein, daß — wo immer möglich — im Interesse der Menschen Bestrebungen zu begrüßen sind, die dazu beitragen, das politische Klima zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zu verbessern und die wirtschaftliche, technische und kulturelle Zusammenarbeit zu fördern.

Keine Übereinstimmung besteht jedoch bei der Beurteilung der Frage, ob das von der Bundesregierung erreichte Verhandlungsergebnis eine Grundlage darstellt, geeignet diese Ziele zu erreichen. Unterschiedliche Auffassungen ergeben sich vor allem bei der Wertung der Chancen und Risiken des Vertrages für die deutsche Politik allgemein, bei der Beurteilung der Ausgewogenheit des Verhandlungsergebnisses und bei der Einbeziehung des Landes Berlin.

Der Ausschuß sieht in seiner Mehrheit in diesem Vertragswerk eine geeignete Grundlage für die Bemühungen der Bundesregierung, ein weiteres Auseinanderleben der Deutschen zu verhindern. Er ist davon überzeugt, daß die Normalisierung der Beziehungen der beiden deutschen Staaten die Aussichten auf die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes nicht mindert, sondern im Gegenteil den Beginn eines Weges darstellt, auf dem auch dieses Ziel erreichbar wird.

Eine Minderheit des Ausschusses vertritt die Auffassung, daß der Vertrag in der vorliegenden Form in der Weltöffentlichkeit weitgehend als die Rege-

lung eines endgültigen Zustandes verstanden werde, und es daher zumindest unklar sei, wie die deutsche Frage nach seinem Inkrafttreten offengehalten werden könne. Es ist ferner der Einwand geltend gemacht worden, daß es in dem Vertragswerk an einem ausgewogenen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung fehle. Während die DDR ihre Vorstellungen erreicht habe, sei von unseren Hauptzielen, beispielsweise von den Erleichterungen für die Menschen, nur zu allgemein und zu wenig verbindlich die Rede.

Auch dieser Auffassung, die allerdings nur von einer Minderheit vertreten wurde, vermochte der Ausschuß nicht zu folgen. Vor allem bei Berücksichtigung der Ausgangslage, die allzu leicht vergessen wird, sind nach seiner Meinung gerade auf dem Gebiet der menschlichen Erleichterungen außerordentlich begrüßenswerte Fortschritte erzielt worden.

Bei der parlamentarischen Behandlung des Vertrages hat die Frage, ob **Berlin** in ausreichender Weise **in den Vertrag einbezogen** worden ist, die ihr zukommende wichtige Rolle gespielt. Der Ausschuß ist — allerdings bei Widerspruch einer Minderheit seiner stimmberechtigten Mitglieder — der Auffassung, daß Berlin in dem Maße in den Vertrag einbezogen worden ist, wie es die in dem Vertrage geregelten Gegenstände erlaubten. Das Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971, das die Lage in Berlin bestimmt, zieht einerseits die Grenzen für die Einbeziehungsmöglichkeiten; andererseits hat es aber auch gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik dem Weg zur Einbeziehung von Berlin (West) in den Vertrag frei gemacht. Es entspricht der Politik der Bundesregierung, daß sie Verträge und Abkommen in Folge dieses Grundlagenvertrages nur abschließen wird, wenn verbindlich sichergestellt ist, daß diese Vereinbarungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vier-Mächte-Abkommens auf Berlin (West) oder, wie wir sagen, auf das Land Berlin ausgedehnt worden sind.

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen empfiehlt dem Bundesrat — gegen eine Stimme bei vier Enthaltungen —, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

**Vizepräsident Kühn:** Das Wort hat Herr Ministerpräsident Goppel.

**Dr. h. c. Goppel** (Bayern): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Für den Freistaat Bayern stelle ich den Antrag:

Der Bundesrat möge beschließen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluß des Bundestages aufzuheben.

Die Begründung dazu haben wir schriftlich eingereicht.

In Ergänzung der Ihnen vorliegenden kurzen schriftlichen Begründung für den **Antrag des Freistaates Bayern** auf Anrufung des Vermittlungsausschusses darf ich folgende Erklärung abgeben.

(A) In der Stellungnahme im ersten Durchgang des Gesetzentwurfes hat Bayern den eindeutigen Willen bekundet, für vertragliche Vereinbarungen mit der DDR einzutreten, wenn sie wirkliche Verbesserungen für die Menschen im geteilten Deutschland herbeiführen und der Einheit der Nation dienen. Der Grundvertrag dient jedoch diesen Zielen nicht und wird daher von Bayern abgelehnt. Die Gründe hierfür hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 1973 aufgeführt.

Für die Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung, die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** zu verlangen, sind in erster Linie folgende **Gründe** maßgeblich:

1. Der Grundvertrag verstößt gegen das Grundgesetz, weil er das Wiedervereinigungsgebot und das Gebot zur Wahrung der staatlichen Einheit Deutschlands verletzt. Er verletzt außerdem das Recht der anderen Teile Deutschlands, der Bundesrepublik beizutreten.

2. Der Vertrag wahrt auch die sonstigen vitalen Interessen Deutschlands nicht. Er enthält keinen Vorbehalt, der eine stillschweigende völkerrechtliche Anerkennung der DDR ausschließen würde, was auch durch eine einseitige Erklärung hätte geschehen können. Er stellt auch nicht fest, daß beide Teile Deutschlands in einem besonderen Verhältnis zueinander stehen und füreinander nicht Ausland sind. Berlin ist in den Grundvertrag und in die Folgeverträge nicht verbindlich einbezogen worden. Nicht einmal in dem einseitigen „Brief zur deutschen Einheit“ ist von der Einheit und Freiheit Deutschlands klar und eindeutig die Rede. So ist es nicht verwunderlich, wenn die Weltöffentlichkeit die deutsche Frage als im Sinne endgültiger Teilung gelöst ansieht.

(B) 3. Weil im Mittelpunkt unserer Politik die Menschen in beiden Teilen Deutschlands stehen, muß die gesamte Vertragspolitik daran gemessen werden, inwieweit sie den Menschen in Deutschland dient. Hier stellt sich die Frage nach den Erfolgen dieser Politik.

Beim Warschauer Vertrag hat die Bundesrepublik die polnischen Forderungen auf Hinnahme der Oder-Neiße-Grenze verbindlich im Vertrag akzeptiert, sich aber bei der Gegenleistung mit einer vagen einseitigen Erklärung Polens über die Möglichkeit der Ausreise der Deutschen aus den Ostgebieten zufriedengegeben. Der Herr Bundeskanzler hat damals hier im Bundesrat erklärt: „Man kann sagen, es seien nur 25 000 Deutsche im vergangenen Jahr aus Polen umgesiedelt worden. Ich kann hinzufügen und tue es guten Gewissens, die Ziffern werden steigen.“

Genau das Gegenteil ist eingetreten. Mangels verbindlicher vertraglicher Festlegung sind die Ausreisezahlen mehr und mehr zurückgegangen. Sie sind jetzt bereits niedriger als vor Abschluß des Warschauer Vertrages.

Beim Viermächteabkommen über Berlin hat die Bundesregierung die vertragliche Festlegung hin-

genommen, daß Berlin kein konstitutiver Teil der Bundesrepublik sei. Wenn es aber um die Erhaltung und Stärkung der Bindungen Berlins an die Bundesrepublik geht, macht die östliche Seite immer neue Schwierigkeiten, so daß um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen stets aufs neue gerungen werden muß, beinahe so, als wenn es gar kein solches Berlin-Abkommen gäbe. Ich erinnere nur an die unwürdigen Vorkommnisse bei der sowjetischen Industrieausstellung, an den Versuch, gemeinsame Busfahrten von Berlinern und anderen Angehörigen der Bundesrepublik zu verhindern, an die vertragswidrigen Proteste gegen die Anwesenheit des Bundespräsidenten in Berlin und an die Schwierigkeiten, Berlin-Klauseln in den jüngsten Verträgen mit der Sowjetunion zu verankern.

Beim Verkehrsvertrag ist die Situation ganz ähnlich. Er wird ständig indirekt dadurch verletzt, daß Millionen Deutsche in der DDR unter dem Vorwand von Sicherheitsbelangen oder durch Einschüchterung daran gehindert werden, Verwandtenbesuche aus dem Westen oder Briefe zu empfangen und sogar in die Bundesrepublik zu telefonieren. Selbst die Vereinbarung über den Journalistenaustausch, die im Zusammenhang mit dem Grundvertrag abgeschlossen wurde, droht durch die Journalistenverordnung der DDR in Frage gestellt zu werden.

Nach den bisherigen **Erfahrungen mit östlichen Vertragspartnern** durfte man sich nicht damit zufriedengeben, daß sich die DDR bereiterklärt hat, „im Zuge der Normalisierung der Beziehungen... Schritte zur Regelung von Fragen“ in Richtung auf mehr Menschlichkeit zu unternehmen. Zeitpunkt und konkreter Inhalt dieser Schritte durften keinesfalls der DDR überlassen werden. Allein der Begriff „Normalisierung“ bringt für die Zukunft eine dauernde Quelle für Meinungsverschiedenheiten mit sich. Ungenügend ist es auch, daß die konkreten Verbesserungen für die Menschen im geteilten Deutschland nur in den Erläuterungen zum Briefwechsel über Familienzusammenführung usw. enthalten sind, die weder von der Gegenseite unterschrieben, geschweige denn zum Teil des Vertragswerks gemacht wurden.

4. Die Bayerische Staatsregierung befürchtet, daß nach dem Inkrafttreten des Grundvertrages die in Aussicht gestellten Erleichterungen durch zusätzliche Konzessionen auf Kosten unserer politischen Substanz nochmals teuer erkaufte werden müssen.

Die Bayerische Staatsregierung ist daher auf Grund der Erfahrungen, Erkenntnisse und Ergebnisse mit den genannten Verträgen der Auffassung, daß jeder rechtlich zulässige Versuch gemacht werden muß, diesen Vertrag so zu gestalten, daß die dargelegten Bedenken ausgeräumt werden. Daher hat sie beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

**Vizepräsident Kühn:** Für die Bundesregierung spricht Herr Bundesminister Franke.

(Präsident Dr. h. c. Goppel übernimmt wieder den Vorsitz.)

(A) **Franke**, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die bekannte **Ankündigung des Landes Bayern**, das **Verfassungsgericht** in dieser Frage **anzurufen** und die Verfassungsmäßigkeit des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten prüfen zu lassen, sollte uns nicht davon abhalten, hier sachlich und nüchtern den Vertrag und die politische Landschaft, in der er steht, zu beleuchten.

Dem Verfassungsgericht wird eine Entscheidung aufgebürdet, die rein politischer Natur ist, und es muß dabei über Fragen befinden, die von der Entwicklung überrollt sind. Die rechtlichen Aspekte des Vertrages sind in beiden Häusern — im Bundesrat und im Bundestag — eingehend erörtert worden. Das Land Bayern stellt sich gegen das klare Votum des Rechtsausschusses dieses Hauses. Die Bundesregierung fühlt sich in ihrer Auffassung durch den Rechtsausschuß bestätigt.

Ich möchte jetzt nicht dem Spruch des höchsten deutschen Gerichts vorgreifen und trotz der Ankündigung aus Bayern das Schwergewicht meiner Ausführungen auf die politischen Aspekte legen. Eins ist nur leider sicher: Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß und vor dem Verfassungsgericht können Zeitverlust bedeuten. Das Land Bayern und die für den Antrag politisch Verantwortlichen werden für diesen Schritt weder in unserer Öffentlichkeit noch jenseits unserer Grenzen Verständnis finden.

(B) Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn jetzt die beiden deutschen Staaten darangehen, ihr Nebeneinander zu ordnen, dann sind sie vom Miteinander noch weit entfernt, und auch von einigermaßen normalen Verhältnissen sind wir noch weit entfernt. Die Schwierigkeiten und Hemmnisse, vor denen unsere Menschen stehen, brauche ich hier nicht aufzuzählen. Niemand, gerade auch nicht die Bundesregierung, will hier etwas verkleinern oder herunterspielen. Zwei Staaten mit gegensätzlichen Gesellschaftsordnungen, mit entgegengesetzten Zielen stehen sich gegenüber. Niemand wird erwarten — und niemand konnte als Ergebnis der Verhandlungen über den Grundvertrag erwarten —, daß die DDR nun auf einmal ihr Gesicht grundlegend verändert. Wir konnten nur ein Fundament legen — ein einigermaßen bewohnbares Haus müssen wir erst noch errichten. Alle werden wir daran bauen müssen. Eine objektive Beurteilung des Vertrages und der Politik der Bundesregierung ist nicht möglich, wenn man sich nicht stets vor Augen führt, auf was für einem unsagbar schwierigen Boden wir uns bewegen.

Die Diskussion der letzten Wochen zeigt erneut: So manche hier bei uns sind sich sehr spät klar geworden, welcher Preis für eine Weichenstellung zu zahlen war und ist, für eine Weichenstellung, die vor nunmehr zwei Jahrzehnten vollzogen worden ist. Die historische Entwicklung, die ihren Ausgangspunkt noch einmal zwei Jahrzehnte weiter zurück hat, ist nicht rückgängig zu machen, nicht umzudrehen.

(C) An ihrem vorläufigen Endpunkt stehen zwei gegensätzliche Machtblöcke, in die zwei deutsche Staaten integriert sind. Diese beiden Staaten haben sich jetzt ihrer gemeinsamen Verantwortung — ja, ich möchte sagen, ihrer angesichts der Geschichte besonderen Verantwortung — für den Frieden in Europa, für die Entspannung gestellt.

Beide deutschen Staaten haben — und das war auch im Jahre 1972 noch aufsehenerregend — übereinstimmend ihren Willen bekundet, zu einem **ge-regelten Nebeneinander** mit dem Ausblick auf ein Miteinander zu finden, und sie haben einen Vertrag geschlossen, der dafür die Grundlage bilden soll. Das ist viel, aber niemand kann sich darüber täuschen, daß noch ein unendlich mühsamer Weg bis zum Ziel des Miteinander zurückzulegen ist.

Meine Damen und Herren! Wenn die Bundesrepublik Deutschland und die DDR jetzt darangehen, ihr Verhältnis im Interesse der Entspannung in Europa und im Interesse ihrer Menschen zu ordnen, so kann keiner der beiden Staaten die Unterordnung des anderen verlangen; weder im tatsächlichen oder rechtlichen Sinne, noch in dem Sinne, daß der eine seine Wünsche und Vorstellungen dem anderen aufzwingt. Keine Seite kann verlangen, daß der andere Vertragspartner im Vertrag Grundelemente seiner politischen Existenz aufgibt oder in Frage stellen läßt.

Ich habe schon im innerdeutschen Ausschuß darauf hingewiesen: Was mich an der Entwicklung der deutschlandpolitischen Diskussion etwas beunruhigt, ist die **Verschlebung im Erwartungshorizont** bei einigen unter uns. 1970 waren wir alle gemeinsam (D) sehr bescheiden. Das hat sich dann, nachdem die Bundesregierung erste Erfolge hatte, geändert. So mancher auf der Seite der Opposition hat nach dem 8. November, also nach Paraphierung und Veröffentlichung des Grundvertrages, andere Maßstäbe an die notwendige Regelung der Grundlagen der Beziehungen zwischen Bundesrepublik Deutschland und DDR angelegt als vorher.

Wer von den grundlegenden vertraglichen Regelungen mit der DDR mehr erwartet als das Ordnen der staatlichen Beziehungen und — als Parallele zur Entwicklung der staatlichen Beziehungen — die Verpflichtung, im Laufe der Zeit Hindernisse Schritt für Schritt abzubauen und humanitäre Probleme nach und nach zu lösen, der täuscht sich über den Verlauf jener Grenze, die der Verhandlungspartner DDR nie überschreiten wird. Auf diese Grenze habe ich hingewiesen, als ich sagte, man könne nicht erwarten, daß der Verhandlungspartner Grundelemente seiner politischen Existenz zur Disposition stellt — nach innen oder nach außen. Die entschiedenen **Abgrenzungsbemühungen der DDR** werden weitergehen. Sie waren und sind nach Ansicht der Führung in der DDR das notwendige Gegengewicht zu jeder Art Vertragspolitik, vor allem aber zu jedem Mehr an Kommunikation mit der Bundesrepublik Deutschland.

Um so wichtiger ist es, daß jetzt ein **Verhältnis der Kooperation** auf den verschiedensten Gebieten entwickelt wird, wodurch wir der Gefahr einer Er-

(A) starrung in den Gegensätzen entgegenwirken, und daß jetzt die Grundlage für die Regelung praktischer und humanitärer Fragen geschaffen worden ist. Das ist das neue Moment dieser Politik: nämlich daß sich die Abgrenzung im Bereich der Grundvorstellungen über die politische und gesellschaftliche Ordnung — also im Ideologischen — vollzieht und nicht mehr so zum Hebel einer tatsächlichen Abschnürung umfunktioniert wird, wie es bislang der Fall war. Die Gegensätze in den Grundvorstellungen wollen auch wir nicht verwischen. Das Entscheidende ist, daß trotz der weiterbestehenden Gegensätze ein — wenn auch begrenztes — Entwicklungsfeld für menschliche Begegnungen erschlossen wird.

Lassen Sie mich anhand der vier Punkte, mit denen die Mehrheit der Bundestagsopposition ihre ablehnende Haltung zum Vertrag begründet hat, begründen, warum dieser Vertrag nach Auffassung der Bundesregierung befürwortet werden sollte.

Erstens. Der Vertrag ist das Ergebnis eines monatelang geführten Meinungsaustausches und anschließender intensiver Verhandlungen. Wenn jetzt der Vorwurf des Zeitdrucks erhoben wird, so kann ich nur erwidern, daß es in der Tat gut war, mit dem Abschluß des Vertrages nicht länger zu warten. Weiterzuverhandeln — zum Beispiel über jenen Zeitpunkt im Herbst 1972 hinaus, der nicht wegen der Bundestagswahl, sondern wegen der internationalen Ereignisse seine besondere Bedeutung für die Verhandlungen hatte — hätte unsere Verhandlungsposition nicht gebessert — ganz im Gegenteil. Es hätte auch nicht der Interessenlage unserer Freunde in der Welt und damit nicht unserem Verhältnis zu diesen unseren Freunden gedient.

Zweitens. Es liegt ein eindeutiger Vertrag vor; Auffassungsunterschiede werden nicht verschleiert; nicht überbrückbare Gegensätze werden ausgeklammert; die tragenden Grundsätze und Prinzipien des Verhältnisses zwischen den beiden deutschen Staaten werden auf die Übereinstimmung der Staatengemeinschaft gestützt.

Drittens. Der Vertrag ist ein in sich ausgewogener Kompromiß. Er bringt langjährige Vorbedingungen der DDR, die sinnvollen Vereinbarungen entgegenstanden, vom Tisch. Diese Vorbedingungen stehen der Ordnung des Verhältnisses zwischen den beiden deutschen Staaten nicht mehr entgegen. Auf der Grundlage des Vertrages wird es der DDR möglich, im internationalen Bereich voll mitzuwirken — eine Entwicklung, die sich sonst gegen uns vollzogen hätte und ohne daß der Modus-vivendi-Charakter des Verhältnisses zwischen den beiden deutschen Staaten, so klar zum Ausdruck gekommen wäre, wie es durch Grundvertrag und Viermächteerklärung zum Beitritt der beiden deutschen Staaten in die Vereinten Nationen der Fall ist. Hinzu kommen die Vereinbarungen, die eine schrittweise Lösung praktischer und humanitärer Fragen zum Gegenstand haben.

Viertens. Wir haben es erreicht, die deutsche Frage offenzuhalten. Der Vertrag schafft einen Modus vivendi und ist keine Schlußakte. Was kann die Situation Deutschlands klarer charakterisieren

als der Fortbestand der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte, auf die jetzt die DDR zum ersten Mal Bezug genommen hat, die vom Vertrag nicht berührt werden können, die also fortbestehen, eben weil es eine friedensvertragliche Regelung noch nicht gibt? Die Präambel des Vertrages macht deutlich, daß es eine ungelöste nationale Frage gibt und daß diese Frage durch den Vertrag nicht gelöst wird, nicht gelöst werden kann. Es stand nicht in unserer Macht, die andere Seite auf unsere Auffassung von der Einheit der Nation festzulegen. Aber der widerspruchslos und nachweisbar angenommene Brief zur deutschen Einheit macht unsere verfassungsmäßigen Ziele deutlich.

Ich möchte die Punktliste noch fortsetzen: Fünftens. Die mit der DDR getroffene Vereinbarung ermöglicht es, Berlin (West) in alle Abkommen und Regelungen insoweit einzubeziehen, als nicht das Viermächteabkommen entgegensteht. Die erste konkrete Regelung hat der Grundvertrag selbst gebracht: die ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland wird die Interessen von Berlin (West) vertreten.

Sechstens. Der Vertrag bringt den entscheidenden Schritt aus der Lage heraus, in der man nur versuchen konnte, mit Protest und guten Worten zum Abbau von Schikanen und zur Erweiterung der menschlichen Erleichterungen beizutragen. Dieser Schritt ist durch die vertragliche und damit berufbare Regelung des Artikels 7 Satz 1 des Vertrages getan worden, der generell festlegt, daß im Zuge der Normalisierung, die dieser Vertrag anstrebt, praktische und humanitäre Fragen geregelt werden sollen. Diese Bestimmung nimmt die DDR in Pflicht.

Siebtens. Der Vertrag schafft das notwendige Instrumentarium für die Regelung der Beziehungen und die Grundlage für eine umfassende Vertragspolitik zwischen den beiden deutschen Staaten. Zur künftigen Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten gibt es verbindliche Vereinbarungen. Sie werden nicht zuletzt den Menschen dienen.

Achtens. Nach Abschluß des Vertrages und nach Einigung der Vier Mächte über die Erklärung vom 9. November 1972 wird es den beiden deutschen Staaten möglich, in der Organisation der Vereinten Nationen mitzuarbeiten. Jetzt können auch wir unseren legitimen Platz dort einnehmen.

Die beiden hier zur Beratung anstehenden Gesetzentwürfe — ich meine auch das Gesetz über den Beitritt zu den Vereinten Nationen — sind also eng miteinander verbunden; sie sind, wie es der Bundesminister des Auswärtigen vor dem Plenum des Bundestages ausgedrückt hat, zwei Seiten einer Medaille. Beide Gesetze sind Ausdruck der Friedenspolitik der Bundesregierung.

Es ist selbstverständlich, daß die Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Viermächteabkommen — also in dem dort gesetzten Rahmen — Berlin (West) auch bei den Vereinten Nationen vertreten wird. Hierzu ist die Bundesregierung von den Drei Mächten ausdrücklich autorisiert worden, und es besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß das von anderer Seite bestritten wird.

(A) Jetzt, meine Damen und Herren, geht es darum, den Vertrag mit Leben zu erfüllen, und dazu haben an sich alle politisch Verantwortlichen in diesem Staat ihre Mitwirkung in Aussicht gestellt. Dazu gehört natürlich auch, daß das Inkrafttreten des Vertrages nicht verzögert wird. Die Gegensätze, die es hier bei uns in der bisherigen Diskussion unserer Politik und dieses Vertrages gab, sollten nicht die Möglichkeiten des Zusammenwirkens zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele blockieren. Ich hoffe, daß das, was das Land Bayern jetzt angekündigt hat, den Ansatz für ein gemeinsames Wirken nicht wieder zerstört.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Das Wort hat Herr Ministerpräsident Kühn (Nordrhein-Westfalen).

**Kühn** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Völker kommen mehr und mehr aus den Gräben des kalten Krieges hervor — noch zögernd, noch mißtrauisch —; und schließlich ist ja nicht nur unser Mißtrauen aus gegenseitiger Verstrickung der Völker in Schuld und Haß begründet. In der sich festigenden Bereitschaft der Völker in aller Welt, eine endgültige friedliche Ordnung zu suchen, in der sich vertiefenden Erkenntnis der verantwortlichen Staatsmänner in West und Ost, daß die Fortsetzung des Rüstungswettlaufs der Welt sich vor Weltvernunft, vor Weltgewissen und vor den Weltnotwendigkeiten nicht mehr lange wird verantworten lassen — in dieser Entwicklung schließlich, in der gerade uns Deutschen die Erwartung der Welt begegnet — und gerade von unseren Freunden (B) in der ganzen Welt —, unser deutsches Problem aus eigenen Anstrengungen in eine erträgliche Ordnung zu bringen, erwächst uns Chance und Pflicht, das für Deutschland in dieser Phase Mögliche möglich zu machen.

Die uns im zweiten Durchgang vorliegenden **Gesetze** — das Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die **Grundlagen der Beziehungen** zwischen der Bundesrepublik und der DDR und das Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur **Charta der Vereinten Nationen** — entsprechen den gewiß begrenzten Möglichkeiten dieser Lage, in der wir uns befinden. Beide Verträge stellen jedoch einen großen Schritt nach vorn dar, und sie begründen eine große Hoffnung. Deshalb stellen sich die sozialliberal und die sozialdemokratisch regierten Bundesländer an die Seite der Bundesregierung. Sie haben darüber hinaus aus der besonderen Interessenlage jedes Bundeslandes und aus ihrer Verpflichtung, im Bundesrat als einem bundesstaatlichen Gesetzgebungsorgan auch die Verfassungsmäßigkeit aller Gesetze zu sichern, alle erhobenen Einwände sorgfältig geprüft. Sie bekennen sich zu den Verträgen, zu den nationalpolitischen Motiven, von denen sich die Bundesregierung bei den Vertragsverhandlungen hat leiten lassen, ebenso wie zu den konkreten Bestimmungen des Vertragstextes selbst. Das in der gegebenen historischen Situation Erreichbare ist erreicht worden

Die von der Bundesopposition gestellten Länderregierungen haben Einwände erhoben, die von dem Rechtsausschuß unseres Hauses — des Bundesrates — überzeugend entkräftet worden sind. Wenn auch im Deutschen Bundestag nur wenige Abgeordnete der Opposition mit den Koalitionsfraktionen den Grundvertrag bejaht haben, so hat doch nahezu die Hälfte der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion dem Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik zur Charta der Vereinten Nationen ihre Zustimmung gegeben. (C)

Gestern hat im Bundesratsausschuß nur das Bundesland Bayern die Anrufung des Vermittlungsausschusses begehrt. Für den Beitritt zur Charta der Vereinten Nationen haben alle außer Bayern gestimmt.

Das **Bundesland Bayern** hat darüber hinaus seine **Opposition gegen den Grundlagenvertrag** vor den **Bundesverfassungsgerichtshof** getragen. Es handelt damit im Gegensatz zu dem auch von den Sprechern der Opposition — darunter dem noch amtierenden Vorsitzenden der CDU — proklamierten Grundsatz, Lebensfragen der Nation politisch und nicht gerichtlich zu entscheiden: im Parlament und nicht vor dem Gerichtshof. Der Respekt vor dem höchsten Gericht verbietet mir, die CSU an eine medizinische Weisheit zu erinnern, die Churchill in solchen Fällen bereitet hatte. Wir werden es vielleicht zur gegebenen Zeit noch untereinander austauschen können. Sie werden mit diesem Gang zum Bundesverfassungsgericht den Gang der Geschichte nicht ändern; Sie werden die Entscheidungen nur verzögern können.

Gestatten Sie mir, an die Adresse des Bundeslandes Bayern zu sagen: Herr Kollege Goppel, Ihre Begründung ist nicht Ihr Grund. Sie werden es uns nicht übelnehmen dürfen, wenn wir Ihren Grund nicht so sehr in verfassungsrechtlichen Bedenken, sondern in oppositionspolitischen Kalkül sehen. Der „Bayern-Kurier“ hat in diesen Tagen geschrieben: „Bayern handelt für Deutschland“. Ich müßte darin eigentlich ein Mißtrauen gegenüber den auch CDU-regierten Ländern erblicken, von denen ich annehme, daß sie ebenso wie wir anderen gemeinsam für Deutschland handeln. Es ist vielleicht auch ein innerunionistisches Kalkül. Als ich Herrn Ministerpräsident Goppel habe sprechen hören, fiel mir ein: Aus Ministerpräsident Goppel hat sehr viel mehr der Oppositionsmotor Strauß gesprochen als die verfassungsrechtlichen Bedenken, die in den Vordergrund gestellt wurden. (D)

Aber es geht hier mehr noch — so scheint mir — um die **Richtungsdifferenzierungen in der Union** als um diese politischen Grundsatzfragen. Das mag ärgerlich klingen, es mag unfreundlich klingen in diesem sonst so freundlichen Hause; aber die Herren der CDU und CSU werden sich sicherlich des Wortes von Konrad Adenauer entsinnen: Gelegentliche politische Unfreundlichkeiten halten gesund.

Für zweierlei möchte ich hier der Bundesregierung nachdrücklich Dank sagen: Wir stellen mit Dank die optimale **Sicherung der Bindungen zwischen Berlin und dem Bund** fest, wie sie in diesem Vertragswerk

(A) in Übereinstimmung mit dem Viermächteabkommen bewirkt worden ist. Für jeden von uns stellen die Freiheit Berlins und unsere Verbindung mit Berlin ein Herzstück und einen Prüfstein für Entspannung und Normalisierung dar.

Ein zweites. Wir danken der Bundesregierung für die Nüchternheit, mit der sie dieses bedeutende Vertragswerk vertritt — ohne scheue Verschweigungen und ohne unbegründete Versprechungen. Sie wissen alle miteinander, wie schwer der Weg noch ist, der vor uns liegt. Es gibt unter schwierigen historischen Bedingungen keine Politik ohne auch unbeweisbare Glaubenshoffnungen, ohne die optimistische Erwartung, daß man mehr aus der Entwicklung herausholen kann, als die gegebene Situation uns anbietet.

Bismarck hat einmal gesagt: Es ist in der Politik niemals möglich, mathematische Beweise für die Zukunft zu geben. — In einer Phase der Weimarer Republik hat Stresemann gesagt: Geschichte ist auf die Dauer die Wahrscheinlichkeit des Vernünftigen.

Eines aber — nachdem ich über die unbeweisbaren Glaubenshoffnungen, die in jeder Politik stecken, gesprochen habe — ist beweisbare Tatsachengewißheit: In vielen Jahren hat sich die Spaltung Deutschlands mehr und mehr vertieft — bis zu dem Zeitpunkt, da das Vertragswerk dieser Bundesregierung ein System sicherlich in einzelnen Punkten noch schwankender Stege und nicht nur fester Brücken über die Gräben des kalten Krieges zu bauen begann und Schneisen ins Dickicht der Ressentiments zu schlagen und damit die Voraussetzungen zu schaffen begann, auf daß in mühevoller Vertragsarbeit Schritt um Schritt Gräben zugeschüttet und das Dickicht endgültig ausgerodet werden kann. Dies ist sicherlich ein Fernziel — so sehr wir alle hoffen möchten, daß es das Ziel des kommenden Tages ist.

(B)

Dabei haben wir alle — wir alle — vorher die Erfahrung machen müssen, daß allzu lange konservierte Hoffnungen auch in der Politik sich in Illusionen verwandeln. Die Illusion ist — so hat man einmal gesagt — die Verwesungsform der Hoffnungen, an denen die Geschichte endgültig vorübergegangen ist. Wohlverstanden: Unter diesen **zu Illusionen verwandelten Hoffnungen** verstehe ich nicht die Hoffnung auf Einheit der deutschen Nation und Wiedervereinigung des deutschen Volkes in einem Staate, wohl aber die illusionären Erwartungen, die lange gehegt worden sind, in welchen Formen und in welchen Zeitdimensionen sie möglich sein wird. Dies wissen wir nicht für die Zukunft — niemand von uns weiß dies —; aber diese Zuversicht dürfen wir nicht sterben lassen, und auf dieses Ziel müssen wir unsere Energie und unseren Einfallsreichtum immer wieder richten.

Die wildesten Kontroversen in der Geschichte sind immer gerade um solche Fragen geführt worden, die keine der streitenden Parteien hieb- und stichfest beantworten konnten. Wir sollten aber diese Erfahrungen der Glaubenskriege nicht in unseren Parteienstreit hinübernehmen. Natürlich wäre uns allen in dieser Stunde ein Vertrag lieber, der das Miteinander zweier in ihrer inneren Verfassung gleicharti-

ger deutscher Staaten als Vorstufe zur staatlichen Einheit der deutschen Nation vorausgesetzt hätte. (C)

Wenn dieses auch nicht möglich war — und dieses ist nicht möglich —, dann wäre uns ein Vertrag lieber gewesen, der zumindest das Nebeneinander zweier in ihren gesellschaftlichen Systemen gegensätzlicher deutscher Staaten besonderen Charakters in einer gesicherten Normalität nachbarschaftlicher Verhältnisse begründet hätte, damit nicht mehr geschossen wird und widernatürliche Hindernisse abgebaut werden.

Aber so wie man Unmenschlichkeiten weder wegfluchen noch wegbeten kann, sondern sie Schritt um Schritt hinwegverhandeln muß, so kann man in dieser Situation nicht Verträge erreichen, die all das in eindeutig gesicherte Formeln prägen, was vernünftige Menschen aus dem Grundsatz der Menschlichkeit erwarten.

Das Bessere — so sagt ein Sprichwort — ist des Guten Feind. Wir sollten das Gute unter den gegebenen konkreten Möglichkeiten nicht unterlassen, weil es Besseres im Bereich des theoretisch Denkbaren gibt.

Wer die Memoiren de Gaulles nachliest, findet dort eine Stelle, die er zu einer anderen Vertragsituation gebraucht hat. Darin sagt er: Ich treffe Entscheidungen. Vielleicht sind sie nicht vollkommen. Es ist besser, unvollkommene Entscheidungen durchzuführen, als beständig nach vollkommenen Entscheidungen zu suchen, die es niemals geben wird.

Ich glaube, daß es in unserer deutschen Situation diese vollkommene Entscheidung der Wiederherstellung der Deutschen in einer politischen Einheit und in der Freiheit geben wird, aber erst nach einem geduldigen Weg zähen Verhandeln in einem weltpolitischen Klima des Abbaues der Spannungen. Die uns vorliegenden Verträge, meine Damen und Herren, sind wichtige Wegmarken auf diesem Weg. Die Bundesregierung hat es erreicht, Kompromisse zu schließen, ohne sich vor der geschichtlichen Verantwortung zu kompromittieren. Es sind gute Verträge, weil sie uns in unseren nationalpolitischen Interessen voranbringen und weil sie den Frieden ein Stück sicherer machen. Wir werden diesen Verträgen unsere Zustimmung geben.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke dem Herrn Kollegen Kühn.

Zu Wort hat sich gemeldet Herr Ministerpräsident Stoltenberg für Schleswig-Holstein.

(Dr. Stoltenberg: Ich verzichte!)

— Er verzichtet. Dann Herr Kollege Osswald (Hessen)! —

— Er verzichtet.

Herr Ministerpräsident Filbinger (Baden-Württemberg)!

**Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Kollege

(A) Kühn hat soeben das Vorgehen von Bayern der Kritik unterzogen. Es ist sicherlich nicht meine Aufgabe, hier an dieser Stelle für Bayern zu sprechen. Aber ich meine, wir sollten uns in diesem Hohen Hause aus gemeinsamen staatspolitischen Gründen davor hüten, den Gang zum Bundesverfassungsgericht, um eine so weittragende politische Entscheidung wie diese Verträge einer rechtlichen Prüfung zu unterwerfen, in irgendeiner auch nur entfernten Weise zu diffamieren. Das, was Bayern durch den Mund seines Ministerpräsidenten heute vormittag als **Motiv für die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts** verlautbart hat, war hinsichtlich der Essenz des Vortrages so ernsthaft, daß ich mich namens des bayerischen Kollegen dagegen verwahren möchte, daß hinter dem Anliegen dieser Klage oppositionspolitische Motive stehen, wie es soeben vom Kollegen Kühn dargetan worden ist. Die Einheit der Nation, die Frage der Wiedervereinigung sind Fragen, die jeden Deutschen bewegen. Derjenige, der der Meinung ist, daß dieser Grundvertrag in diesem Essentialjahr unseres deutschen Interesses nicht genügend bringe, und der sich deshalb nicht mit der Ratifizierung begnügt, sondern die rechtlich möglichen Mittel zur Nachprüfung seiner Essenz gebraucht, ist über den Verdacht erhaben, daß er hier taktiert oder daß er parteipolitische oder oppositionspolitische Machenschaften treibt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, in dieser Phase unserer Geschichte ist es auch hier im Bundesrat durchaus berechtigt, in die Zeit der fünfziger Jahre zurückzublenden, als die damalige Opposition jene Vertragswerke in politischer und in rechtlicher Hinsicht der Kritik unterzog und als man damals es nicht unternahm, die damaligen Führer der Opposition deswegen zu diffamieren, weil sie in Opposition zu dem Eintritt der Bundesrepublik Deutschland in die NATO und zu dem Abschluß der übrigen Verträge einschließlich des Wiederbewaffnungsbeitrages der Bundesrepublik Deutschland standen.

Wir sehen — wenn ich nun für das Land Baden-Württemberg sprechen darf — durchaus die **Ambivalenz der Verträge**, und wir verkennen nicht, daß die Bundesregierung willens war, mit diesem Vertrag unsere deutsche Sache voranzubringen. Wenn wir es ablehnen, die Mitverantwortung für diesen Vertrag zu übernehmen, geht es nicht darum, daß wir den guten Willen und das ehrliche Bemühen der Bundesregierung in Zweifel ziehen. Es geht darum: Ist das erreicht worden, was erreicht werden konnte, ist von der Bundesregierung der Verhandlungsspielraum, der ihr zu Gebote stand, richtig erkannt und eingeschätzt worden, und hat man alles ausgeschöpft, was an Manöverierraum zur Verfügung stand? Hier scheiden sich die Beurteilungswege. Hier gibt es eine, wie ich meine, legitime Auffassung derjenigen, die hier gegen diesen Grundvertrag stehen, daß die Bundesregierung mehr hätte erreichen können und hätte erreichen müssen. Und wenn wir der Meinung sind, daß die Ausgewogenheit des Vertragsergebnisses nicht erreicht ist, daß die DDR eine außerordentliche Aufwertung ihrer

De-facto-Stellung und — wegen der Anerkennung (C) durch die Welt — ihrer völkerrechtlichen Position erreicht hat, der gegenüber das, was wir bekommen, zu wenig ist, dann ist das ein Urteil, das man nicht diffamieren sollte. Wir sind der Meinung, daß etwa die Wohlverhaltens-Klausel ein Novum in der diplomatischen Geschichte unserer Nation ist und daß die Formel „menschliche Erleichterungen im Zuge der Normalisierung“ eine zu ungewisse Brücke ist, als daß wir zu einer derartigen Zumutung ja sagen könnten. Hier macht sich die Bundesrepublik, hier macht sich die Bundesregierung erpreßbar. Ich meine, dieses hätte vermieden werden müssen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe schon im ersten Durchgang zur Sache gesprochen. Der Berichterstatter hat das Pro und Kontra der Meinungen vorgetragen. Die **Landesregierung von Baden-Württemberg** zieht Konsequenzen aus der Tatsache, daß schon vor der Ratifizierung durch die Verhandlungen der Bundesregierung, durch die Pharaphierung und durch die Leistung der Unterschriften Tatsachen geschaffen worden sind, die eine Anerkennungswelle ausgelöst haben, die man nicht mehr zurückdrehen kann. Politik geschieht nur auf Grund von Tatsachen. Ihre Ignorierung würde uns politisch weniger handlungsfähig machen. Deshalb habe ich am 25. Januar in einer Regierungserklärung vor dem Landtag von Baden-Württemberg zum Ausdruck gebracht, daß wir diesen Vertrag aus den vorhin erwähnten Gründen ablehnen, daß wir aber nicht der Meinung sind, daß durch Verfahrenszüge seine praktischen Wirkungen noch zurückgedreht werden können. Wir sollten deshalb, da nicht der Bundesrat, sondern der Bundestag die Entscheidung über das Schicksal dieses Vertrages trifft, von unserem Lande aus auch nicht Verzögerungen unterstützen, die etwa nach der Verfassung möglich sind. Dies ist für die Landesregierung von Baden-Württemberg der Grund, trotz der Ablehnung des Vertrages nicht für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stimmen. (D)

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke dem Kollegen Filbinger.

Das Wort hat der Herr Bundeskanzler.

**Brandt, Bundeskanzler:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu dem Sondervotum des Landes Bayern und zu dem, was Herr Kollege Dr. Filbinger soeben ausgeführt hat, möchte ich für die Bundesregierung einige Sätze sagen. Wie Sie alle wissen, hat der Deutsche Bundestag heute vor 14 Tagen, also am 11. Mai, nach sorgfältiger Prüfung dem Gesetz zum Vertrag vom 21. Dezember vergangenen Jahres über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zugestimmt. Der Bundestag ist damit, wie ich es sehe, auch dem im November vorigen Jahres durch das Wahlergebnis erhärteten politischen Willen einer eindeutigen, wie ich meine, breiten Mehrheit des Volkes in der Bundesrepublik Deutschland gerecht geworden. Ich bedauere, fest-



(A) stellen zu müssen, daß sich die Bayerische Staatsregierung mit der **Entscheidung des Bundestages und der Mehrheit der Wähler** nicht abfinden will, sondern daß sie diese Entscheidung durch die beantragte Anrufung des Vermittlungsausschusses sowie mit juristischen Mitteln verzögern möchte.

Damit wir uns hier klar verstehen, ich habe am Mittwoch im Bundestag gesagt, daß ich, wenn ich mich in diesem Zusammenhang kritisch äußere, dies gleichwohl tue im gebotenen **Respekt vor den verfassungsmäßigen Rechten** jedes einzelnen Verfassungsorgans und jeder einzelnen Landesregierung. Ohne Zweifel hat die Bayerische Staatsregierung das Recht, sowohl hier einen Verfahrensvorschlag zu unterbreiten, auch wenn sie dafür nicht die erforderliche Zustimmung erfährt, wie das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Es fragt sich allerdings, ob sie auch politisch vernünftig handelt. Ich meine, sie tut das Gegenteil. Eine solche Beurteilung, Herr Kollege Dr. Filbinger, daß jemand in unserem Staate politisch nicht vernünftig handle, hat mit Diffamierung nichts zu tun. Jedenfalls liegt der Bundesregierung ebenso wie denjenigen, die sie in diesem Hause unterstützen, jede diffamierende Absicht fern.

Die Bundesregierung sieht im übrigen dem Spruch des Gerichts, das angerufen worden ist, mit Ruhe entgegen. Sie ist davon überzeugt, daß der **Grundlagenvertrag** mit Wortlaut und Geist der Verfassung im Einklang steht. Sie hat gerade diesem Gesichtspunkt während der Verhandlungen die allergrößte Aufmerksamkeit zugewendet. Die Bundesregierung ist sich in ihrer Deutschland- und

(B) Außenpolitik stets der Verpflichtung aller staatlichen Organe der Bundesrepublik bewußt, ihr Handeln **an dem nationalen Ziel des Grundgesetzes zu orientieren**. Das läßt sich aber weder mit juristischen Konstruktionen noch mit Wunschvorstellungen außerhalb der **weltpolitischen Realitäten** erreichen.

Zur Realität von heute gehören, ob uns das paßt oder nicht, zwei voneinander unabhängige deutsche Staaten mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Ordnungen, deren Hoheitsgebiet jeweils einem anderen weltpolitischen Kräftefeld zugeordnet ist. Dem Sachverhalt, daß es sich drüben um ein eigenes Hoheitsgebiet handelt, hat im übrigen weder Bayern noch ein anderes Land widersprochen, als es um den Verkehrsvertrag ging. Das Verfassungsziel, an das ich hier noch einmal erinnert habe, hat zur Voraussetzung: Abbau des Mißtrauens, Kooperation zwischen Ost und West, Sicherung des Friedens in Europa und in der Welt. Dies erfordert längere Fristen, in denen wir das Mögliche tun müssen, um das Auseinanderleben der Menschen unseres Volkes zu verhindern. Das bleibt schwierig genug.

Dem, wovon ich eben sprach, dient der Grundlagenvertrag, dessen europäischer Stellenwert im übrigen nicht schwer zu bestimmen ist. Aber ich sage hier in aller Offenheit, ebensowenig wie frühere Bundesregierungen hat die von mir geführte die deutsche Einheit herbeiführen können. Und ich sage bewußt, weil unser Volk Anspruch darauf hat, zu

erfahren, was der einzelne für seine Wahrheit hält, dieses Ziel ist auch in absehbarer Zeit nicht zu erreichen. Es ist in absehbarer Zeit nicht zu erreichen! Wir sind jedoch dabei, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das deutsche Volk trotz staatlicher Trennung, von der wir nicht wissen, wie lange sie dauern wird, auch künftig als Nation, als kulturelle, als geschichtliche und menschliche Gemeinschaft bestehen bleibt.

In diesem Zusammenhang darf ich als Bundeskanzler daran erinnern, daß in der **Präambel des Grundgesetzes** von der nationalen und von der staatlichen Einheit gesprochen wird, und daß die **nationale Einheit** von den Verfassungsvätern **vor die staatliche Einheit gesetzt** worden ist. Die Präambel des Grundgesetzes enthält auch die feierliche Verpflichtung, daß das deutsche Volk im westlichen Teil unseres Vaterlandes dem Frieden der Welt dienen will. Ich bitte das Hohe Haus, bei der abschließenden Würdigung des Vertragswerkes auch diese beiden Gesichtspunkte zu beachten.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke dem Herrn Bundeskanzler. Zum Wort hat sich Herr Bürgermeister Koschnick gemeldet. — Verzichtet. Herr Ministerpräsident Kohl (Rheinland-Pfalz).

**Dr. Kohl** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin sehr froh, daß wir heute morgen hier im Bundesrat einmal die Gelegenheit haben, eine prinzipielle Aussprache über die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Schritten wie die, die jetzt unsere Kollegen aus Bayern eingeleitet haben, zu führen. Wir sind Zeuge eines bemerkenswerten Vorgangs: daß nämlich in zunehmendem Maße die verfassungsmäßige Ordnung in unserem Lande unter Mehrheitsgesichtspunkten — ich sage das in aller Härte — interpretiert wird. Jeder hier weiß, daß ich diesen **Gang nach Karlsruhe** nicht unterstütze. Aber ich trete hier leidenschaftlich dafür ein, daß diejenigen, die einen solchen Schritt für richtig halten, nicht in das nationale Abseits gestellt werden; und dieser Versuch läuft hier unübersehbar.

Das, was hier Herr Bundesminister Franke, das, was hier der Kollege Kühn und das, was Sie zuletzt, Herr Bundeskanzler, gesagt haben, hat für mich nur noch sehr bedingt mit jenem inneren Friedensgebot des Grundgesetzes zu tun, das ja in diesem Lande auch zu berücksichtigen ist. Wenn Sie hier sagen: „Die Wahlentscheidung vom 19. November hat klare politische Mehrheiten gebracht“, so stellen Sie damit selbstverständlich eine unübersehbare Tatsache fest. Niemand will sie leugnen.

Das, was die Bayerische Staatsregierung hier vorgetragen hat, ist ja nicht ein Anfechten der politischen Grundlagen dieses Wahlergebnisses, sondern es werden gravierende **verfassungsrechtliche Einwände gegen den Vertrag** vorgetragen. Wenn einer in diesem Saal solche Einwände in sich trägt, ist es seine verdammt Pflicht, sie hier vorzutragen und auszutragen, und auch wir, die wir vielleicht im

- (A) Konkreten diesen Schritt anders beurteilen, haben die Pflicht, die moralische Grundposition, die einem solchen Denken zugrunde liegt, zu würdigen.

Herr Kollege Kühn, lassen Sie mich ganz offen sagen: mit einer Geschichtsphilosophie der „Gartenlaube“ läßt sich die moralische Position, die hier deutlich wird, nicht billig abtun. Natürlich ist es Ihr gutes Recht — wir sind hier Politiker —, in genau einer solchen Lage, auch in der Lage meiner eigenen Partei, der CDU/CSU, die Möglichkeit zu nutzen, auch **personale Argumente** vorzutragen. Nur: dem Rang der Entscheidung, die heute hier ansteht und die heute zu besprechen ist, wird eine derartige Formulierung ganz gewiß nicht gerecht. Sonst müßten wir auch bei anderen Sachgegenständen etwa der heutigen Tagesordnung auf säkulare Beschlüsse einer anderen großen Partei, die kürzlich in der norddeutschen Tiefebene gefaßt wurden, zurückkommen. Ich glaube nicht, daß das der Stil ist, in dem wir hier solche Fragen behandeln sollten.

Herr Bundeskanzler, ich erinnere mich noch sehr gut einer sehr bedeutenden Rede, die Sie unmittelbar nach Ihrer Wahl zum Kanzler der Bundesrepublik hier gehalten haben. Sie haben damals sehr präzise und für mich sehr einleuchtende und überzeugende Ausführungen zum Demokratieverständnis auch in diesem Saal gemacht. Für mich gehört zum **Demokratieverständnis dieser Bundesrepublik** auch dies — auch wenn mir's persönlich manchmal schwerfällt, das zu realisieren, und es auch in meiner eigenen Partei vielleicht nicht immer realisiert wurde —: in einer solchen konkreten Situation ist der Hinweis notwendig, daß doch möglicherweise auch die Mehrheit sich in einer solchen Frage irren kann. Mehrheit ist kein Wahrheitsgebot, Mehrheit ist ein Organisationsprinzip der Demokratie, um überhaupt Demokratie aktionsfähig zu halten. Ich muß doch auch einer Minderheit zubilligen, daß sie recht haben könnte.

(B)

Es mutet auch noch aus einem anderen Grunde eigenartig an. Wenn ich mich daran erinnere, welche der Kollegen, die hier gesprochen haben, in den fünfziger Jahren in diesem Haus in einem anderen Saal, in einer anderen Funktion bei bestimmten Entscheidungen, um verfassungsgerichtliche Urteile anzurufen, die Hand gehoben haben, dann meine ich, niemand von uns sollte sich vorwerfen lassen müssen, daß er die eigene Jugend verleugne. Ich bin also der Meinung: da stehen wir durchaus in einer Kontinuität, und ich bejahe ausgesprochenermaßen diese Kontinuität.

Ein weiteres, Herr Bundeskanzler. Wir sind uns sicher alle einig — das will ich noch vorweg sagen —, daß wir gemeinsam versuchen wollen, politisch vernünftig zu handeln. Aber diejenigen, die in diesem Lande diese Ihre Politik, die heute konkret hier auf dem Prüfstand des Bundesrates steht, skeptisch verfolgen, sind nicht notwendigerweise Leute, die Wunschvorstellungen anhängen.

Ich habe im Zusammenhang mit der Beratung der Verträge von Warschau und Moskau hier gesagt: Ich gehe davon aus, daß diejenigen, die für diese

Politik sind und für diese Verträge, Patrioten sind, die das Beste für dieses Land wollen, und ich gehe davon aus, daß die, die aus ihren Gründen dagegen sind, genauso Patrioten sind. — Aus diesem Grunde, meine ich, sollten wir dann nicht sagen, daß das juristische Konstruktionen und Wunschvorstellungen seien.

(C)

Sie selbst haben für mich und für manchen hier in Ihrer vorletzten Schlußbemerkung deutlich gemacht, wie ungeheuer problematisch dieses ganze Thema geworden ist. Sie setzen auf eine Entwicklung, von der Sie glauben — und dies respektiere ich und respektieren auch meine politischen Freunde —, daß dies der richtige Weg ist, indem Sie etwa in Ihren Äußerungen zum **Begriff der Nation** hier etwas vortragen haben, was sicherlich unsere Unterstützung findet. Aber ist es dann so erstaunlich, wenn wir sagen: es ist doch ein unübersehbarer Dissens festzustellen, wenn man betrachtet, was die Führung der DDR, auch konkret die Führung der dort mächtigen Staatspartei, der SED, zum Thema „Einheit der Nation“ und zum Thema „Nation“ überhaupt sagt und wie man zu beleidigenden Formeln greift, um darauf hinzuweisen, wie abwegig es sei, daß wir dieses Thema überhaupt bei uns in der Bundesrepublik so betrachten.

Dann ein letztes zu Ihren Ausführungen, Herr Bundeskanzler. Wir wollen alle dem Frieden dienen. Es kann doch hier um Himmels willen nicht so der Eindruck aufkommen — der Kollege Kühn hat hier ein Zitat gebracht, das zum mindesten mißverständlich sein könnte —, als wollten die einen in den Gräben des kalten Kriegers lagern und die anderen brächen auf zum großen Völkerfrieden. Davon kann doch gar keine Rede sein. Tatsache ist, daß wir alle, die heute lebenden Deutschen in der Bundesrepublik, im anderen Teil Deutschlands sicher auch, und auch die Verantwortlichen der freiheitlich-parlamentarischen Demokratie, unsere **Lektion der Geschichte** vor allem aus der Zeit der Nazi-Barbarei gelernt haben: daß Krieg und Terror kein Mittel der Politik ist und Gewalt auch nicht. **Wir alle sind für den Frieden.** Unser Einwand ist doch eben, ob diese Politik dem Frieden wirklich dient. Daß sie es will, steht außer Frage. Aber auch die, die skeptische und ablehnende Wegbegleiter dieser Politik sind, wollen das und dürfen das für sich in Anspruch nehmen.

(D)

Meine Damen und Herren, ich kann nur raten, daß wir die Fragen, die hier jetzt anstehen, bis hin zum Thema Bundesverfassungsgericht, nicht in einer Atmosphäre der Emotionalisierung, sondern der nüchternen Sachgerechtigkeit behandeln und daß wir die Entschlüsse, die der einzelne hierbei trifft, voll respektieren.

Zum Thema selbst will ich sagen: Der Bundesrat hat im ersten Durchgang den **Vertrag** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die **Grundlagen der Beziehungen** zwischen der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik abgelehnt. Nach meiner Beurteilung muß ich heute hier sagen, daß die Gegenäußerung der Bundesregierung und die Beratung im Bundestag und im Bundesrat meine

(A) **Bedenken** gegen den Vertrag **nicht** **ausräumen** konnten. Ich habe auf die Einzelheiten in der Sitzung des Hauses am 2. Februar hingewiesen; ich kann mir das heute ersparen. Die Einwände sind nicht entkräftet worden.

Dies gilt vor allem für meine Haupteinwand, daß der vorliegende Vertrag mit der DDR nicht zur Überwindung der Teilung Deutschlands und Europas beiträgt, sondern für die DDR sowie für die Sowjetunion und ihre sonstigen Verbündeten ein vorzügliches Instrument bildet, die Teilung Europas und damit die Spannungen in diesem Kontinent zu stabilisieren.

Auch die Sorge, daß der Grundvertrag nicht das Minimum an menschlichen Erleichterungen und an Freizügigkeit in Deutschland bringt, das man sich von ihm verspricht, hat sich nicht abgebaut, sondern eher verstärkt. Der Kollege Filbinger und der Kollege Goppel haben auf eindrucksvolle Beispiele in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Auch muß man hier anführen, daß die kürzliche Bekräftigung — aus Anlaß des Besuchs des Generalsekretärs der KPdSU Breschnjew —, das **Berlin-Abkommen** der Vier Mächte vom 3. September 1971 strikt zu respektieren, die durch den Grundvertrag geschaffene Situation nicht verbessert, da die Vertragspartner davon abgesehen haben, Berlin in den Grundvertrag einzubeziehen.

(B) Wenn die Landesregierung von Rheinland-Pfalz gleichwohl davon absieht, den Vermittlungsausschuß anzurufen, so tut sie dies aus der Überlegung heraus, daß ein solcher Schritt auch im Blick auf die Abstimmungsergebnisse im Bundestag nicht dazu führen kann, die politischen Vorstellungen über einen verbesserten Vertrag in dieser Lage durchzusetzen.

Wir bekennen uns aber bei dieser Gelegenheit noch einmal nachdrücklich zu den Grundsätzen, die in der **gemeinsamen Erklärung von Bundesrat und Bundestag im Mai 1972** ihren Niederschlag gefunden haben. Sie hält insbesondere an der unverzichtbaren Forderung auf freie Selbstbestimmung für das ganze deutsche Volk fest. Sie tritt für die Normalisierung des Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik und der DDR ein und wünscht, daß die Prinzipien der Entspannung und der guten Nachbarschaft in vollem Maße auf das Verhältnis zwischen den Menschen und Institutionen der beiden Teile Deutschlands Anwendung finden.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Ministerpräsidenten Kohl für seine Ausführungen. Weitere Wortmeldungen? — Herr Ministerpräsident Stoltenberg (Schleswig-Holstein)!

**Dr. Stoltenberg** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte den ausführlichen Darlegungen insbesondere der Kollegen Filbinger und Kohl nur wenige Sätze zum Grundvertrag hinzufügen, aber denn einiges zu dem auch schon von einzelnen Vorrednern behandelten Thema des UNO-Beitritts sagen.

(C) Das große Thema des **Grundvertrages** und der mit ihm verbundenen Politik ist in der Tat in aller Ausführlichkeit hier beim ersten Durchgang, im Deutschen Bundestag und in einer weiteren Öffentlichkeit behandelt worden, und auch bei eindrucksvollen Reden haben wir alle den Eindruck, daß manche Argumente sich wiederholen. Ich möchte deshalb heute nur folgendes bemerken.

Wenn man die Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers vor diesem Hause, im Bundestag, insbesondere aber in Erfurt und Kassel im Jahre 1970 mit dem vergleicht, was heute vorliegt und was auch von ihm hier gesagt wurde, muß man feststellen, daß die Bundesregierung selber ihre eigenen Forderungen, Erwartungen und Ziele entscheidend reduziert hat.

Zum zweiten möchte ich, da heute wieder vom „Blick auf die Realitäten“ die Rede war, darauf hinweisen, daß die **Lage an der innerdeutschen Grenze**, der Zonengrenze, zunächst unverändert ist. Sicher, die Menschen dort und wir mit ihnen haben die Hoffnung, daß die nicht im Vertrag vereinbarten, aber in ergänzenden mündlichen und schriftlichen Erklärungen in Aussicht genommenen Erleichterungen jedenfalls in einem begrenzten Umfang wirksam werden. Wir alle werden unabhängig von unserer Bewertung des vorliegenden Vertrages, über den allein wir abzustimmen haben, alle Bemühungen in dieser Hinsicht unterstützen. Aber wir können in einem Zonengrenzland auch nicht übersehen, daß hinter Lübeck und Lauenburg in fieberhafter Eile auch in diesen Tagen neue Betonstände, neue Sperr- und Schießanlagen errichtet werden. Ich vermute nicht, Herr Minister Franke, daß das Planungen sind, die nur mit einer kurzfristigen möglichen Verzögerung des Ratifikationsprozesses zu tun haben. Beton-, Schieß- und Sperranlagen sind offensichtlich von denen, die sie jetzt bauen, auch in Erwartung der Ratifikation auf lange Fristen angelegt. (D)

Zum dritten, Herr Kollege Kühn, die Zeit ist, glaube ich, vorbei, in der wir uns in dieser Diskussion mit vereinfachten und auch zu optimistischen Klischees behelfen sollten. Ich greife ein Beispiel heraus, Ihre Formel von der optimalen **Sicherung der Bindung Berlins mit dem Bund**, und ich empfehle Ihnen, noch einmal die Rede nachzulesen, die der Regierende Bürgermeister Berlins vor wenigen Tagen auf dem 20. Kongreß der Europa-Union Deutschlands in West-Berlin gehalten hat. Dort hat Herr Kollege Schütz der Sowjetunion und Ost-Berlin vorgeworfen, sich gehemmt zu zeigen, wenn es um die doch im Prinzip anerkannten Bindungen Berlins an den Bund gehe, und er hat die Sorge ausgesprochen, daß das europäische Schiff, das in Berlin gemeinsam gerade fahrtüchtig gemacht wurde, wieder leckgeschlagen werden könnte.

Ich darf diese zwei, drei Sätze — mit Ihrer Zustimmung, Herr Kollege Schütz — zitieren, um zu zeigen —

(Zuruf)

(A) Ich will es nicht zu sehr hier in die Weite ziehen. Es sind noch ein paar mehr Sätze da, die in der gleichen Richtung liegen, und die anderen darf ich Ihnen für den weiteren Gebrauch überlassen. Ich glaube, diese Beispiele eines korrekten Zitats machen klar, daß es mit Leerformeln wie von der optimalen Sicherung der Verbindung Berlins zur Bundesrepublik angesichts der Realität und hier der Einschätzung des verantwortlichen Berliner Bürgermeisters wohl nicht getan ist.

Das sind die Gründe, und ich beziehe mich im übrigen auf die ausführlichen eindrucksvollen Darlegungen der Kollegen Kohl und Filbinger, die uns veranlassen, unsere ablehnende Haltung aus dem ersten Durchgang hier zu bekräftigen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich nun kurz sagen, warum wir wie im ersten Durchgang dem Gesetz zum **Beitritt der Bundesrepublik Deutschland in die Vereinten Nationen** zustimmen. Hier haben wir sehr sorgfältig geprüft, was die verfassungsrechtliche Aufgabe dieses Hohen Hauses und der hier vertretenen Landesregierungen ist. Wir haben abzustimmen gemäß Art. 59 Abs. 2 GG, d. h. in einem förmlichen Ratifikationsverfahren, über das vorliegende Gesetz und nichts anderes.

Ich sage das gegenüber manchen anderslautenden Bewertungen aus dem Kreis unserer politischen Gegner, aber auch einiger unserer politischen Freunde: Gerade weil — und ich stimme hier Herrn Kollegen Kohl zu — es leider in der öffentlichen Diskussion, auch in manchen amtlichen Verlautbarungen, Tendenzen gibt, **unbestreitbare Rechte dieses Hohen Hauses** in Frage zu stellen, ist es um so wichtiger, daß wir uns bei jeder Abstimmung, bei jedem Votum ganz klar auf unsere verfassungsmäßigen Pflichten und nichts anderes berufen. Hier hat die Bundesregierung — dies ist, glaube ich, korrekt — eine Abstimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland begehrt und nichts anderes.

Natürlich wird jedermann die politischen Gesamtzusammenhänge sehen. Sicher gibt es in der internationalen Diskussion einen erkennbaren zeitlichen und auch politischen Zusammenhang mit dem Aufnahmeantrag der DDR. Ich sage hier noch einmal ganz klar, daß wir weiterhin **schwerwiegende Bedenken** haben **gegen den Beitritt Ost-Berlins zur UNO**, weil dort die permanente Verletzung der Menschenrechtscharta der UNO an unserer eigenen Landesgrenze hinter Lübeck und Lauenburg erfolgt. Aber die Verfassung gibt uns nicht die Pflicht und das Recht, darüber zu entscheiden. Das ist der Grund, weshalb wir es für richtig halten, dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen — wohl in Kenntnis dieser politischen Gesamtzusammenhänge und Wechselwirkungen — heute zuzustimmen.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Ministerpräsidenten Stoltenberg. — Herr Bürgermeister Koschnick, bitte!

(C) **Koschnick** (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will nur wenige Bemerkungen machen. Die erste Bemerkung ist, daß ich mich persönlich etwas in einer problematischen Situation fühle. Leicht gespenstisch, teilweise makaber sind hier die Darlegungen mehr einem Notenaustausch vergleichbar als einer sachlichen Würdigung der Verträge. Wir, die wir aus einer Generation kommen, die den letzten Teil des Krieges mitgemacht hat, wir stehen doch heute alle in unserer Funktion vor der Frage, wie wir mit den schwierigen Problemen der Nachkriegszeit, der Motivation unseres Westbündnisses und dem neuen Wege zu einem besseren Verständnis in Europa vor die Bevölkerung treten, um wahrhaftig deutlich werden zu lassen, vor welchen Schwierigkeiten wir stehen. Deswegen bin ich mit Herrn Kohl, allerdings aus einer anderen Position heraus, **gegen eine Emotionalisierung** all der Probleme, um die es hier geht. Wir werden den Mut haben müssen, sehr viel sachlicher, sehr viel nüchterner und, wie ich meine, sehr viel gründlicher deutlich werden zu lassen, aus welchen Gründen nach 1945 die Spaltung der Nation immer stärker wurde, aus welchen Gründen auf beiden Seiten die Einbindungen in militärische und ökonomische Bündnisse erfolgt sind und aus welchen Gründen wir uns gemeinsam bemühen müssen, schwierig, langwierig, hoffentlich aber mit Erfolg eines Tages doch die Möglichkeiten dafür zu schaffen, daß die beiden Teile Deutschlands zu einem gemeinsamen Staate zusammenwachsen können.

Deswegen warne ich davor, hier an dieser Stelle — ich könnte wieder Herrn Stoltenberg zitieren —, vereinfachte Klischees zu benutzen. Nun tauschen wir sie gegenseitig aus und behaupten, Ihre oder unsere seien halt nur Leerformeln. Ich meine, wir sollten hier etwas nüchterner uns selbst gegenüber sein und auch deutlich machen, daß wir die Bemühungen dieser Bundesregierung — nach den langjährigen erfolgreichen Bemühungen früherer Bundesregierungen, uns fest einzubinden in das westliche Bündnis —, jetzt mit dem westlichen Bündnis neue Möglichkeiten der Gespräche auch zu Mittel- und Osteuropa zu finden, in ihren Möglichkeiten, Versuchen und Verhandlungen nicht danach messen können, ob wir Idealziele erreichen, sondern allein daran, ob das, was vorgelegt worden ist, wirklich eine berechtigte Hoffnung, eine Chance und ein Ergebnis zeigt, das uns das Recht gibt, diesen Bemühungen die Unterstützung zu leihen. Wir Bremer sind dazu bereit. Meine Vorgänger haben hier an diesem Pult häufig genug gegen ein vom Geschichtsbild falsches Europa gesprochen, aus Sorge dafür, daß die Trennung der Nation stärker wird.

Ich hoffe sehr, daß die heutigen Entscheidungen, die heutigen Überlegungen uns zu einem Besseren führen werden. Deswegen sage ich auch ja dazu, daß der Freistaat Bayern ein Recht hat, nach Karlsruhe zu gehen. Wir sollten hier nicht über das Recht streiten, wohl aber über die politische Zweckmäßigkeit und auch über unser Recht, uns über die Motivation, nach Karlsruhe zu gehen, unsere eigenen Gedanken zu machen. Das tun wir, und wir behalten uns hier die Würdigung selbst vor.

(A) **Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Kollegen Koschnick. Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich darf dann zur Abstimmung kommen. Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Der Antrag des Landes Bayern in der Drucksache 341/1/73 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ist bekannt. Wer für den Antrag Bayerns ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen** (Drucksache 356/73).

Die Berichterstattung dazu wird von Herrn Ministerpräsident Osswald zu Protokoll \*) gegeben. Ich bedanke mich.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes erneut festzustellen** und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Ich lasse zunächst über die erneute Feststellung der **Zustimmungsbedürftigkeit** abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach lasse ich nun über das Gesetz abstimmen.

(B) Wer stimmt dem Gesetz zu? — Das ist die Mehrheit. Es ist demnach **so beschlossen**.

Es folgen die Punkte 4, 5, 52, 6 und 7 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol** (Drucksache 358/73)

**Steueränderungsgesetz 1973** (Drucksache 359/73)

Entwurf eines **Steueränderungsgesetzes 1973**  
Antrag des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 381/73)

Verordnung über die **Begrenzung der Kreditaufnahme** durch Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände **im Haushaltsjahr 1973** (Drucksache 369/73)

Dritte Verordnung über **steuerliche Konjunkturmaßnahmen** (Drucksache 368/73)

Diese Punkte rufe ich zur gemeinsamen Beratung und jeweils getrennten Abstimmung auf. Das Wort zur Berichterstattung für den Finanzausschuß für diese Punkte gemeinsam hat Herr Finanzminister Wertz.

**Wertz** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich be-

danke mich, die Berichte für den Finanzausschuß zu den Gesetzen, die den Kern des stabilitätspolitischen Programms der Bundesregierung vom 9. Mai 1973 ausmachen, im Zusammenhang vortragen zu können. Ich glaube, Ihres Einverständnisses gewiß zu sein, wenn ich darauf verzichte, die Einzelheiten der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Situation noch einmal zu schildern. Was in dieser Stunde allein wichtig erscheint, ist die unverzügliche Inkraftsetzung der vorgesehenen Maßnahmen. Deshalb hat der Finanzausschuß des Bundesrates auch die ursprünglich erhobenen gewichtigen Bedenken, die von dem gegebenen Ungleichgewicht in der Finanzausstattung von Bund und Ländern ausgehen, zurückgestellt und empfiehlt dem Bundesrat die Annahme der Gesetzentwürfe.

Im einzelnen darf ich zu den Vorlagen in der Reihenfolge der Tagesordnung folgendes anmerken.

Das **Mineralölsteuergesetz** sieht eine Erhöhung ab 1. Juli 1973 um 5 Pfennig pro Liter sowie eine Verkürzung der Zahlungsstermine bei der Mineralölsteuer um einen Monat und eine Verkürzung des Zahlungsaufschubs bei den Branntweinabgaben um zwei Monate vor. Der Finanzausschuß hat die möglichen Auswirkungen der Mineralölsteuererhöhung auf das allgemeine Preisniveau behandelt und auch bedacht, daß ein Zusammenhang zwischen der Mineralölsteuererhöhung und der Reform der Kraftfahrsteuer bestehen kann. Er schlägt gleichwohl vor, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen** und dem Gesetz **zuzustimmen**.

Mit dem **Steueränderungsgesetz 1973**, das unter Punkt 5 der heutigen Tagesordnung aufgeführt ist, hat sich der Bundesrat bereits in der Sitzung am 23. März 1973 anlässlich des ersten Durchgangs eingehend befaßt. Dieses Gesetz ist vom Deutschen Bundestag im Hinblick auf die zwischenzeitlich festgestellte boomartige Expansion der Nachfrage in verschiedenen Punkten in einem verschärfenden Sinn geändert und ergänzt worden. Ich darf mir erlauben, mich im folgenden auf die Darstellung dieser Änderungen zu beschränken, die zum großen Teil auf das von der Bundesregierung am 9. Mai beschlossene zweite Stabilitätsprogramm zurückgehen.

Nach der Regierungsvorlage sollten die **degressiven Absetzungen für Gebäude** schlechthin für den gesamten Wohnungsbau erhalten bleiben, der mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Diese unpraktikable Regelung ist dahin gehend präzisiert und eingeschränkt worden, daß nur der mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder der durch Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderte Wohnungsbau von der Aufhebung der degressiven Absetzungen für Gebäude ausgenommen bleibt.

Ich darf an dieser Stelle einen Antrag erwähnen, der Gegenstand der Beratungen im Finanzausschuß gewesen ist. Es ging dabei um den Vorschlag, den **Schuldzinsenabzug als Sonderausgabe** nicht ersatzlos aufzuheben, sondern ihn auf 500 DM, im Falle

\*) Anlage 1

(A) der Zusammenveranlagung von Ehegatten auf 1 000 DM jährlich zu begrenzen. Der Finanzausschuß hat sich nicht entschließen können, diesen Antrag aufzugreifen.

Die vom Deutschen Bundestag eingefügten **Änderungen des Berlinförderungsgesetzes** verfolgen im wesentlichen zwei Ziele. Zum einen sollen die ungerechtfertigten Präferenzvorteile rückgängig gemacht werden, die sich infolge der Erhöhung der Tabak- und Branntweinsteuer für in Berlin hergestellte Tabakwaren und Spirituosen ergeben haben. Zum anderen soll die Gewährung der erhöhten Abschreibung im Sinne des § 14 des Berlinförderungsgesetzes für Schiffe künftig davon abhängig gemacht werden, daß diese Schiffe mindestens acht Jahre, bisher drei Jahre, nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer Berliner Betriebsstätte verbleiben.

Zum **Investitionszulagengesetz** ist der Antrag gestellt worden, diese Zulage nur für einen begrenzten Zeitraum von zwei Jahren von 10 auf 7½ v. H. herabzusetzen und bei dieser Maßnahme das Zonenrandgebiet auszuklammern. Der Antrag hat keine Mehrheit gefunden.

(B) Der Kreis der Steuerpflichtigen, der von der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer — **Stabilitätsabgabe** genannt — erfaßt werden soll, ist durch Herabsetzung der Einkommensgrenzen nicht unwesentlich erweitert worden. Während die Abgabepflicht für die natürlichen Personen ursprünglich bei einem Jahreseinkommen von 100 000 DM, bei Verheirateten von 200 000 DM beginnen sollte, wird sie nunmehr bereits bei einem Jahreseinkommen von 24 000 DM bzw. 48 000 DM einsetzen.

Der vom Bundesrat anlässlich des ersten Durchgangs erhobenen Forderung, diese Stabilitätsabgabe in einen Zuschlag zur Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer umzugestalten, ist der Deutsche Bundestag nicht gefolgt. Es bleibt mithin dabei, daß die aufkommenden Mittel ausschließlich dem Bund zufließen. Der Finanzausschuß hat diese Fragen auf Grund eines entsprechenden Antrags erneut erörtert. Wenn er nunmehr vorschlägt, dem Gesetz zuzustimmen, so haben hierfür die von den Vertretern der Bundesregierung abgegebenen Versicherungen, daß **über die Verwendung** der zunächst stillgelegten Mittel **nur durch ein Gesetz** und unter Beachtung stabilitätspolitischer Aspekte bestimmt werden wird, erhebliches Gewicht gehabt.

Den Schwerpunkt der Änderungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts bilden die Einführung einer **Selbstverbrauchsteuer** (Investitionsteuer) in Höhe von 11 v. H. für alle **Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die in der Zeit vom 9. Mai 1973 bis zum 30. April 1975 in Gebrauch genommen werden. Das Aufkommen aus dieser Steuer soll, getrennt für Bund und Länder, als Konjunkturausgleichsrücklage auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank angesammelt werden.

Ein weiterer Teil der **umsatzsteuerlichen Änderungen** war bereits im Entwurf des zweiten Umsatz-

steueränderungsgesetzes enthalten, der dem Bundesrat im ersten Durchgang vorgelegen hat und der in der abgelaufenen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages aus Zeitmangel nicht mehr verabschiedet werden konnte. Die entsprechenden Ergänzungen sind jedoch von einer gewissen Eilbedürftigkeit und deshalb im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages interfraktionell eingebracht und einstimmig beschlossen worden. Es geht dabei u. a. um eine Erweiterung der **Steuerbefreiungsvorschriften**. Vorgesehen ist z. B., die bereits bestehenden Umsatzsteuerbefreiungen

der Lieferung bestimmter Wasserfahrzeuge auf die Lieferung von Seenotrettungsschiffen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger

und der ärztlichen Tätigkeit auf die sog. Praxis- und Apparategemeinschaften von Ärzten

auszudehnen. Der mißbräuchlichen Ausnutzung des Blindenprivilegs im Bereich der Lieferung von Mineralölen und Branntwein soll dadurch entgegengetreten werden, daß die Umsatzsteuerbefreiung dann keine Anwendung findet, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Mineralölsteuer oder Branntweinabgabe zu entrichten hat.

Im Interesse einer Entlastung sowohl der Finanzverwaltung als auch der Steuerpflichtigen soll außerdem die Grenze für die **monatliche Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer** von bisher 1 200 DM Jahressteuerschuld auf 2 400 DM Jahressteuerschuld angehoben werden. Dadurch werden etwa 50 v. H. der bisherigen „Monatszahler“ in den Kreis der „Vierteljahreszahler“ übergeführt. Auch die Erhöhung der Grenze von 360 DM auf 600 DM Jahressteuerschuld für die Fälle, in denen der Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit werden kann, dient der Arbeitsentlastung. (D)

Die letzte vom Deutschen Bundestag vorgenommene Ergänzung des Steueränderungsgesetzes, die ich erwähnen möchte, geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück und betrifft das **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz**. Sie wissen, daß die bisherige starre Aufteilung der Finanzhilfen auf die Bereiche Nahverkehr und kommunaler Straßenbau im Verhältnis 50 : 50 nicht immer den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten entsprach. Die vorgesehene Änderung eröffnet den Ländern nunmehr die Möglichkeit, diese Finanzhilfen in Übereinstimmung mit den jeweiligen Verkehrsanforderungen einzusetzen.

Zu Punkt 52 der Tagesordnung liegt ein **Gesetzesentwurf des Landes Schleswig-Holstein** vor, der inhaltlich in großen Teilen mit dem **Steueränderungsgesetz 1973** übereinstimmt. Es sind allerdings einige Akzente anders gesetzt. Ich darf insoweit auf meine Ausführungen zum Steueränderungsgesetz 1973 verweisen. Die dort als Änderungsanträge behandelten Gegenstände betreffen die gleichen Fragen. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die Beschlußfassung über diesen Gesetzesantrag bis zum Ausgang des Vermittlungsverfahrens über das vom Deutschen Bundestag beschlossene Steueränderungs-

(A) gesetz 1973 vertagt werden sollte, und empfiehlt dies.

Die unter Punkt 6 der Tagesordnung aufgeführte **Verordnung über die Begrenzung der Kreditaufnahme** durch Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1973 liegt dem Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zur Zustimmung vor. Sie stützt sich auf § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft. Danach kann zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Geldbeschaffung im Wege des Kredits für die öffentlichen Haushalte nach Anhörung des Konjunkturrates, die am 3. Mai 1973 stattgefunden hat, beschränkt werden.

Durch den Verordnungsentwurf wird die **Nettokreditaufnahme** von Bund, Ländern und Gemeinden für 1973 von 17,5 Milliarden DM um 5,5 Milliarden DM auf 12 Milliarden DM herabgesetzt. Als Höchstbeträge an Nettokreditaufnahme entfallen dabei auf den Bund 2,1 Milliarden DM, auf die Länder 4,319 Milliarden DM und auf die Gemeinden und Gemeindeverbände 5,6 Milliarden DM. Die Höchstbeträge der Nettokreditaufnahme der einzelnen Gemeinden sind nach den durchschnittlichen Kreditaufnahmen der ersten fünf der letzten sechs Jahre — für das vergangene Jahr liegen noch keine exakten Unterlagen vor —, berechnet worden. Dadurch sollen die Auswirkungen ungewöhnlich hoher oder niedriger Kreditaufnahmen in den einzelnen Jahren abgeschwächt werden. Ein Härtefonds von 560 Millionen DM soll es den Ländern ermöglichen, einzelnen Gemeinden in besonderen Fällen zusätzliche Kreditermächtigungen zu erteilen.

(B)

Außerdem sieht der Verordnungsentwurf vor, daß Bund, Länder und Gemeinden Anleihen und Schuldscheindarlehen nur nach Maßgabe eines **Zeitplans** aufnehmen dürfen. Es soll verhindert werden, daß unkoordinierte Kreditgeschäfte zu Störungen auf dem Kapitalmarkt führen. Schuldscheindarlehen unter 20 Millionen DM bleiben bei der Aufstellung des Zeitplans außer Betracht, was im wesentlichen die Kreditaufnahmen der Gemeinden betreffen dürfte. Der Finanzausschuß empfiehlt Zustimmung.

Ich darf abschließend noch die **Dritte Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen** erwähnen, die eine befristete Aussetzung sowohl der degressiven Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter als auch der erhöhten Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen enthält. Auch diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Gesamtprogramms mit dazu beitragen, auf die private Nachfrage im Bereich des Investitionsgüter- und Bausektors dämpfend einzuwirken. Der Finanzausschuß hat sich in diesem Zusammenhang auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob es gerechtfertigt ist, die nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz geförderten Wohngebäude — wie im Fall der vorgesehenen Einschränkung der degressiven Gebäudeabschreibungen — auch von der befristeten Aussetzung der erhöhten Absetzungen im Sinne des § 7 b EStG auszunehmen. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß derartige Ausnahme-

regelungen aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht befürwortet werden sollten. Er empfiehlt deshalb, dem Verordnungsentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. (C)

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter, Kollegen Wertz.

Über die Verhandlungen im Innenausschuß zu Punkt 6 der Tagesordnung, der sog. Schuldendeckelverordnung, berichtet Herr Innenminister Weyer (Nordrhein-Westfalen).

**Weyer** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat befaßt sich heute zum zweitenmal mit einer **Verordnung nach § 19 des Stabilitätsgesetzes**. Während die Verordnung von 1971 nur die Kreditaufnahmen von Bund und Ländern beinhaltete und den Gemeinden nur empfohlen wurde, bei der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes die gebotene Zurückhaltung zu üben, sollen diesmal auch die **Gemeinden und Gemeindeverbände** von den **Kreditrestriktionen** betroffen werden. Das wirft eine Fülle von schwierigen grundsätzlichen und verfahrensmäßigen Problemen auf. Denn es wird niemand bestreiten, daß die finanz- und kreditwirtschaftlichen Probleme von Bund und Ländern wegen ihrer zentralen Steuerung durch die Finanzministerien wesentlich leichter zu erfassen und zu handhaben sind als die der zahlreichen kommunalen Körperschaften. Dabei bringen deren unterschiedliche Größenordnung, finanzielle Leistungsfähigkeit und Aufgabenstellung für die Kommunalaufsichtsbehörden, die die Einhaltung der Kreditrestriktionen zu überwachen haben, zusätzliche Schwierigkeiten mit sich. Wenn eine Verordnung nach § 19 des Stabilitätsgesetzes, die die Kommunen in Restriktionsmaßnahmen einbeziehen will, nicht an den tatsächlichen Verhältnissen vorbeigehen will, muß sie den Belangen der Kommunen, aber auch denen der Kommunalaufsichtsbehörden in geeigneter Weise Rechnung tragen. Dies ist nach Ansicht der Mehrheit des Innenausschusses nicht in ausreichendem Maße geschehen. (D)

Die Verordnung müsse — ungeachtet der aus Stabilitätsgründen notwendigen Restriktionen — den Gemeinden einen Kreditrahmen einräumen, der ihren Bedürfnissen am besten gerecht wird. Der Kreditbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände sei gerade in den letzten Jahren besorgniserregend angestiegen, weil die allgemeine Finanzausstattung mit den wachsenden Ausgaben nicht Schritt gehalten habe und daher die Investitionen in steigendem Maße durch Kreditmarktmittel finanziert werden mußten. Wenn daher der Kreditplafond der Kommunen durch die Verordnung beschränkt werden solle, müsse sich die Beschränkung an dem Nettokreditvolumen orientieren, das die Kommunen im Jahre 1972 tatsächlich aufgenommen haben. Des weiteren müsse den Ländern ein ausreichend großer Reservefonds zur Verfügung stehen, aus dem sie in Härtefällen einzelnen Gemeinden zusätzliche Kreditkontingente zuweisen könnten. Der Innen-

- (A) ausschluß schlägt deshalb mit Mehrheit vor, einem Änderungsantrag zuzustimmen, der diesen Gesichtspunkten entspricht.

Der **Änderungsantrag** geht davon aus, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahre 1972 Kredite von insgesamt 6,6 Milliarden DM aufgenommen haben. Darin sind die Kreditaufnahmen für wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 19 Satz 2 des Stabilitätsgesetzes der Kreditbeschränkung nicht unterliegen, nicht enthalten. Da nach den Beschlüssen des Finanzplanungsrates und der Bundesregierung die Kreditaufnahmen der Kommunen um eine Milliarde DM reduziert werden sollen, legt die Bundesregierung ihrer Kontingentierung in § 2 Abs. 4 des Entwurfs einen Kreditplafond von 5,6 Milliarden DM zugrunde.

Die Mehrheit des Innenausschusses geht hingegen nach einer mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Auskunft des Statistischen Bundesamtes davon aus, daß die Nettokreditaufnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahre 1972 nicht nur 6,6, sondern 7,2 Milliarden DM betragen haben. Eine Kürzung des Kreditrahmens um eine Milliarde DM ergebe somit einen Kreditplafond von 6,2 Milliarden DM, also 600 Millionen DM mehr als die Bundesregierung vorsieht.

Zum zweiten hält der Innenausschuß die von der Bundesregierung vorgesehene **Dotierung des Härtefonds** mit 10 v. H. des Kreditrahmens der Kommunen in den einzelnen Ländern nicht für ausreichend, weil in einer größeren Zahl von Gemeinden wegen des verhältnismäßig geringen ihnen zur Verfügung stehenden Kreditrahmens erhebliche Schwierigkeiten auftauchen könnten, so daß gegebenenfalls sogar mit einer Einstellung begonnener Investitionsvorhaben gerechnet werden müsse. **Zusätzliche Schwierigkeiten** seien bei den Kreisen zu erwarten, die erst in den letzten Jahren in stärkerem Maße Kreditmarkt Mittel aufgenommen haben, so daß sie bei der Berechnung nach der Referenzperiode von 1967 bis 1971 gegenüber den Gemeinden vielfach benachteiligt sein dürften. Der Innenausschuß schlägt deshalb mit Mehrheit vor, den Reservefonds auf etwa 15 % des Kreditkontingents der Gemeinden in den einzelnen Ländern zu erhöhen, um den Kommunalaufsichtsbehörden einen ausreichend bemessenen Dispositionsspielraum einzuräumen.

In dem Beschlußvorschlag des Innenausschusses haben die beiden Änderungswünsche, nämlich die Erhöhung des gesamten kommunalen Kreditplafonds um 600 Millionen DM auf 6,2 Milliarden DM und die Aufstockung des Härtefonds auf 15 v. H. ihren zahlenmäßigen Niederschlag gefunden. Namens des Innenausschusses habe ich Ihnen diesen Änderungsantrag für Beschlußfassung vorzulegen.

Die Pflicht zur objektiven Berichterstattung gebietet es mir jedoch darauf hinzuweisen, daß im Innenausschuß vier Länder, darunter auch das Land Nordrhein-Westfalen, dem von der Mehrheit empfohlenen Antrag widersprochen und daß sich zwei Länder der Stimme enthalten haben. Das Land Nord-

rhein-Westfalen hat seine **abweichende Stimmabgabe** damit begründet, daß sich die verschärfende konjunkturelle Entwicklung und der enorme Zinsauftrieb am Kapitalmarkt ein einschneidendes Opfer auch von den Gemeinden erfordert und daß daher der vom Finanzplanungsrat und der Bundesregierung empfohlene Kreditplafond von 5,6 Milliarden DM unabhängig von der strittigen Berechnungsbasis der Nettokreditaufnahme 1972 nicht überschritten werden solle.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter, Minister Weyer. Das Wort hat der Herr Bundeskanzler.

**Brandt, Bundeskanzler:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe um das Wort gebeten, weil ich gerade vor dem Bundesrat auf die Bedeutung und auf die **Dringlichkeit der stabilitätspolitischen Beschlüsse und Vorschläge** der Bundesregierung hinweisen möchte.

Wie Sie wissen, hat sich der Bundestag am Mittwoch das Stabilitätsprogramm der Bundesregierung zu eigen gemacht. Die Entscheidung darüber, ob dieses Programm, wie es die wirtschaftliche Lage bei uns in der Bundesrepublik erfordert, schnell in Kraft treten kann, liegt nun hier beim Bundesrat. Ich bitte Sie alle sehr, Ihre Zustimmung zu den Ihnen vorliegenden Gesetzen nicht zu verweigern. So würde auch in der Sache die **Kooperationsbereitschaft** unterstrichen, die Sie **beim Verfahren** — nämlich durch die rasche Befassung mit den zu behandelnden Vorlagen — bereits bewiesen haben, was ich gern dankbar registrieren will. (D)

Diese Gesetze sind, wie wir wissen, nur ein Teil des Programms, aber sie sind sein Kernstück. Ohne ihre zügige Verabschiedung wäre der Erfolg des Stabilitätsprogramms in Frage gestellt; darüber sollten wir uns keine Illusionen machen. Vielleicht darf ich einige Feststellungen zur Sache treffen.

Erstens. Das **Programm** in seiner Gesamtheit darf **ausgewogen** genannt werden. Es reicht vom monetären Bereich über finanz- und haushaltspolitische Maßnahmen bis zur Handels- und Wettbewerbspolitik. Das Programm hat Einzelkritik gefunden; das ist nur zu verständlich. Aber es ist doch auch ermutigend, daß man, wenn man die öffentliche Erörterung überblickt, von einem klar überwiegenden positiven Gesamturteil sprechen kann.

Zweitens. Voraussetzung dafür, daß wir mit Aussicht auf Erfolg diesen umfangreichen Katalog von 21 Punkten in Kraft setzen können, sind die Währungsbeschlüsse vom Februar und vom März dieses Jahres. Mit diesen Beschlüssen wurde die **außenwirtschaftliche Absicherung** erreicht. Gerade die jüngste Entwicklung hat bewiesen, daß der Mechanismus der gemeinschaftlichen Kursfreigabe auch dann wirken kann, wenn er Belastungen ausgesetzt ist. Damit hat das wichtigste Element unserer Stabilitätspolitik, die Geld- und Kreditpolitik der Bundesbank, wieder Spielraum gewonnen. Die Bundesbank wird ihn auch in Zukunft in Übereinstimmung mit der Bundesregierung zu nutzen wissen.



(A) Drittens. Das Schwergewicht der Maßnahmen liegt auf der **Dämpfung der Investition**. Eine Einseitigkeit oder gar Kopflastigkeit, wie manche behauptet haben, läßt sich daraus nicht herleiten. Die Bundesregierung geht vielmehr davon aus, daß dieser Akzent auch deshalb gesetzt werden muß, damit eine möglichst **ausgewogene Entwicklung der Einkommen** der gesellschaftlichen Gruppen in unserem Lande in diesem Jahr erreicht wird. Aus demselben Grund halten wir es auch weiter für richtig, die breite Masse der Arbeitnehmer von der Stabilitätsabgabe auszunehmen.

Viertens. Wir werten dieses Programm als einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zu den gemeinsamen westeuropäischen Bemühungen um Preisstabilität. Wir wissen, daß es Partnerländer gibt, in denen die soziale und die wirtschaftliche Situation schwieriger — zum Teil erheblich schwieriger — ist als bei uns. Die **Harmonisierung der europäischen Stabilitätspolitik** wird daher auch in Zukunft nicht einfach sein. Die Entwicklung seit der Pariser Gipfelkonferenz im Oktober vergangenen Jahres hat schon gezeigt, wie schwierig es ist, ernsthaft mit dem in Gang zu kommen, was dort einmütig festgehalten wurde. Um so wichtiger ist es, daß unsere Bundesrepublik einen stabilitätspolitischen Akzent setzt, mit dem wir an der Spitze der praktischen europäischen Stabilitätspolitik sind und bleiben.

(B) Fünftens. Unser Programm bedarf der **Unterstützung der Länder und der Gemeinden**. Was die Bundesländer angeht, so ist damit nicht nur die Zustimmung zu den hier vorliegenden Gesetzen gemeint; ich meine auch die Unterstützung durch eigene Anstrengungen. Auf diese Notwendigkeit habe ich die Herren Länderchefs auch in meinem Schreiben vom 10. Mai hingewiesen. Ich darf hinzufügen, daß ich die schnelle Einigung zwischen Bund und Ländern über die Anwendung des Schuldendeckels als ein hoffnungsvolles Zeichen werte.

Sechstens. Wir sollten uns nicht davon abbringen lassen, das in der Stabilitätspolitik Erreichbare nüchtern einzuschätzen. Illusionen sind auch hier nicht angebracht. Auf die Schwierigkeiten, die sich aus der internationalen Verflechtung der Volkswirtschaften ergeben, habe ich bereits hingewiesen. Realistisch ist jedoch das **Ziel**, das wir anstreben, nämlich im Verlauf der nächsten 12 Monate eine **Umkehr der Preisentwicklung** zu erreichen, d. h. von wachsenden zu abnehmenden Preissteigerungsraten zu gelangen.

Meine Damen und Herren! Hier und heute sollte es für alle Beteiligten darum gehen, schnell und eindeutig zu handeln und dadurch der bedrohlichen Preisentwicklung entgegenzuwirken, auch wenn wir die Ergebnisse nicht schon morgen sehen werden. Ich glaube, das eben deutlich genug gesagt zu haben. Es geht auch darum, den gesellschaftlichen Gruppen ein Zeichen zu setzen, an dem sie sich orientieren können und sollten. Daß wir auf die Mitwirkung dieser Gruppen angewiesen sind, soll hier noch einmal deutlich gesagt sein.

(C) Ich habe den Eindruck, daß die Bürger in unserem Lande in ihrer Mehrheit stabilitätspolitische Bemühungen als vordringlich empfinden. Deshalb ist die Entscheidung, um die es heute geht, ein Test, ob Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung fähig sind, in dieser Situation gemeinsam miteinander eine derartige Politik zu tragen. Ich meine, es ist unsere Aufgabe, vordringliche Entscheidungen so zu fällen, wie es ihrer Bedeutung entspricht, und demgegenüber zweitrangige Probleme zurückzustellen.

Es geht in den Augen unserer Bürger dabei auch um die **Bewährung unserer auf Zusammenarbeit angelegten bundesstaatlichen Ordnung**. Wenn ich von dieser Stelle aus den dringenden Appell an Sie richte, die von der Bundesregierung und vom Bundestag gemeinsam vertretenen Beschlüsse zu unterstützen, dann appelliere ich damit zugleich an Sie, in dieser wichtigen Frage das **Mitwirkungsrecht des Bundesrates** so zu gebrauchen, daß es von den Menschen in unserem Lande verstanden wird. Eine solche Entscheidung wäre keine Schwächung des föderalistischen Systems, sondern ein Zeichen seiner Stärke, nämlich seiner **Fähigkeit zur zeitgerechten Kooperation**. Eines sollten wir vielleicht nie übersehen: Gerade die bundesstaatlich-demokratische Ordnung ist darauf angewiesen, daß ihr Entscheidungsprozeß auch von den Bürgern verstanden wird.

Lassen Sie mich noch dies hinzufügen: Vergangenheitsbewältigung hilft uns nicht weiter. Ich meine damit: es hat heute keinen oder wenig Sinn, wenn man sich gegenseitig vorrechnen wollte, wer wann noch bessere Pläne und Absichten als der andere meint gehabt zu haben. (D)

Heute gilt es, den Blick nach vorn zu richten und die Entscheidungen nach den Notwendigkeiten von morgen zu fällen. Die Parteien, die zur Bundesregierung in **Opposition** stehen, haben ihre **Unterstützung bei den Anstrengungen** um mehr Stabilität **angeboten**. Ich nehme dieses Angebot an, aber ich nehme die Opposition dann auch beim Wort. Es darf in der Stabilitätspolitik weder für die eine noch für die andere Seite ein Prestigedenken geben. Die Einsicht, in einer bestimmten Lage die angebotene Mitarbeit wirkungsvoll und zeitgerecht nur durch Zustimmung zur Regierungsvorlage wirksam leisten zu können, ist bitter für jede Opposition, wer immer sie stellt. Ich verkenne das nicht, aber ich meine, die von der CDU und von der CSU getragenen Landesregierungen sollten uns ihre Unterstützung — für die ich dann sehr dankbar wäre — in der Weise leihen, daß die schnelle und ausgewogene Verwirklichung der stabilitätspolitischen Vorhaben möglich wird.

Meine Damen und Herren! Stabilitätspolitik bürdet den Länderhaushalten wie dem Haushalt des Bundes eine erhebliche Last auf. Wir wissen das. Deshalb werden Sie oder zumindest manche von Ihnen meine Auffassung teilen: Der Eindruck, der in einigen Pressekommentaren leider immer wieder hervorgerufen wird, daß die **Last der Stabilitätspolitik** leichtfertig vom Staat auf die private Wirt-

(A) schaft und auf die einzelnen Bürger abgeladen werde, ist falsch. Ich habe mich bereits im Bundestag im gleichen Zusammenhang zum Verhältnis zwischen Staat und Bürgern geäußert. Der Staat kann nicht nur konjunkturpolitische Erfordernisse in seiner Ausgabenpolitik berücksichtigen; er ist im Interesse seiner Bürger auch verpflichtet, jene Leistungen zu erbringen, die diese Bürger zu Recht von ihm, dem Staat, erwarten. Das Schlagwort vom „Moloch Staat“ sollte nicht zur Vernebelung der Begriffe und der tatsächlichen Zusammenhänge dienen. In Wirklichkeit geht es nämlich auch um die Frage: Welche Belastungen können den Bürgern unseres Landes auf die Dauer durch eine harte Begrenzung der Staatsausgaben zugemutet werden?

Das Land Schleswig-Holstein hat hier einen **Initiativ-Antrag** eingebracht. Dazu werden die zuständigen Kabinettskollegen gleich Stellung nehmen. Lassen Sie mich jetzt nur soviel sagen: Änderungen an dem Programm der Bundesregierung, die eine so wichtige Maßnahme wie die Einschränkung des Schuldzinsenabzugs praktisch außer Kraft setzen, sind meiner Meinung nach nicht zu vertreten.

Ich möchte ein weiteres hinzufügen. Es wäre nicht sachgerecht und fände bei den Bürgern auch sicher kein Verständnis, wenn in dieser Runde, in der es um notwendige Stabilitätsmaßnahmen geht, eine Verquickung mit den verständlichen **Einnahmebedürfnissen der Länder** stattfände. Diese Fragen — wichtig wie sie sind — sollten in den Gesprächsrunden behandelt werden, die zwischen den Länderchefs und mir vereinbart worden sind.

(B) Das Land Schleswig-Holstein hat weiterhin vorgeschlagen, das Aufkommen der Stabilitätsabgabe in einer **Konjunkturausgleichsrücklage stillzulegen**. Das bedeutet jedoch, daß bei der strengen Fassung des Stabilitätsgesetzes eine Auflösung der Konjunkturausgleichsrücklage praktisch nur kurz vor einer Rezession gestattet ist, die wir ja vermeiden zu können hoffen. Die Bundesregierung hat am 17. Februar — das ist damals bei der Einbringung der Vorlagen auch schriftlich zur Kenntnis gebracht worden — durch ihren Beschluß in Aussicht genommen, den Gegenwert der Stabilitätsabgabe zu einem **Einstieg in die Vermögensbildung** zu nutzen, mit dem Ziel, breite Schichten der Bevölkerung am Produktivvermögen zu beteiligen. Das wird zu einem Zeitpunkt und in einer Form geschehen, die den Erfordernissen der Konjunkturpolitik entspricht.

Aus diesem Grunde soll das Aufkommen aus der Stabilitätsabgabe nicht in die formelle Konjunkturausgleichsrücklage nach dem Stabilitätsgesetz eingezahlt werden. Es ergäbe sich überdies aus dem erwähnten Vorschlag auch die **Gefahr**, daß ein **neuer Juliusturm** entstünde, der auch im Ausland Begehrlichkeiten wecken könnte. Der Bund hat übrigens bisher — wenn ich das noch hinzufügen darf — auf die von ihm gebildeten freiwilligen Rücklagen nicht zurückgegriffen, weil die Konjunkturentwicklung das nicht erlaubte. Die Befürchtung eines konjunkturwidrigen Verhaltens des Bundes ist nicht begründet. Die Dringlichkeit, welche einzelne Bun-

desländer insbesondere dieser Frage beimessen, (C) vermag ich nicht einzusehen.

Lassen Sie mich noch einmal wiederholen: Die vor Ihnen liegenden, vom Bundestag beschlossenen Gesetze bilden das Kernstück unseres Stabilitätsprogramms. Ich bitte Sie, durch Ihre Zustimmung die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß dieses Programm so schnell wie möglich in Kraft treten kann.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke dem Herrn Bundeskanzler. Das Wort hat der Herr Ministerpräsident von Schleswig-Holstein, Dr. Stoltenberg.

**Dr. Stoltenberg** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gegenüber dem ersten Durchgang am 23. März stehen heute **völlig veränderte Entwürfe** der Bundesregierung zur **Konjunkturpolitik** zur Beratung. Zu den beiden Steuererhöhungsvorlagen, die nach Auffassung des Kabinetts der Stabilität dienen sollen, sind Rechtsverordnungen mit einer Reihe wichtiger Einzelbestimmungen gekommen, und das Steueränderungsgesetz wurde von der Bundesregierung selbst Anfang dieses Monats ganz neu gestaltet.

Insofern hat sich unsere damals auch in dieser Debatte hier in diesem Hause kritisierte Vorhersage voll bestätigt: daß die in jener Beratung zugrunde liegende Konzeption unzulänglich war und in der damals vorliegenden Fassung keine Chance hatte, Gesetzeskraft zu erlangen.

Für die schleswig-holsteinische Landesregierung (D) und in Übereinstimmung mit den Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland möchte ich zu der **neuen Konzeption der Bundesregierung** und zu den entsprechenden Beschlüssen des Bundestages folgendes ausführen. Die Bundesregierung hat sich sehr spät entschlossen, umfassendere Maßnahmen einzuleiten. Die wachsende Unruhe in der Öffentlichkeit über die rasch steigenden Inflationsraten, ihre zunehmenden Lasten vor allem für die sozial schwachen Gruppen, das harte Urteil der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute in ihrem letzten Gutachten, bekräftigt und verschärft in der vor wenigen Tagen veröffentlichten Analyse des Sachverständigenrats — dies alles hat offensichtlich den jüngsten Kurswechsel bewirkt.

In dieser veränderten, ernststen Lage sollte es — und darin stimme ich dem Herrn Bundeskanzler zu — nicht in erster Linie um lange rückwärts gerichtete Betrachtungen und um Rechthaberei im Detail gehen. Allerdings hat der Bundesminister der Finanzen vorgestern im Deutschen Bundestag erneut rückwärts gewandt die Haltung des Bundesrates bzw. seiner Mehrheit in einer Weise behandelt, die auch hier einige Richtigstellungen notwendig macht.

Meine Damen und Herren, wenn wir bei der ersten Beratung hier deutliche Kritik übten und die damals vorliegende ganz anders strukturierte Konzeption als nicht annehmbar bezeichneten, ist die

(A) heutige grundsätzliche Bereitschaft, ein verändertes Programm derselben Bundesregierung in wesentlichen Punkten zu akzeptieren, natürlich absolut folgerichtig. Nicht wir haben gegenüber dem März einen Meinungswandel zu begründen, wie es der Herr Bundesfinanzminister im Bundestag sagte, sondern die Bundesregierung hier und heute.

Um es einmal in der Sprache des Straßenverkehrs zu sagen, wie es der aktuelle Zusammenhang mit der Mineralölsteuer vielleicht nahelegt: Im März wurde von uns verlangt, die ungewisse schwierige Fahrt hin zur Stabilität für ein schadhafes Motorrad einzuläuten, das nicht einmal den Sicherheitsregeln und Vorschriften entsprach. Heute präsentiert die Bundesregierung gleichsam einen Volkswagen, der nach Beseitigung einiger erheblicher technischer Mängel und befreit vom Ballast der höheren Mineralölsteuer vielleicht eine Chance hat, schließlich das Ziel zu erreichen.

Unsere Beratungen erfolgen unter zwei schweren Hypothesen. Einmal sind die neuen Vorlagen so spät vorgelegt und vom Bundestag verabschiedet worden, daß die nach der Geschäftsordnung **üblichen Fristen für eine gründliche Beratung nicht gegeben** waren. Nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken können wir deshalb auf ein unbezweifelbares Verfahrensrecht verzichten. Unter diesen ungewöhnlichen Schwierigkeiten sind auch unsere Anträge technisch zu bewerten, die in der heutigen Sitzung vorliegen.

Dieses ist, wie ich glaube, ein sehr **bedeutsames Entgegenkommen**, aber auch zugleich ein dringender

(B) Appell an die Bundesregierung, uns nicht erneut in so wichtigen Gesetzgebungsfragen unter einen bedenklichen Zeitdruck zu setzen. Schließlich sind sechs Monate seit der Regierungsbildung verstrichen und zwölf Monate ziemlich auf den Tag genau, seitdem der damalige Bundeswirtschafts- und Finanzminister Schiller mit seinen umfassenden Stabilitätsvorschlägen, die es heute noch einmal nachzulesen lohnt, im Bundeskabinett scheiterte. Ich möchte diesen Hinweis doch gern machen, nachdem der Herr Bundeskanzler seinerseits die außerordentliche Dringlichkeit im Verfahren so stark hervorgehoben hat.

Der Verzicht auf die Wahrung der Fristen wird uns nicht leichter, wenn wir feststellen müssen, daß nicht eine einzige der ausgewogenen und detaillierten Empfehlungen des Bundesrates von der Bundesregierung und der Mehrheit des Bundestages berücksichtigt wurden. Der Herr Bundeskanzler hat von der **Notwendigkeit des Miteinanders zwischen den Verfassungsorganen** gesprochen. Miteinander bedeutet aber, daß jedes der beteiligten Organe auch bereit ist, sich ein Stück aufeinander zuzubewegen. Das ist im bisherigen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens von der Bundestagsmehrheit und der Bundesregierung leider nicht geschehen.

Dieses **neue Konzept** der Bundesregierung ist nun zweifellos umfassender angelegt. Es berücksichtigt im Gegensatz zu der März-Vorlage einige Bestimmungen des Stabilitätsgesetzes. In wichtigen Punkten der sogenannten Stabilitätsabgabe und vor al-

lem der Bedingungen für ihre Freigabe weicht es jedoch deutlich von ihm ab. Auch andere Vorschriften erscheinen uns nicht ausgewogen. Hier gibt es, Herr Bundeskanzler, in der Tat einen Unterschied in der Bewertung. Das, was wir meinen, wird allerdings auch durch die jüngsten Stellungnahmen bedeutender wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute bestätigt. Ich erinnere nur sehr kurz an die letzten Aussagen des Berliner Instituts, dessen Vorsitzender auch in einer wichtigen politischen Funktion bekannt ist, des Münchener Ifo-Institutes und des Essener Institutes.

Die Problematik der sogenannten Stabilitätsabgabe verändert sich durch die neuen Einkommensgrenzen ganz erheblich. Aber sie ist nicht aufgehoben.

Das Gesamtprogramm trifft in seiner neuen Fassung die mittleren Einkommensgruppen überdurchschnittlich stark, etwa die leitenden Angestellten, die freien Berufe und die kleinen Unternehmer. Daß viele Investitionen vor allem im Bereich der kleineren und mittleren Betriebe zurückgestellt werden, ist zu vermuten. Hier kann es für manchen sogar gewisse Sorgen im Hinblick auf die Liquidität verursachen. Ob es zu einer Konsumeinschränkung führen wird, bleibt zweifelhaft.

Unsicher sind auch die Wirkungen auf das **Sparverhalten**. Der Bundesminister für Wirtschaft hat sich im Deutschen Bundestag sehr dagegen ausgesprochen, daß man von einem Prozeß des Entsparens spricht. Die Veröffentlichungen der Sparkassen zeigen jedoch für März und April hier einen deutlichen Rückgang — nicht etwa in dem Zuwachs, sondern in dem absoluten Bestand der Spareinlagen; ein negativer Saldo, der nur teilweise durch den Wechsel zu anderen Anlageformen erklärt werden kann. Man soll derartige Entwicklungen sicher nicht herbeireden, man soll sie aber auch nicht bestreiten oder bagatellisieren, wenn sie in den amtlichen Statistiken sichtbar sind. Schönfärberei haben wir in der amtlichen Konjunkturpolitik der Bundesrepublik nun wirklich lange genug erlebt. Deshalb müssen die Mittel heute viel härter und viel problematischer sein, als es vor ein oder zwei Jahren notwendig gewesen wäre.

Die **Bundesbank** als höchste Autorität hat hierzu übrigens in ihrem letzten Monatsbericht mit hinreichender Deutlichkeit Stellung bezogen. Ich zitiere nur einen Satz:

Die **Abnahme der Sparquote** ist nur ein weiteres Symptom für die Ausbreitung der Inflationserwartung, auf deren langfristige Schäden in dem vor kurzem erschienenen Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1972 hingewiesen wurde.

Besonders bedauerlich ist es, daß die Bundesregierung bisher nicht in der Lage war, weiterführende Vorschläge zur verstärkten **Vermögensbildung der Arbeitnehmer** vorzulegen, die auch nach Auffassung namhafter Abgeordneter der Koalitionsparteien geeignet sind, die besonders prekäre Lage an der Tariffront zu erleichtern.

(A) Diese kritisch gewordene Situation veranlaßt uns, dem neuen Programm in **wesentlichen Punkten** unter Zurückstellung erheblicher Bedenken **zuzustimmen**. Die Bundesregierung sollte in der Tat die Chance haben, ihre Grundkonzeption in voller eigener Verantwortung für den Erfolg oder Mißerfolg zu verwirklichen.

Aber wir erwarten nunmehr auch von ihr und der Mehrheit des Bundestages, daß sie endlich unseren rechtlich und sachlich begründeten **Änderungsvorschlägen** entsprechen, die ihr Programm nicht im Kern in Frage stellen, sondern im Saldo, wie ich glaube, seine stabilitätspolitische Wirkung verstärken.

Erstens. Wir beantragen erneut die **Umwandlung der Stabilitätsabgabe** in einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und seine **Stilllegung nach den Vorschriften des Stabilitätsgesetzes**. Diese Forderung ist bereits bei der ersten Beratung hier unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Vorschriften des Stabilitätsgesetzes eingehend begründet worden.

Herr Bundeskanzler, zu Ihren Bedenken gegen diese Regelung darf ich Sie daran erinnern, daß wir sie einmal gemeinsam in einer Regierung und in einer Koalition 1967 eingeführt haben, daß es die Unterschrift eines sozialdemokratischen Ministers war, der die wesentlichen Änderungsanträge zu dem noch aus der Zeit der Regierung Erhard kommenden Konzept beigetragen hat und daß beide Fraktionen — beide großen Parteien — genau diese Regelung für den jetzt gegebenen Fall in das Stabilitätsgesetz hineingeschrieben haben. Ich halte es offen gesagt in diesem Punkt wie auch in anderen nicht für gut, daß man dieses einmal gemeinsam geschaffene, von Ihrer Partei nicht zuletzt vor der Wahl 1969 hochgepriesene, vielleicht etwas überbewertete, aber im Kern wichtige Gesetz bei allen anstehenden Fragen mit dem einen oder anderen Argument nicht benutzen will.

(B) Wenn Sie von der **Begehrlichkeit** im Ausland auf **einen neuen Julisturm** gesprochen haben, Herr Bundeskanzler: Die Begehrlichkeit im Ausland kann natürlich nur wachsen, wenn die Form der Festlegung weniger verbindlich ist. Wachsender politischer Druck aus dem Ausland — sei es für Zwecke des atlantischen Bündnisses, der Entwicklungshilfe oder was dort sonst eine Rolle spielen mag — ist natürlich am wirkungsvollsten damit zu beantworten, daß wir nach den klaren Rechtsvorschriften des Stabilitätsgesetzes diese Beträge so festschreiben, daß sie nur unter den Bedingungen dieses Gesetzes freigegeben werden können. Ich nehme dieses als ein sehr starkes Argument aus Ihrer Rede für unsere Auffassung.

Zweitens. Die unbefristete Verminderung der **Investitionszulagen in strukturschwachen Gebieten** ist von einer sehr großen Mehrheit des Bundesrates kritisiert und abgelehnt worden — bisher leider ohne jede Wirkung —; nicht nur von jener Mehrheit, an die meistens gedacht wird, wenn Sie von ihr sprechen. Hier gab es eine sehr breite Zustimmung

zu der Auffassung, daß hier eine Veränderung der Regierungsvorlage notwendig sei. (C)

Nach erneuter Prüfung machen wir jetzt einen **modifizierten Vorschlag** gegenüber dem des ersten Durchganges. Das heißt, wir wollen eine Verringerung im Sinne der Bundesregierung akzeptieren aufgrund des umfassenderen Konzepts des Kabinetts, jedoch eine **befristete Verminderung**, die konjunkturpolitisch begründet werden kann und die insoweit den Intentionen des Kabinetts gerecht wird.

Diese Zeit — ich habe dies im Bundestag ausgeführt — sollten wir nutzen, um gründlicher über die **Weiterentwicklung** der Zusammenarbeit in der **Gemeinschaftsaufgabe regionale Wirtschaftsförderung** zu sprechen. Es gehört doch zum Wesen einer Gemeinschaftsaufgabe, daß dauernde Veränderungen nicht unter dem Zeitdruck einer aktuellen Konjunktursituation erzwungen werden sollen, sondern daß hier eine Aussetzung — diesen Schritt zu machen sind wir bereit — vorgenommen wird, damit dann die Gesamtfragen ohne Zeitdruck besprochen werden können. Ich glaube, daß dies ein absolut korrektes Angebot ist.

Ich hoffe, daß die Bundesregierung auch ihre Haltung zu dem mit großer Mehrheit verabschiedeten **Gesetzentwurf des Bundesrates für eine regional differenzierte Konjunkturpolitik** noch einmal überprüft. Wir werden es erleben, daß die Wirkungen des jetzt vorgesehenen Programms in den strukturschwachen Gebieten wesentlich härter als in den Zentren der Überhitzung ausfallen. Wir haben diese von fast allen Ländern und einflussreichen Kräften aus der Öffentlichkeit geforderte Möglichkeit der **regionalen Verfeinerung** bisher nicht. Ich bin mir darüber im klaren, daß diese Probleme schwierig sind. Aber wir haben einen Gesetzentwurf hier mit einer sehr großen Majorität verabschiedet, der in die weiteren Überlegungen — jetzt nicht für dieses Programm, aber für die Verbesserung des Instrumentariums — einbezogen werden muß. (D)

Drittens. Diese regional unterschiedlichen Wirkungen, vor allem die Härten für die schwachen, verkehrsfernen Gebiete sind eines von mehreren entscheidenden Argumenten gegen die erhebliche **Erhöhung der Mineralölsteuer** zum 1. Juli 1973. Diese Argumente sind hier und im Deutschen Bundestag ausführlich vorgetragen worden. Noch gestern hat sich der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes — wie übrigens schon im März sein wirtschaftswissenschaftliches Institut — in einem eindringlichen Appell an Bundestag und Bundesrat gegen diese Maßnahme zum vorgesehenen Zeitpunkt ausgesprochen und auf die Gefahr einer preistreibenden Wirkung hingewiesen. Dies ist, wie ich glaube, für uns eine Bekräftigung unserer Absicht, diese Frage im Vermittlungsverfahren weiter zu erörtern und auf eine andere Regelung zu dringen. Wir bekräftigen dabei erneut den Zusammenhang der Neuregelung der Mineralölsteuer und der Reform der Kraftfahrzeugsteuer.

Viertens. Den **Rechtsverordnungen** stimmen wir zu. In der Frage des **Schuldendeckels** war es erfreu-

(A) licherweise möglich — ich begrüße das —, zu einer einvernehmlichen Beurteilung in den wesentlichen Punkten zu kommen — auch unter Würdigung der verständlichen Sorgen der Innenminister, die Herr Kollege Weyer noch einmal vorgetragen hat. Ich begrüße es sehr, daß die unterschiedlichen Zahlenvorstellungen hier zusammenkamen.

Zur zweiten **Rechtsverordnung** haben wir nicht unerhebliche Bedenken, vor allem wegen der harten Wirkung des Wegfalls des § 7 b EStG für **Eigentumsvorhaben im Wohnungsbau**. Es wird notwendig sein, diese Bestimmungen rechtzeitig zu prüfen und neu zu fassen, so daß die ohnehin von steigenden Baupreisen hart getroffenen unteren und mittleren Einkommensgruppen wieder eine wirksamere Chance erhalten, echtes Wohnungseigentum für sich zu schaffen oder zu erwerben.

Fünftens. Das Land Schleswig-Holstein hält in Weiterführung der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang auch eine Sonderregelung für wünschenswert, die eine erhebliche Einschränkung, nicht jedoch eine völlige Aufhebung der **Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen** bedeutet. Mir ist aus den Vorerörterungen des Finanzausschusses klar, daß dieser Vorschlag auf Bedenken stößt, über die man diskutieren kann, und daß die Aussichten für eine Mehrheit hier nicht sehr groß sind. Ich sage auch ganz klar, für mich hat dieser Punkt nicht dasselbe Gewicht wie die vorher genannten vier anderen. Niemand sollte jedoch übersehen, das der völlige Wegfall insbesondere für die unteren Einkommensgruppen, die jetzt zum Teil ein Absinken ihrer Realeinkommen hinnehmen, eine besondere Härte darstellt.

(B) Meine Damen und Herren, wenn wir den **Vermittlungsausschuß anrufen**, dann erfüllen wir unsere verfassungsmäßige **Pflicht verantwortlicher Gesetzgebung**. Ich möchte davor warnen, daß dies wieder in der leider schon bekannten Weise als Obstruktion oder Blockade notwendiger Entscheidungen abqualifiziert wird. In einer solchen, in den vergangenen Wochen gelegentlich gehörten Sprache, kommt eine bedenkliche Geringschätzung der Verfassungsbestimmungen unseres Staates und der Aufgaben eines wichtigen Verfassungsorgans zum Ausdruck.

Wenn die Koalition im Bundestag dasselbe Maß an Kooperationsbereitschaft gezeigt hätte, das in unseren Voten zum Ausdruck kommt, könnten die Entscheidungen heute abschließend getroffen werden. Dies ist, wie ich glaube, auch bei gutem Willen im Vermittlungsverfahren bis zu den vorgesehenen Fristen des Inkrafttretens des Gesetzes prinzipiell möglich. Ich möchte aber ganz klar sagen, daß wir diese wenigen, unter den Punkten 1 bis 4 genannten gemeinsamen Alternativen ernst nehmen. Sie sind nicht gemeint, wie der eine oder andere Kommentator vermutet hat, als Kuhhandel oder nur unter dem Aspekt der Verteilung von Aufkommensmitteln. Wir machen hier ein **faïres Angebot**. Dies zu unterstreichen ist mir wichtig. Wir sind deshalb auch bereit — ich stimme hier dem Herrn Berichterstatter zu —, die vom Finanzausschuß des Bundesrates im

ersten Durchgang einstimmig empfohlene Verbindung dieser Frage mit den **Verhandlungen über die Neuverteilung der Steuern** nicht weiter zu verfolgen. (C)

(Zuruf von Bundesminister Schmidt.)

— Sicher, es war eine Empfehlung des Finanzausschusses unter dem Vorsitz des Ihnen bekannten Vorsitzenden des Finanzausschusses des Bundesrates, Herr Bundesfinanzminister, und hier haben zehn von elf Ländern dem zugestimmt.

(Weiterer Zuruf von Bundesminister Schmidt.)

— Ich habe meinen Humor gar nicht verloren, dazu besteht gar keine Veranlassung. Ich erlaube mir nur auf Grund Ihres Zwischenrufes, dies noch einmal zu erläutern. Das scheint mir, nachdem Sie sich in die Debatte eingeschaltet haben, ein legitimes Recht des Redners zu sein.

Ich sage auch, daß uns diese Entscheidung dadurch erleichtert wird, daß in der Zwischenzeit erfreulicherweise zumindest ein gemeinsames Verfahren mit der Bundesregierung über die Behandlung dieser wichtigen Frage vereinbart werden konnte. Wir haben in der Zwischenzeit auf Vorschlag des Herrn Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten eine **gemeinsame Kommission** zur Diskussion der Themen der **Steuerneuverteilung** vereinbart, die noch in diesem Monat auf Grund einer Einladung des Herrn Bundeskanzlers ihre Arbeiten aufnimmt. Das ist ein Grund, die Position, die der Bundesrat praktisch einmütig, mit Ausnahme eines Landes, im ersten Durchgang eingenommen hat, in diesem Punkte zu ändern.

(D) Meine Damen und Herren, wir machen ein **faïres Angebot**. Um dies zu unterstreichen, hat das Land **Schleswig-Holstein**, ausgehend von dem neu gefaßten Steueränderungsgesetz der Bundesregierung, ergänzt durch die hier erläuterten Änderungsvorschläge, einen **eigenen Gesetzesantrag** vorgelegt. Dies hat natürlich nicht nur einen prozeduralen, sondern auch einen politischen Sinn. Wenn er heute hier verabschiedet wird, könnte bereits in der kommenden Woche der Bundestag das gesamte Programm voll in Kraft setzen.

Damit sind auch die politischen Verantwortlichkeiten klar. Wir haben hier zwei Möglichkeiten im Verfahren, falls wir eine Mehrheit für diesen Antrag finden: eine schnelle Entscheidung des Bundestages auf der Grundlage des Programms der Bundesregierung mit den notwendigen Verbesserungen, die der Bundesrat hier diskutiert, oder ein langwieriges Vermittlungsverfahren, das vielleicht auch zum Ziel führen kann. Die Entscheidung liegt hier in der Sache wie im Verfahren bei der Mehrheit des Bundestages und bei der Bundesregierung.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Ministerpräsident Stoltenberg. Das Wort hat Herr Bundesfinanzminister Schmidt.

**Schmidt,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach dem soeben gehörten erfreulichen, wenn auch noch etwas

(A) camouflierten Meinungswandel meines Vorredners hoffe ich, daß meine ergänzenden Klarstellungen dazu beitragen werden, die Bereitschaft der Mehrheit des Bundesrates gegenüber der am 23. März eingenommenen Position noch positiver zu verändern, als wir es soeben im letzten Absatz des Herrn Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein gehört haben. Herr Ministerpräsident Kohl hatte ja inzwischen schon am 4. Mai hier am gleichen Ort eine Tendenz in jene Richtung erkennen lassen, der Herr Stoltenberg sich nun überholenderweise, aber auch dankenswerterweise angeschlossen hat.

Nun hat Herr Stoltenberg in seinen Ausführungen so besonders hervorgehoben, daß das **jetzige Stabilitätsprogramm**, von dem ja die gesetzgebenden Körperschaften nur einen kleinen Teil zur Verabschiedung vor sich liegen haben, sich wesentlich von den Vorlagen des Monats Februar unterscheidet, die die Bundesregierung damals gemacht hat. Das ist richtig, es ist ein großer Unterschied. Nur, Herr Stoltenberg, die Umstände für diesen Unterschied muß ich doch noch einmal in Ihr wirtschaftspolitisches Bewußtsein heben dürfen.

Im Winter 1972 auf 1973 setzte die **währungspolitische Unruhe um den amerikanischen Dollar**, den bei Kursschwankungen durch Käufe zu stützen wir uns international verbindlich verpflichtet hatten

(Zuruf)

— in den vorangegangenen Jahren, das trägt die Zustimmung jemandes, den Sie in Ihrer Intervention genannt haben —, jeder autonomen nationalen Stabilitätspolitik ganz enge Grenzen. Wir hätten uns nämlich sonst noch ganz andere Quantitäten fremder Währung auf den Hals gezogen. Dann haben der starke Zufluß von Dollar, der auch ohne allzu starke, im Ausland als deflationistisch empfundene deutsche wirtschaftspolitische Akzente einströmende Dollarzufluß im Februar und März und die damit verbundene Schaffung von DM-Liquidität die Aussichten auf ein schnelles Wirksamwerden der im Februar in Aussicht genommenen Stabilisierungsmaßnahmen fast sofort und entscheidend gemindert.

(B) Auf der anderen Seite haben wir im März erreicht — wobei ich offen sage, daß wir es im Februar versucht, aber nicht erreicht haben, es ist ja auch schon früher versucht, aber nie erreicht worden —, daß sechs EWG-Länder gemeinsam und im Einvernehmen mit den Vereinigten Staaten von Amerika beschlossen haben, in Zukunft den Dollarkurs freizugeben, ihn nicht mehr zu stützen.

Damit wurde die entscheidende Voraussetzung geschaffen, stabilitätspolitisch zu handeln, nachdem nunmehr die offene außenwährungspolitische Flanke durch das **gemeinsame Floating abgesichert** war.

Die jetzt hier zu beschließenden Maßnahmen vor dem Dollarfloating hätten längst zu einer währungspolitischen Katastrophe geführt. Das wissen Sie genausogut wie ich, und es ist nicht ganz redlich, Herr Kollege, daß Sie diesen entscheidenden Unterschied in dem Datenkranz, wie die National-

ökonomien sagen, von heute gegenüber Februar (C) einfach unterschlagen. Das entspricht auch nicht Ihrem ja durchaus nicht zurückgebliebenen Erkenntnisvermögen.

Gleichzeitig haben wir dann im März die Gelegenheit benutzt, im Einvernehmen mit unseren Partnern für die D-Mark eine zusätzliche dreiprozentige Aufwertung vorzunehmen, die uns an den unteren Interventionspunkt der Währungsschlange gebracht hat, die uns im voraus, auf Vorrat Luft geschaffen hat und die Möglichkeit gegeben hat, durch unsere Stabilitätspolitik auch Veränderungen im D-Mark-Kurs gegenüber den Kursen der anderen europäischen Währungen ohne Schwierigkeiten zu akzeptieren. Sie hat auch unseren europäischen Partnern die Möglichkeit gegeben, Veränderungen des D-Mark-Kurses, die sich aufgrund dieses stabilitätspolitischen Programms ergeben werden, ohne Schwierigkeiten für sie zu akzeptieren.

Dies bitte ich doch alles ins Bewußtsein zu nehmen. Insofern ist tatsächlich die Lage eine völlig andere. Deshalb kann heute und muß heute auch durchgreifender gehandelt werden, als es damals möglich war. Der Kurs der D-Mark wird z. B. auf Grund dieser ganzen Maßnahmen, von denen heute die Rede ist, in den damals im März geschaffenen Spielraum der Währungsbandbreite hineinwachsen.

Es wäre gut, wenn hier jedermann verstünde, daß die **Stabilitätspolitik der Bundesregierung** insgesamt ein Paket ist, das auch aus dieser währungspolitischen Absicherung besteht, die ja nicht once and for ever garantiert ist, und die immer wieder Mühe macht. Währungspolitik, Kreditpolitik, Steuerpolitik, fiskalische Ausgabenpolitik und noch manch anderes Gebiet — das muß man alles zusammensehen, und man darf nicht den Eindruck erwecken, als ob die Stabilität — der Herr Bundeskanzler hat das mit anderen Worten schon gesagt — hier durch Einschränkungen der öffentlichen Ausgaben herbeigeführt werden solle. Dies ist auf einem kleinen Gebiet der Fall, weil wir nicht nur private, sondern auch staatliche Investitionen dämpfen wollen. Aber das ist wirklich nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Gesamtpaket. (D)

Ich will auf die Zitate von wissenschaftlichen und Sachverständigengutachten nicht näher eingehen. Wenn man sie genau liest, weiß man, daß sie sich an viele Adressen richten. Wenn man sie noch genauer liest, wird man auch nicht alles, was von Sachverständigen gesprochen wird, unbedingt akzeptieren können.

Nun zu den **steuerlichen Maßnahmen**. Es erscheint mir notwendig, zunächst auf die bemerkenswerte Positionsveränderung des schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten einzugehen. Aber damit man sie in ihrem ganzen Gewicht erkennt, darf ich mir erlauben, Herr Stoltenberg, noch einmal vorzulesen, was der **Bundesrat** mit Mehrheit am 23. März zu dem damaligen Paket beschlossen hat. Das **Kernstück Ihres damaligen Beschlusses** war nicht, dies sei zu wenig, wie Sie soeben anzudeuten schienen, sondern das Kernstück war der folgende Satz: Der

(A) Bundesrat muß sich für den zweiten Durchgang unbeschadet anderer Vorbehalte — die im einzelnen hier aufgeführt sind — eine Ablehnung der beiden Gesetze vorbehalten, wenn bis dahin eine ausreichende **Verbesserung der Finanzlage der Länder** für die Jahre ab 1974 nicht gesichert ist. Das war der Kernpunkt Ihrer Begründung.

Dieser Kernpunkt hat die Härte der Bundesregierung herausgefordert. Wenn er heute aufgegeben wird, kann ich nur begrüßen, daß **offensichtlich eine größere Gesprächsbereitschaft** eingetreten ist. Ich kann mir nicht gut vorstellen, daß es nach Aufgabe dieses Standpunktes nicht möglich sein soll, sich zu einigen. Aber das muß hier vor aller Öffentlichkeit ganz klar gesagt werden. Das müssen Sie sich auch ins Stammbuch schreiben lassen. Ich habe gerne gehört, daß Sie nicht nur für Ihre Landesregierung gesprochen haben, sondern auch für den Freistaat Bayern, für das Land Baden-Württemberg und für das Saarland. Hoffentlich habe ich niemanden vergessen.

(Heiterkeit. — Zuruf: Rheinland-Pfalz!)

Ich kann nach dieser Darlegung des schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten vieles von dem, was ich mir aufgeschrieben hatte, wegfällen lassen, weil Sie den Hauptpunkt des Streites aus der Debatte genommen haben. Aber ich muß noch einmal auf die **Mineralölsteuer** zurückkommen. Ich sehe überhaupt keinen Grund, was die Kraftfahrzeugsteuer und die Mineralölsteuer miteinander zu tun haben sollen, es sei denn, daß auch hier nicht ausgesprochen, sondern versteckt taktische Motivationen im Streit um die Steuerverteilung eine Rolle spielen sollten, was ich mir vorstellen kann. Im übrigen wird die Bundesregierung keiner **Reform der Kraftfahrzeugsteuer** die Hand reichen, die auf andere Steuern ausgreift. Wir wollen vielmehr eine aufkommensneutrale Kraftfahrzeugsteuer. Diese ist möglich, sie verschiebt auch nicht das Verhältnis der Finanzmassen zwischen Bund und Ländern. Sie kann außerdem auch ein bißchen ausgewogener sein als mit einer einzigen Klasse, wo der Mercedes 450 nachher genau so wenig Steuern zahlt wie der Volkswagen 1300 oder umgekehrt der Volkswagen genausoviel wie der große Repräsentationswagen. Das ist möglich, auch die Länderfinanzminister wissen das. Das sollte sich auch noch weiter herumsprechen.

Im übrigen ist die konjunkturpolitische Polemik gegen die Mineralölsteuererhöhung dann nicht ganz verständlich, Herr Kollege Stoltenberg, wenn Sie im gleichen Augenblick doch so großen Wert auf die Sachverständigengutachten legen. Denn das Sondergutachten der Sachverständigen hat allerdings in diesem Punkte den Standpunkt der Bundesregierung bestätigt, was Ihnen in Erinnerung sein dürfte.

Für die Bundesregierung ist seit Jahr und Tag klar, daß das **Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes** nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es ist zwar eine alte Streitfrage, wie ich einräume. Die Bundesregierungen haben die **Zustimmungsbedürftigkeit** immer **verneint**. Auch der jeweilige Bundespräsident ist dieser Auffassung

immer gefolgt, auch zu Zeiten, als in Bonn noch nicht die sozialliberale Koalition Gesetze machte. Er hat die Änderungsgesetze jeweils ohne die Formel „mit Zustimmung des Bundesrates“ ausgefertigt. Der Bundesrat selber hat bisher nichts dagegen unternommen. Ich erlaube mir, aus dieser Tatsache, daß Sie bisher nichts unternommen haben, zu schließen, daß Sie wohl selber die Chancen des von Ihnen behaupteten Rechtsstandpunktes bisher richtig eingeschätzt haben und daß sich da auch wohl nicht viel ändern kann.

Zustimmungsbedürftigkeit läßt sich auch nicht daraus ableiten, daß ein Teil des Mineralölsteueraufkommens den Gemeinden zufließt. Das **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz** ändert nämlich als einfaches Bundesgesetz nicht die Ertragshoheit für die Mineralölsteuer, die im Grundgesetz geregelt ist. Würde man aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz oder aus dem Verkehrsfinanzgesetz ein Zufließen im Sinne von Art. 105 GG ableiten wollen, so gäbe es in Zukunft überhaupt keine Steuergesetzgebung mehr, für die nicht der Bundesrat die Zustimmungsbedürftigkeit behaupten könnte oder behaupten würde. Denn über den Finanzausgleich fließen den Ländern aus allen Steuern Mittel zu. Die grundgesetzliche Verteilung der Ertragshoheit wäre dann gegenstandslos geworden. Eine solche Argumentation erscheint mir als offensichtlich falsch. Die Bundesregierung wird daher ihren Standpunkt aufrechterhalten und bittet die Länder, die eine abweichende Meinung vertreten, ihre Haltung in dieser Frage zu überprüfen.

Kollege Stoltenberg hat Bemerkungen über den **Schuldzinsenzug** gemacht. Er hat sich hier sehr viel kürzer ausgedrückt, als er es bisher öffentlich getan hat, und ich muß deshalb für die Bundesregierung darauf antworten. Diese Maßnahme, Herr Kollege Stoltenberg, ist bereits als Teil der sogenannten Steuerreform-Eckwerte auf der Grundlage der Vorschläge der Eberhard-Kommission im Jahre 1971 beschlossen worden. Sie wird nunmehr aus konjunkturpolitischen Gründen zeitlich nach vorn gezogen. Wir halten die Begrenzung auf einen bestimmten Betrag, wie sie von Ihrer Seite vorgeschlagen wird, stabilitätspolitisch für einen Schlag ins Wasser. Die in Ihrem Antrag zunächst genannte Grenze würde praktisch dazu führen, daß im Effekt der Schuldzinsabzug so bleibt, wie er bisher war. Diese Einsicht ist sicherlich auch der Grund dafür gewesen, daß Sie später die von Ihnen vorgesehene Grenze halbiert haben. Aber auch bei den jetzt von Ihnen genannten Höchstabzugsbeträgen von z. B. 1500 DM Zinsen für Verheiratete mit zwei Kindern würden die Zinsen auf einen Konsumkredit bis zur Höhe von 15 000 DM steuerlich abzugsfähig bleiben. Für einen Konsumkredit in Höhe von 15 000 DM für den betreffenden Steuerpflichtigen!

Nun muß ich darauf hinweisen, daß das **Volumen der privaten Konsumkredite**, der Ratenkredite, der Kontokorrentkredite inzwischen ein gesamtwirtschaftlich außerordentlich bedeutsamer Faktor geworden ist, insbesondere auch der jährliche Zuwachs dieser Konsumkredite. 1969 waren das noch 24 Mil-

(A) Milliarden DM, Ende 1972 waren es bereits 38 Milliarden DM, und allein in 1972 betrug der Zuwachs über 6 Milliarden DM. Daß das konjunkturpolitisch schädlich ist, wird niemand hier bestreiten können; ebenso daß es sich um Käufe handelt, für die in Wirklichkeit die Kaufkraft bei den Käufern noch gar nicht da war, und daß das in diese Phase besonders wenig hineinpaßt.

Dabei haben im übrigen die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes ergeben, daß die Verschuldung für Konsumzwecke und damit eben auch die Schuldzinsen und der Schuldzinsenabzug mit wachsendem Einkommen stark überproportional zunehmen. Es sind nicht die ganz kleinen Leute, es sind mehr die mittleren Einkommensklassen. Was die ganz kleinen Leute angeht, so bitte ich Sie in Ihrer Argumentation in Zukunft doch zu berücksichtigen, Herr Kollege Stoltenberg, daß Zinsen für Kredite, die in echten Notfällen — Krankheit, Tod — aufgenommen werden müssen, natürlich weiterhin als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig bleiben.

Nun ist der am stärksten nach wie vor kontrovers gebliebene Punkt offenbar derjenige, der zwischen Bundestag und Bundesrat offen ist hinsichtlich der **Stillegung von Steuereinnahmen**. Dabei handelt es sich nicht um eine stabilitätspolitisch bedeutsame Frage; denn über die Herausnahme der Steuermittel aus dem gesamtwirtschaftlichen Kreislauf sollte ja wohl kein Streit sein. Ich habe den Verdacht — das will ich deutlich aussprechen —, daß es entgegen der vorhin gehörten Position, für fünf Bundesländer vorgetragen, auch bei dieser Frage versteckt um ein **Präjudiz** für die erst zu einem späteren Zeitpunkt zu effektuierenden **Verhandlungen über die Verteilung der Steuermassen** gehen soll. Ich habe den Verdacht, sage ich ganz deutlich.

Herr Ministerpräsident Stoltenberg hat hier von „klaren Rechtsvorschriften des Stabilitätsgesetzes“ gesprochen — ich zitiere wörtlich —, die es zu verfolgen gelte. Lieber Herr Ministerpräsident, das Grundgesetz hindert keinen Gesetzgeber, andere und zusätzliche gesetzliche Instrumente zu schaffen als solche, die in alten Gesetzen schon vorhanden sind. Das gilt für den Landtag in Kiel genauso wie für Bundestag und Bundesrat in Bonn. Es ist ja nicht das erstemal, daß eine wichtige stabilitätspolitische Maßnahme mit einem besonderen Gesetz ergriffen wird, weil das **Instrumentarium des Stabilitätsgesetzes** in diesem Augenblick aus dem einen oder anderen Grunde nicht zweckmäßig erscheint. Es geht nicht an, den Eindruck zu erwecken, als ob hier quasi außerhalb des Gesetzes gehandelt würde. Das haben Sie vielleicht nicht gewollt, aber Ihre Kollegen im Bundestag haben das vorgestern zu tun versucht, und deswegen muß ich das hier zurückweisen. An der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieses Gesetzes kann hier niemand zweifeln, und das Stabilitätsgesetz ist nicht ein Vademecum für jedwede Stabilitätspolitik in jedweder Situation.

Nun ist bei der **Investitionsteuer** vorgesehen, daß das Aufkommen aus der Bund und Ländern gemeinsam zustehenden **Konjunkturausgleichsrücklage** auf Sonderkonten bei der Bank angesammelt wird. Das

bedeutet, daß die Auflösung dieser Mittel aus der **(C)** Investitionsteuer erstens nur mit Mitwirkung des Bundesrates vorgenommen werden kann, daß sie zweitens durch Rechtsverordnung erfolgen muß und daß sie drittens nur mit Rücksicht auf die Konjunkturlage erfolgen kann. Dies alles liegt in dem Wort: „als Konjunkturausgleichsrücklage“. Das ist ein Rückgriff auf die gesetzlichen Definitionen im Stabilitätsgesetz.

Was die **Stabilitätsabgabe** angeht, gilt also der Beschluß der Bundesregierung, den Sie kennen: daß die dadurch bedingten Einnahmen des Bundes auf einem Sonderkonto der Bundesbank stillgelegt werden und die spätere Verwendung dieser Mittel gesetzlich geregelt wird, wobei in Betracht gezogen werden soll, in welcher Form der Gegenwert für Zwecke einer breit gestreuten Vermögensbildung verwandt werden kann. So schon im Februar. Daran hat sich im Prinzip nichts geändert; lesen Sie die Begründung zum Steueränderungsgesetz. Ich muß dazu sagen: ich halte es für eine leichtfertige, um nicht zu sagen falschmünzerische Formel, wenn einige — nicht in diesem Saal, aber anderswo — behauptet haben, das würde darauf hinauslaufen, daß der Bundesfinanzminister die Beträge per Telefon bei der Bundesbank abrufen könne. Sie sind durch Gesetz vom Gesetzgeber wieder aufzulösen — nichts anderes.

Wenn aber nun die Bundesregierung und der Bundestag im Zusammenhang mit dem Aufkommen aus dieser Stabilitätsabgabe erst später **vermögenspolitische Konzeptionen** entwickeln und realisieren wollen, so kann doch dies nun nicht für eine von der CDU oder CSU geführte Landesregierung stabilitätswidrig sein. Sehen Sie sich an, wie Ihre Parteifreunde vorgestern im Bundestag die gegenwärtige Stabilitätsregelung verknüpfen wollten — heute — mit sehr kostspieligen, stabilitätspolitisch gegenwärtig nutzlosen, insgesamt wohl noch nicht ganz ausgereiften vermögenspolitischen Vorschlägen und uns Vorwürfe gemacht haben, daß wir das nicht sofort, jetzt, an Ort und Stelle — „hic Rhodos, hic salta“ — unsererseits täten. Daß wir uns dafür Zeit nehmen, sollte eigentlich von Ihrer Seite begrüßt werden. **(D)**

Eine Beteiligung des Bundesrates bei der Auflösung und Verwendung der Mittel und die Beteiligung der Länder am Aufkommen kommt aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht, weil die **Stabilitätsabgabe** als **Ergänzungsabgabe** im Sinne von Art. 106 GG **ausschließlich dem Bund zusteht**. Für die Ausübung dieser Gesetzgebungskompetenz hat der Bund, wie das Bundesverfassungsgericht bestätigt hat, weitgehende Gestaltungsfreiheit.

Ich verzichte hier auf weitere Details, sage am Schluß nur noch: Wie sehr die Frage der Stillegung oder die Frage der späteren Auflösung von Steuermehreinnahmen in der Öffentlichkeit hochgespielt worden ist, kann man zum Beispiel auch aus Äußerungen ersehen, wie sie der Hauptsprecher der Opposition in der dritten Lesung dieser Gesetze vorgestern im Bundestag gemacht hat, wo er, ausgesprochen zu Protokoll des Bundestages, die Hoff-



(A) **nung der Opposition auf die Mehrheit im Bundesrat** gesetzt hat, daß die Gesichtspunkte der Opposition sich doch noch, wenigstens zum Teil, durchsetzen. Das kann man auch daraus entnehmen, daß die Opposition im Bundestag in einer Entschließung sogar eine verfassungswidrige Regelung vorschlug, nämlich dahin gehend, daß die möglicherweise zu erwartenden Steuermehreinnahmen des Bundes — nicht etwa gleichzeitig die der Länder und Gemeinden, sondern die des Bundes — nur mit Zustimmung des Bundesrates aus der Konjunkturausgleichsrücklage entnommen werden sollten.

Im übrigen, Herr Kollege Stoltenberg: was den von Ihnen vorgeschlagenen Weg über den Zuschlag nach § 26 des Stabilitätsgesetzes betrifft, sollten Sie bedenken, daß das auch noch Schwierigkeiten mit der bisherigen Ergänzungsabgabe macht, auf die das durchschlagen kann, und daß der § 26 keine Stilllegungsvorschrift für die Gemeinden enthält, wie das Stabilitätsgesetz im Augenblick beschaffen ist — also nicht ganz so vollkommen, wie Sie es vorhin darstellen wollten —, und daß da noch mehr Probleme darinstecken, als Sie offenbar bei Abfassung Ihres Gesetzentwurfs erkannt haben. Wir haben sie damals gesehen. Das ist einer der Gründe für unsere Konstruktion gewesen.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke dem Herrn Bundesfinanzminister. Das Wort hat der Herr Ministerpräsident Osswald (Hessen).

(B) **Osswald (Hessen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Grundsatz Übereinstimmung in einer Sache, die im ersten Durchgang unter den Ländern sehr strittig verhandelt wurde aus unterschiedlichen Positionen, die damals noch anders begründet wurden, als es heute der Fall ist; und dennoch in Einzelfragen unterschiedliche Meinungen, die, wenn das Vermittlungsbegehren angenommen wird, zwangsläufig dazu führen können — ich sage nicht müssen, sondern können —, daß wir, bis dann Entscheidungen fallen, die konjunkturelle Phase schon wieder ganz anders beurteilen, als es im Augenblick der Fall ist. Dies müßten die antragstellenden Länder hier sehen.

Ich glaube, daß es im Hinblick auf die **Stabilitätspolitik** — ich würde Ihnen dies, Herr Stoltenberg, nicht bestreiten — weitestgehende **Übereinstimmung** in bezug auf die **Verantwortung** von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat gibt, **jetzt mit Nachdruck zu handeln**, und zwar nicht mit Einzelmaßnahmen, sondern im Rahmen des **Gesamtkatalogs**, der von der Bundesregierung vorgelegt wurde, mit all den Konsequenzen, die sich daraus ergeben. Wenn wir diesen Schritt jetzt nicht vornehmen — trotz aller Probleme, die sich aus diesem Gesamtpaket für die Länder oder zumindest für einen Teil der Länder stellen —, gerät der Bundesrat unter Umständen zwangsläufig in die Situation, konjunkturpolitisch nicht zum rechten Zeitpunkt — auch dann, wenn sie nicht von allen mitgetragen werden — die Entscheidungen getroffen zu haben, die mithelfen, über Frist den Prozeß einzuleiten, den

wir alle wollen: den Preisauftrieb zu dämpfen und eine Umkehr einzuleiten. Das ist das Risiko der Entscheidung, wenn Sie heute mit Ihrer 21-Stimmen-Mehrheit den Vermittlungsausschuß anrufen und über dieses Verfahren — ich sage noch einmal: über dieses Verfahren — im Wirksamwerden der Gesetze Zeitverschiebungen eintreten können, die infolge von Entwicklungen, die inzwischen eintreten können, zu einer besonderen Problematik führen können, weil wir dann, Herr Stoltenberg, in einer Entwicklungsphase sein könnten, die wieder anders zu beurteilen ist als die, in der wir uns jetzt befinden. Ich erinnere an unsere erste Diskussion und an die Diskussion, die wir jetzt hier geführt haben.

Herr Bundesfinanzminister, nun lassen Sie mich auch einmal etwas sagen, was die **Ländergesamtheit** betrifft: ich sehe als durchaus legitim an, wenn die Länder gelegentlich wissen wollen — auch im Zusammenhang mit der Beratung dieser Gesetze —, wie sie in der bundesdeutschen Landschaft finanzpolitisch aussehen. Wir sind selbstverständlich damit zufrieden, Herr Bundesfinanzminister, daß wir eine **Zusicherung des Bundeskanzlers** haben — auch eine Zusicherung Ihrer Bereitschaft, wie ich von diesem Pult hier vernehmen konnte —, zu einem anderen Zeitpunkt über **Probleme der Steuerverteilung** so eingehend zu sprechen, wie das der Bedeutung entspricht, die die Bundesländer und sicher auch die Bundesregierung dieser Frage beimessen. Der Punkt als solcher, das ist hier deutlich gemacht worden, ist von der Tagesordnung: daß die Dinge miteinander in Verbindung oder in Koppelung stehen sollten. Dies würde ich doch als eine Ausgangsplattform für die Gespräche ansehen, mit denen der andere Gegenstand in Angriff genommen werden muß, wenn es an der Zeit ist.

Andererseits, meine Damen und Herren, sollte aber eine solche Zusicherung oder ein solches Inausichtstellen seitens der Bundesregierung nicht ohne Einfluß auf die heute aus konjunkturellen Gründen zu treffenden Entscheidungen sein. Denn wir müssen uns darüber im klaren sein, daß bei einer längerfristigen Verzögerung dieses Pakets auch die andere Frage eine andere Beurteilung finden muß. Das ist eine Zwangsläufigkeit, die ich von der Sache her selbstverständlich auch bei den Bemühungen der Bundesregierung sehe. Da es diese Grundübereinstimmung gibt und nur in einigen Fragen diese Übereinstimmung nicht herzustellen ist — so scheint es mir —, möchte ich noch auf einige generelle Situationen hinweisen.

Wir machen im Augenblick im konjunkturellen Ablauf bei der Einkommensentwicklung die Beobachtung, daß die Einkommen aus den **Unternehmergewinnen** in ihrer Steigerungsrate in einer ganz erheblichen Relation über dem liegen, was aus den **Arbeitseinkommen** kommt. Wir wissen aber auch, daß diese Entwicklung nicht von der Kostenseite her in Gang gesetzt wurde, sondern daß andere Preisauftriebskräfte hier mit wirksam sind im marktwirtschaftlichen System und seinen Prinzipien, am Markt im freien Wettbewerb den Preis zu erzielen, der möglich ist. Hier sehe ich ein Risiko.

(A) Dies möchte ich den antragstellenden Ländern zusätzlich zur Überlegung geben. Wenn dieser Prozeß sich fortsetzt und nicht schnell gehandelt wird, schließe ich persönlich in der Auseinandersetzung in den kommenden Phasen **soziale Konflikte** nicht aus. Dies ist eine nicht zu übersehende Wirkung im Hinblick auf das, was konjunkturpolitisch nach meiner Auffassung unser aller Anliegen in der gegenwärtigen Phase ist. Was die Bundesregierung in ihrem Paket vorschlägt, hat hier Wirkungen zur Reinigung.

Niemand kann heute schon mit letzter Sicherheit voraussagen, in welchem Umfang und in welchem exakten zeitlichen Ablauf diese Maßnahmen greifen.

Wir haben außenwirtschaftlich die Dinge nicht voll unter Kontrolle. Wir wissen, daß die **Preissteigerungen** im Export bei uns bei etwa 6 % und leicht darüber liegen, daß aber die Preissteigerung bei den **importierten Waren** weit über 10 % liegt und daß aus dieser Entwicklung auch Preissteigerungen mit importiert werden, die sich dann in dem niederschlagen, was hier in unserem Lande zu tun ist.

In den vorliegenden Gutachten ist auch auf diese Entwicklung hingewiesen worden. Es hat sich eindeutig gezeigt, daß, wie der Bundesfinanzminister hier ausführte, durch das Blockfloating für die Bundesrepublik die Chance gegeben wurde, hier ein volles Programm, in der Wirkung über die Bundesrepublik hinaus, europäisch in Gang zu setzen, von dem wir glauben, daß es auch in der **europäischen Kooperation** gewisse Wirkungen zeitigen wird.

(B) Dies ist ein weiterer Gesichtspunkt, meine Herren von der CDU/CSU: Auch dieser Prozeß, diese Einflußnahme auf die europäischen Entscheidungen im Sinne einer Beschleunigung von nationalen Maßnahmen in den anderen Ländern, wird im Rhythmus verzögert, wenn wir nicht unser eigenes Stabilitätsprogramm in zügigen Entscheidungen über die Bühne bringen.

Ein Haupteinwand ist: was geschieht mit diesem **stillgelegten Geld**, wenn die **Verteilung** einmal ansteht? Wer würde da nicht gerne mit teilen? Da schaue ich in die Runde des ganzen Bundesrates. Daß dabei die Bundesregierung ihr legitimes Recht anmeldet, dafür habe ich auch Verständnis. Nur, zur Lösung des Problems der Neubemessung der Finanzblöcke zwischen dem Bund und den Ländern, hilft uns dies keinen Schritt weiter; denn wir bekennen uns alle zu der Stilllegung. Wenn nach den von Ihnen gewünschten Normen der Aufteilung auf Bund und Länder die Rücklage einmal aufgelöst würde, dürfte eine Situation gegeben sein, die aus konjunkturellen Gründen Zwang und Veranlassung schafft. Das bedeutet aber finanzpolitisch für die Länder im Hinblick auf ihre Überlegungen, die in anderen Fragen hier vorgetragen werden, daß damit kein allgemeiner Finanzbedarf befriedigt werden kann, sondern daß damit konjunkturell in gewissen Phasen gewisse Dinge wieder in Gang gesetzt werden sollten. Deshalb scheint es mir in der Sache nicht stichhaltig begründet, daß wir in dieser Frage um Festlegungen unter Aspekten ringen sollten, die gerade von

den Antragstellern hier mit angesprochen wurden, (C) etwa die Vermögenspolitik. Dies kann ein Anlaufblock werden. Hier wurde gefordert: Vermögenspolitik — warum nicht schon vorgestern?; damit hätte man im Hinblick auf die konjunkturpolitische Entwicklung schon manche Dinge in den Griff bekommen können. — Aber diese Argumentation scheint mir schwach zu sein.

Ich möchte unter dem großen Spannungsbogen der kooperativen Betrachtung zwischen dem Interesse der Bundesregierung an der sofortigen und schnellen Verabschiedung des Stabilitätsprogramms, zu der ich mich bekenne, und dem, was die Länder in ihrer Gesamtheit bewegt — steuerpolitisch, finanzpolitisch, auch verteilungspolitisch —, noch einmal sagen: Herr Bundesfinanzminister, ich persönlich bin davon überzeugt, daß, wenn bei Beginn der Debatten über das, was die Stabilitätspolitik von uns fordert, auch in den anderen finanzwirtschaftlichen Fragen Klarheit und Übersicht über Schritte und Maßnahmen bestanden hätte, man sich wesentlich leichter getan hätte bei dem Programm, das heute hier zur Verabschiedung steht, — zu dem ich mich bekenne und wo ich es von den Folgen her für problematisch halten würde, wenn durch Verzögerung Entwicklungen einträten, die aber dann unter voller Verantwortung derer stehen müssen, die ein solches Programm hier nicht zum rechten Zeitpunkt in Kraft treten ließen oder in Gang gesetzt haben.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke dem Herrn Kollegen Osswald. Das Wort hat Herr Finanzminister Gaddum (Rheinland-Pfalz). (D)

**Gaddum (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Zwei Anträge liegen Ihnen von dem **Land Rheinland-Pfalz** vor, die das Ziel verfolgen, daß der **Vermittlungsausschuß angerufen** wird. Nun ist heute morgen hier in sehr bewegten und bewegenden Worten dargestellt worden, daß man doch diesen Schritt nicht gehen solle; man solle nicht die Frist bis zum Inkrafttreten verlängern, man solle die Kooperation, die angeboten worden ist, unter Beweis stellen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mir fällt es als Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz sehr leicht, hierauf zu antworten. Wir haben in diesem Hause ein **Kooperationsangebot** gemacht. Wir haben in diesem Hause — Herr Kollege Schmidt, Sie werden sich erinnern — zu der, wie wir meinen, notwendigen **Senkung der Einkommensgrenze** bei der von Ihnen so bezeichneten **Stabilitätsabgabe** diesen Vorschlag gemacht, und zwar, bevor die Bundesregierung mit ihrem Vorschlag herauskam. Man kann also sicherlich nicht sagen, daß wir nicht kooperationswillig gewesen seien. Nur, zur Kooperation gehören zumindest zwei, und, abgesehen von den freundlichen Anmerkungen, die diese Erklärung gefunden hat, haben wir keine weitere Reaktion verspürt. Die Bundesregierung ist bei dem unveränderten Konzept geblieben; sie hat in keinem Punkt die wesentlichen Änderungsvorschläge im Bundesrat im ersten Durchgang — das trifft vor allem

(A) unsere beiden Anträge — aufgegriffen. Wenn wir hier zum Vermittlungsausschuß kommen und wenn dadurch eine Verzögerung entsteht, dann sollte hier sehr eindeutig klargestellt werden, daß dies eine eindeutige Schuld der Bundesregierung ist, die von diesem Kooperationsangebot de facto nicht Gebrauch gemacht hat.

Herr Kollege Schmidt, ich darf hinzufügen, ich habe sehr wohl den freundlichen Brief gelesen, den Sie an die Frau Präsidentin des Bundestages geschickt haben, daß die Länder an einer Beratung dieser Frage interessiert seien und doch bitte hinzugezogen werden möchten. Nur, das verstehe ich nicht unter der notwendigen Kooperation zwischen Bundesregierung und den Länderregierungen bzw. dem Bundesrat; denn hier wären die entscheidenden Weichen ganz sicherlich, ob innerhalb oder außerhalb des üblichen formalen Weges, anders zu stellen gewesen, wenn man dies gewollt hätte. So sollen wir wahrscheinlich hier in eine Situation gebracht werden, in der es dann heißt: Jetzt zeigt sich, ob ihr brav seid, oder ob ihr die Stabilität nicht wollt! Ich sage Ihnen sehr deutlich: Diese Alternative akzeptieren wir nicht, sondern wir sehen es als Pflicht und Schuldigkeit an, trotz aller moralischen Appelle, auch dann, wenn hier Dinge gesagt und vorgeschlagen werden, die wir der Sache nach und auch unter dem Gesichtspunkt des gemeinsam verfolgten Zweckes für falsch halten, dies hier zu sagen und nicht um eines, wie wir meinen, jetzt an dieser Stelle falsch proklamierten Appells willen auf die Sachargumente zu verzichten, die hier vorliegen.

(B) Lassen Sie mich noch auf das Argument eingehen, daß nun sozusagen eine völlig andere Geschäftsgrundlage entstanden sei durch die Erklärung des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Kollegen Stoltenberg, der ausdrücklich gesagt habe, daß die Länder nicht mehr auf der **gleichzeitigen Behandlung der Frage der Steuerverteilung** bestehen. Herr Kollege Schmidt, hier ist ein falscher Eindruck entstanden. Wir haben diese Frage im ersten Durchgang angesprochen aufgrund eines ganz klaren einstimmigen Votums im Finanzausschuß des Bundesrates. Herr Kollege Osswald hat durchaus zu Recht noch einmal betont, daß hier in der Tat ein Zusammenhang besteht. Nur ist hier der Beschluß des Bundesrates durchaus differenziert. Es heißt im Punkt 1 — Punkt 1 enthält die Fragen der Festlegung, die Fragen der Mineralölsteuer usw. — ausdrücklich: Der Bundesrat vermag seine Zustimmung zu den Gesetzentwürfen nur in Aussicht zu stellen, wenn diesen Einwendungen Rechnung getragen wird. Also eine sehr harte — wenn Sie so wollen — Bedingung, aber bis dahin ist von der Steuerverteilung nichts gesagt.

\* In Punkt 2 steht, daß der Bundesrat sich eine Ablehnung vorbehalten muß, wenn bis dahin nicht eine ausreichende Verbesserung der Finanzlage der Länder für die Jahre ab 1974 gesichert ist. Hier ist also auch schon im damaligen Votum — das muß ich doch der Deutlichkeit halber sagen — durchaus auch von uns ein Unterschied gesehen und geltend

gemacht worden. Es ist nicht richtig, daß seiner (C) Zeit die Länder dies sozusagen zur Bedingung erhoben hätten; dies ist einfach sachlich falsch. Aber wir sind uns darüber einig, daß diese Frage — und dies ist ja auch klargestellt — tatsächlich von uns auch jetzt hier nicht als die Hauptfrage gesehen wird, sondern es geht in der Tat darum, daß das, was nicht nur die Bundesregierung will, sondern was wir politisch alle wollen, auf zweckmäßige, richtige und vernünftige Weise durchgeführt wird.

Hier müssen wir seitens meines Landes erhebliche **Zweifel in zwei Punkten** anmelden; zwei Punkte — darauf lege ich Wert —, die nicht abschwächen, die nicht verschlechtern, sondern im Grunde genommen den stabilitätswirksamen Effekt des Gesetzes unterstreichen, verstärken und verbessern. Auch unter diesen Gesichtspunkten ist es schlecht, wenn man diese moralische Vorformel vor diese Beratungen stellt. Wenn man im Ziel einig ist, sollte man auch die Verbesserungsvorschläge, die in die Richtung gehen und die nicht etwa den Stabilitätswert unterlaufen wollen, ernst nehmen und dann auch aufnehmen.

Wir haben zu zwei Punkten Vorlagen gemacht. Im Rahmen ihres Stabilitätsprogramms hat die Bundesregierung vorgesehen, die **Mineralölsteuer** um 5 Pf pro Liter zu **erhöhen**. Das bedeutet, daß der Kraftstoffpreis um mindestens  $5\frac{1}{2}$  Pf steigt, weil zu der Mineralölsteuer noch 11 v. H. Umsatzsteuer kommen. Die Bundesregierung begründet diese Erhöhung in erster Linie nicht mit stabilitätspolitischen Erwägungen, sondern mit Haushaltsmehrbedarf. Sie gibt unumwunden zu, daß die Steuer- (D) erhöhung in die Preise eingeht. Ich verweise hierzu auf die Begründung in der Drucksache. Wenn man bei dem inflationären Preisanstieg eine Tendenzwende will, dann kann man nicht im gleichen Atemzug eine Verbrauchssteuererhöhung beschließen, die zu einem weiteren Preisanstieg führt; denn der Benzinpreis muß durch diese Steuererhöhung um ungefähr 8 v. H. steigen.

Deshalb hat der Bundesrat diese isolierte Mineralölsteuererhöhung bereits im ersten Durchgang abgelehnt und eine Verbindung mit der dringend notwendigen Kraftfahrzeugsteuerreform verlangt. Diese Verbindung führt zu keinem Preisanstieg; denn sowohl die Kraftfahrzeugsteuer als auch die Mineralölsteuer sind Kosten, die den Preisindex beeinflussen. Um aber derzeit auf dem Gebiet der Mineralölsteuer keine Preisbewegung auszulösen, hat sich das Land Rheinland-Pfalz dazu entschlossen, im derzeitigen Zeitpunkt eine Mineralölsteuererhöhung überhaupt abzulehnen, weil sie die Preisstabilität gefährden kann. Herr Kollege Schmidt, hier können Sie auch nicht als Gegenzeugen das Gutachten des Sachverständigenrates zitieren; denn Herr Professor Kloten hat doch sehr eindeutig erklärt, daß er sehr wohl hier zwischen Primär- und Sekundäreffekt unterscheidet. Er hält zwar hinsichtlich des Sekundäreffekts langfristig zur Vergrößerung des Staatsanteils und zum Abbau anderer Finanzierungen die Mineralölsteuererhöhung für sinnvoll. Aber er hat genauso klar und deutlich ge-

(A) sagt, daß sie primär in diesem Moment preisstei-  
gernd wirkt, und er hat sie in diesem Moment durch-  
aus nicht befürwortet. Das müßte der Deutlichkeit  
und der Ehrlichkeit halber hier dazugesagt werden.

Über eine Erhöhung der Minerölsteuer sollte un-  
seres Erachtens erst im Zusammenhang mit der  
dringend notwendigen Kraftfahrzeugsteuerreform  
entschieden werden. Dann ist der Zeitpunkt eher  
möglich und auch konjunkturpolitisch vielleicht  
eher verkraftbar.

Leider haben die Ausführungen des Herrn Bun-  
desfinanzministers am Mittwoch im Bundestag ge-  
zeigt, daß die Bundesregierung die Problematik der  
**Kraftfahrzeugsteuerreform**, wie wir meinen, immer  
noch nicht erkannt hat. Die Plaketten als äußeres  
Kennzeichen für die bezahlte Kraftfahrzeugsteuer  
haben nur einen Sinn, wenn sie auf einen Blick er-  
kennen lassen, ob die volle Kraftfahrzeugsteuer für  
ein Fahrzeug bezahlt ist. Das heißt, es muß eine  
einwandfreie Kontrolle möglich sein. Es kann nicht  
Sinn der Kraftfahrzeugsteuerreform sein, Einsparun-  
gen in der Verwaltung durch Vertuschung von  
Steuerhinterziehungen zu erreichen. Die Dreiklas-  
sensteuer, wie sie der Herr Bundesfinanzminister  
propagiert, ist in dieser Hinsicht ungeeignet. Es  
kommt nicht nur auf das Plakettenverfahren an, son-  
dern auf ein Plakettenverfahren, das das Kraftfahr-  
zeugsteueraufkommen insgesamt sichert und die Be-  
arbeitung und Kontrolle so vereinfacht, daß 2000 bis  
3000 Beamte in der Finanzverwaltung eingespart  
oder anders eingesetzt werden können. Der Vor-  
schlag der Bundesregierung, wie er bisher bekannt-  
geworden ist, ist in dieser Hinsicht — wie wir  
meinen — unzureichend. Wenn er durchgeführt  
wird, leidet die Steuergerechtigkeit Schaden.

Aber, meine Damen und Herren, dies war nur ein  
Ausflug, weil diese Frage vom Herrn Bundesfinanz-  
minister in der Debatte des Bundestages angespro-  
chen wurde. Hier steht für uns im Vordergrund, daß  
eine Mineralölsteuererhöhung in diesem Zeitpunkt  
das erklärte Anliegen der Stabilität durch versteckte  
fiskalpolitische Zielsetzung diskreditiert. Die Öffent-  
lichkeit darf nicht den Eindruck gewinnen, als wolle  
der Staat unter dem Deckmantel der Stabilität heim-  
lich sein Schäfchen ins Trockene bringen, indem er  
seine Kassen kräftig auffüllt. Die jetzigen Steuer-  
erhöhungen müssen streng an dem Maßstab der  
stabilitätspolitischen Notwendigkeiten gemessen  
werden.

Das Land Rheinland-Pfalz ist, wie der Minister-  
präsident dieses Landes anlässlich der Beratung des  
Bundeshaushalts hier gesagt hat, bereit, auch un-  
populäre und harte Maßnahmen mit zu tragen. Es  
ist aber nicht bereit, die Stabilitätspolitik dadurch  
in Mißkredit zu bringen, daß preistreibende Steuer-  
erhöhungen in ein Gesetz zur Wiedergewinnung der  
Stabilität mit eingepackt werden.

Der vom Land Rheinland-Pfalz hierzu vorgelegte  
Antrag bedingt zugleich **Folgeänderungen** im  
Steueränderungsgesetz 1973. Im Rahmen des Steuer-  
änderungsgesetzes 1973 stellt der Artikel 3, der  
die Einführung einer Stabilitätsabgabe vorsieht,

einen Kernpunkt der steuerpolitischen Maßnahmen (C)  
aus dem Stabilitätsprogramm der Bundesregierung  
dar.

Wir sind der Meinung, daß die steuerpolitischen  
Maßnahmen, um die es hier geht, zweifellos nicht in  
dem engen **Zusammenhang** mit der **währungspoli-  
tischen Situation** gesehen werden dürfen, Herr Kol-  
lege Schmidt, wie Sie dies dargestellt haben. Kon-  
junkturpolitik ist sehr wohl insgesamt eine Sache.  
Nur besteht ein relativ enger Zusammenhang zwi-  
schen der währungspolitischen Situation, den wäh-  
rungspolitischen Möglichkeiten auf der einen Seite  
und den Möglichkeiten der Geld- und Kreditpolitik  
im Innern. Daß die Bundesbank durch die Änderung  
der währungspolitischen Situation Handlungsspiel-  
raum bekommen hat, ist richtig. Aber es ist nicht  
richtig, daß nicht vorher auch schon stabilitätspoli-  
tische Möglichkeiten bestanden hätten, etwa im Be-  
reich der Steuer- und Haushaltspolitik, um die es  
hier geht. Diese Dinge hängen so ursächlich, wie Sie  
gesagt haben, nicht zusammen. Genau deshalb hat  
der Sachverständigenrat — es ist, wenn auch nicht  
allein ausreichend, immer ganz gut, wenn man sich  
darauf berufen kann — in dieser Hinsicht eindeutig  
von verlorener Zeit gesprochen.

Wir sind der Meinung, daß mit der **Stabilitätsab-  
gabe** ein Instrument eingesetzt wird, das im Prinzip  
dazu geeignet ist, sich im Kampf gegen die weiter-  
gehende Inflationierung positiv auszuwirken. Aller-  
dings hätte eine Stabilitätsabgabe, wie sie ursprüng-  
lich konzipiert war, nämlich nur für Steuerpflichtige  
mit hohem Einkommen, kaum entscheidende Wir-  
kung entfalten können. Wir haben deshalb bereits (D)  
seinerzeit angekündigt — insofern stimmen wir  
auch hier zu —, daß die **Einkommensgrenze gesenkt**  
werden sollte und stimmen auch mit dieser Grenz-  
ziehung überein. Wir sind damit einverstanden, daß  
die Einkommensgrenzen auf 24 000 DM bzw.  
48 000 DM, so wie die Bundesregierung sie vorsieht,  
festgelegt werden, wenngleich wir — daraus mache  
ich keinen Hehl — Zweifel haben, ob bei diesen  
Grenzen in ausreichendem Maße Kaufkraft abge-  
schöpft werden kann. Diese Zweifel habe nicht nur  
ich. Wenn ich die Äußerungen des Bundeswirt-  
schaftsministers der letzten Tage recht sehe, hat er  
in dieser Hinsicht zumindest auch Sorgen und Zwei-  
fel. Ich brauche hierzu nicht noch einmal auf den  
Sachverständigenrat zu verweisen.

Worauf es uns bei der Bestimmung der Einkom-  
mensgrenze ankam, ist, daß die große Zahl der  
tarifabhängigen Einkommensempfänger nicht betrof-  
fen wird. Dies scheint uns hiermit gewährleistet zu  
sein. Deshalb stimmen wir dieser Grenzziehung zu.

Aber das Instrument der **Stabilitätsabgabe** muß  
stumpf bleiben, wenn sie so, wie sie nunmehr wie-  
der vorliegt, **rechtlich als Ergänzungsabgabe** ausge-  
staltet wird. Der Bundesrat hat bereits in seiner  
Stellungnahme am 23. März 1973 eindringlich auf  
die **verfassungsrechtlichen Bedenken** hingewiesen,  
die gegen die Erhebung einer Stabilitätsabgabe als  
Ergänzungsabgabe bestehen. Wir bedauern es  
außerordentlich, daß die Bundesregierung und der

(A) Bundestag sich nicht darauf verstehen konnten, diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

Wenn man mit steuerpolitischen Maßnahmen Stabilitätspolitik machen will und wenn man erwartet, daß sie sich positiv in Richtung des angestrebten Zieles auswirken, dann müssen diese Maßnahmen von vornherein so gestaltet werden, daß sie für jeden der Betroffenen unangreifbar sind. **Steuerrecht** ist Eingriffsrecht und unterliegt deshalb der **besonderen rechtsstaatlichen Kontrolle**. Man darf nicht darauf bauen, daß belastende Maßnahmen durch die Bürger einfach hingenommen werden, nur um die Regierung in ihren stabilitätspolitischen Bemühungen zu unterstützen. Gibt es für den einzelnen eine Aussicht, sich im Wege der Überprüfung durch die rechtsprechende Gewalt des staatlichen Eingriffs auf seinen Geldbeutel zu erwehren, weil es hierzu an der ausreichenden rechtlichen Fundierung mangelt, so darf es nicht verwundern, wenn er von dieser Möglichkeit mit Erfolg Gebrauch machen wird. Es wäre für das gemeinsame Ziel, das wir alle zusammen erreichen wollen, verhängnisvoll, wenn bestimmte Maßnahmen aus dem Stabilitätsprogramm — wie hier die Stabilitätsabgabe — nicht wirksam werden könnten, weil sie einer rechtlichen Überprüfung durch die Gerichte — hier ist besonders das Bundesverfassungsgericht angesprochen — nicht standhalten. Wir sehen diese Gefahr. Hier wird ohne Not ein Risiko eingegangen, wenn die Stabilitätsabgabe als Ergänzungsabgabe ausgestaltet wird.

(B) Ich habe auf diese Bedenken bereits in der ersten Lesung hingewiesen. Ich möchte nicht noch einmal im einzelnen unsere Bedenken vortragen und vertiefen. Der Bundesrat hat sie aufgenommen und in seiner Stellungnahme aufgeführt. Sie waren Gegenstand der Diskussion bei der Beratung der Gesetzesvorlage im Bundestag. Herr Kollege Schmidt, die Gegenargumentation konnte unsere Bedenken nicht widerlegen. Wir wurden im Gegenteil in unserer Auffassung bestärkt; denn es kann nach dem Grundgesetz — ich bitte den Artikel 106 sorgfältig zu lesen — nur eine einzige Ergänzungsabgabe geben, und die haben wir. Eine zweite daneben ist, wie wir meinen, verfassungsrechtlich nicht zulässig. Das Grundgesetz ist in diesem Punkt klar und deutlich.

Wir haben auch auf die **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Ergänzungsabgabe** hingewiesen. Dort ist bestätigt, daß nach den Vorstellungen des Verfassungsgebers die Ergänzungsabgabe dazu bestimmt ist, anderweitig nicht auszugleichende Bedarfsspitzen im Bundeshaushalt zu decken, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes in begrenztem Rahmen eine elastische, der jeweiligen Konjunkturlage und dem jeweiligen Haushaltsbedarf angepaßte Finanzpolitik zu ermöglichen und das Steuerverteilungssystem im Verhältnis zwischen Bund und Ländern dadurch zu festigen, daß die Notwendigkeit einer Revision der Steuerbeteiligungsquoten auf solche Mehrbelastungen des Bundes beschränkt wird, die nicht aus dieser bewoglichen Steuerreserve gedeckt werden können.

Das Argument der Bundesregierung, es gelte mit der Stabilitätsabgabe im Hinblick auf ihre Vermögensbildungspläne einen längerfristigen außerordentlichen Finanzbedarf zu decken, kann jetzt schon gar nicht mehr anerkannt werden, nachdem die Stabilitätsabgabe auf einen größeren Personenkreis ausgedehnt werden soll. Bei den hohen Einkommensgrenzen wurde die Bedarfsspitze mit 2,4 Milliarden DM beziffert. Nun soll sie plötzlich über 4 Milliarden DM betragen, nur weil es sich als stabilitätspolitisch notwendig erweist — und das ist unbestritten —, die Einkommensgrenzen weit nach unten zu ziehen und sich daraus ein Mehraufkommen zu sichern. Hier liegt doch die Vermutung nahe, daß nicht mehr rechtlich einwandfrei argumentiert wird, sondern so, wie es nun gerade hier paßt. Es kann keine Rede davon sein, daß eine Bedarfsspitze im Bundeshaushalt etwa durch eine solche Ergänzungsabgabe — andere Bedenken vor der Tür gelassen — ausgeglichen werden muß.

Es kann auch keine Rede davon sein, daß eine sonst erforderliche Revision der Steuerbeteiligungsquoten vermieden werde; denn eine Neuverteilung des Umsatzsteueraufkommens steht ohnehin bevor und in diesem unmittelbaren Zusammenhang — das ist deutlich gesagt worden — nicht zur Diskussion.

Nicht zuletzt kommt es uns darauf an, daß mit der Stabilitätsabgabe als Ergänzungsabgabe nicht der Versuch unternommen wird, die von der Verfassung bindend festgelegte **Steuerverteilungsordnung** zu durchbrechen. Wollte man eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer erreichen, müßte der Weg über eine Verfassungsänderung gegangen werden, und dies will zur Zeit in diesem Zusammenhang niemand.

Nach alledem bleibt nur der Weg — der ist von uns vorgeschlagen worden —, die Stabilitätsabgabe verfassungskonform als Zuschlag zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer auszugestalten, mit dem gleichen aber sicheren stabilitätspolitischen Effekt.

Es ist um so unverständlicher, daß die Bundesregierung und die Mehrheit des Bundestages nicht auf die Bedenken des Bundesrates eingegangen sind, als das Steueränderungsgesetz hinsichtlich einer ganzen Reihe von umsatzsteuerlichen Vorschriften ergänzt wurde, um die geltenden Regelungen, wie in den Beratungen auch von Vertretern der Bundesregierung gesagt worden ist, „verfassungsrechtlich besser abzusichern“. Ich habe den Eindruck, man sieht — jedenfalls teilweise — dieses Problem durchaus, aber man darf das nicht sagen.

Wenn das für die Bundesregierung und für den Bundestag ein Anlaß ist, um noch während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens Ergänzungen aufzunehmen, die mit den stabilitätspolitischen Zielsetzungen der Vorlage überhaupt nichts zu tun haben — dringlich ist in diesem Zusammenhang die verfassungsrechtliche Absicherung —, besteht um so

(A) mehr Grund, die Stabilitätsabgabe von vornherein auf eine sichere verfassungsrechtliche Grundlage zu stellen. Ich sage dies auch deshalb — und das gehört in den Bundesrat —, weil es die Länder sind, die sich dann bei den Finanzämtern mit den Steuerpflichtigen über die Rechtmäßigkeit der Stabilitätsabgabe auseinandersetzen müssen.

Gegenüber dem Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ist immer wieder eingewandt worden, der Zuschlag schlage auf die bereits bestehende Ergänzungsabgabe und die Kirchensteuern durch. Dieses Problem ist lösbar; unser Antrag enthält eine entsprechende Vorschrift.

Den Ländern ist bei dem Begehren auf Umwandlung der Stabilitätsabgabe in einen Zuschlag immer wieder entgegengehalten worden, es komme uns allein auf die **Beteiligung an dem Aufkommen** an. Ich kann diesen Vorwurf sehr leicht an die Adresse der Bundesregierung zurückgeben. Während wir, die Länder — jedenfalls die von der CDU und CSU geführten Länder, die im ersten Durchgang im Bundesrat in dieser Weise votiert haben —, unsererseits sichergestellt haben wollen, daß wir im Falle der Freigabe der stillzulegenden Mittel — auf die Stilllegung komme ich gleich noch zu sprechen — gemäß der Verteilungsordnung beteiligt sind, geht es dem Bund im Grunde um alles. Es geht ihm doch darum, alles zu bekommen. Wenn in diesem Zusammenhang die Rede von „unkeuschen Gedanken“ ist, dann trifft dies mit Sicherheit nicht in erster Linie die Länder. Ich weiß nicht, ob es nicht fragwürdiger erscheinen muß, wenn der Bund alles für sich beansprucht, als wenn die Länder darauf Bedacht nehmen, daß die verfassungsmäßige Steuer- verteilung nicht stillschweigend unterlaufen wird.

(B) Ich habe eben gerade schon von der **Stilllegung des Aufkommens aus der Stabilitätsabgabe** gesprochen. Bundesregierung und Bundestag haben sich mit Entschiedenheit dagegen gewehrt, das Aufkommen aus der Stabilitätsabgabe als Konjunkturausgleichsrücklage bei der Bundesbank stillzulegen. Wir haben dies gerade erst wieder gehört. Die Festlegung nach den Bestimmungen des Stabilitätsgesetzes ist zweifellos härter, d. h. es ist gewollt, daß die Zugriffsmöglichkeit auf diese Rücklage erschwert wird. Wenn aber der Staat in einer solchen Situation unter der Überschrift „Wiedergewinnung der Stabilität“ von seinen Bürgern Opfer in einem vielleicht etwas ungewöhnlichen Maße verlangt, hat er sich bei der Verwendung des Geldes, wie ich meine, nach denselben Motiven zu richten.

Es ist eben nicht so, daß das durch die Vorlage der Bundesregierung schon im Gesetz gesichert sei. Herr Kollege Schmidt, die von Ihnen angesprochene Mitwirkung durch Gesetz steht bei Ihnen gar nicht im Gesetz, sondern in der Begründung. Es ist doch ungewöhnlich, wenn ein so wichtiger Punkt in der Begründung steht und die Regierung sich standhaft weigert, diesen Punkt in den Gesetzestext aufzunehmen. Warum das eigentlich, wenn es der Sache nach so völlig klar ist? Ich muß Ihnen ganz ehrlich sagen: Hier genügen mir auch Erklärungen nicht, gerade weil diese standhafte Weigerung vorliegt.

Dies macht — ich sage das ganz offen — offensichtlich mißtrauisch. (C)

Der Weg, den wir gehen müssen, ist ganz klar **durch das Stabilitätsgesetz vorgezeichnet**. Diesen Weg muß man auch gehen, wenn man sich nicht dem Verdacht aussetzen will, von der Wiedergewinnung der Stabilität nur zu sprechen, aber im Grunde genommen etwas anderes und nicht Unwesentliches gleichzeitig erreichen zu wollen, was mit Stabilität nur am Rande etwas zu tun hat.

Das Land Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, daß Artikel 3 des Steueränderungsgesetzes 1973 so, wie er vom Bundestag beschlossen worden ist, nicht akzeptiert werden kann. Das Land **Rheinland-Pfalz** stellt daher den **Antrag**, den Vermittlungsausschuß anzurufen, mit dem Ziel, die Stabilitätsabgabe in einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer umzugestalten — bei gleichem Aufkommen — und das Aufkommen daraus als Konjunkturausgleichsrücklage bei der Deutschen Bundesbank stillzulegen. Wir bitten Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Danke, Herr Kollege. Das Wort hat der Herr Bundesfinanzminister.

**Schmidt,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Herr Kollege Gaddum wird mir nicht verübeln, daß ich auf viele seiner Punkte nicht zurückkomme, weil ich diese heute vormittag bereits behandelt habe. Ich muß den am Schluß Ihrer Ausführungen, Herr Kollege Gaddum, geäußerten Verdacht zurückweisen. Ich hätte überhaupt keine Bedenken, die Bestimmung, daß Auflösung und Verwendung durch Gesetz geregelt werden sollen, aus der Gesetzesbegründung in den Gesetzestext mit hineinzunehmen. Ihr Verdacht ist unbegründet; ich habe gar keine Bedenken, das gesetzlich festzulegen. (D)

Ich erinnere mich aus der Vorgeschichte daran, daß sich im Zusammenhang mit der freiwillig — nicht gesetzlich — geregelten Konjunkturausgleichsrücklage im Jahre 1971 überhaupt nur drei Länder an einen einmütigen Beschluß des Finanzplanungsrates gehalten haben; aber nicht Rheinland-Pfalz, auch nicht Schleswig-Holstein. Auch die drei Länder haben die Rücklagen hinterher von sich aus wieder aufgelöst, ohne daß miteinander darüber geredet wurde. Das Geld des Bundes liegt aber noch heute in Frankfurt im Keller. Wenn ich nun höre, daß die Länder sozusagen die Garanten der Sicherheit der Stabilitätsrücklagen der Bundesbank seien, muß ich einen Witz unterdrücken, der mir auf der Zunge liegt. Diese Argumentation ist ein bißchen abwegig; dann hätte sich Rheinland-Pfalz damals beteiligen müssen, und dann müßte das Geld von Rheinland-Pfalz heute noch auf den Konten der Deutschen Bundesbank stillgelegt sein.

Im übrigen habe ich mich nicht zu Wort gemeldet, um Ihnen, Herr Kollege Gaddum, zu antworten — ich sehe Sie schon nach Karlsruhe galoppieren, gemeinsam mit der Regierung des Freistaates Bayern, wenn auch zu einer anderen Frage —, sondern um zwei politische Bemerkungen zu machen. Ich möchte

- (A) Herrn Ministerpräsident Osswald ausdrücklich recht geben: Dieses Paket kommt in einer wirtschaftlichen Lage, in der die konjunkturelle Situation und übrigens auch die öffentliche Meinung auf eine **schnelle Verabschiedung** drängen. Wenn gleichwohl die Bundesratsmehrheit heute eine Verzögerung in Kauf nehmen will, muß sie dafür auch die politische Verantwortung übernehmen.

Ich komme zu meiner zweiten politischen Bemerkung. Ich beziehe mich auf ein Interview, das Herr Kollege Filbinger offenbar gestern in Bonn gegeben hat. Er hat heute nicht gesprochen, aber man muß trotzdem darauf antworten dürfen. Ich habe mich eben vergewissert, ob noch jemand auf der Rednerliste steht, und nachdem ich die Auskunft erhalten hatte, daß dies nicht der Fall sei, habe ich mich zu Wort gemeldet. Wenn Sie gleich darauf antworten, ist es gut. Sie haben ausweislich dieser Zeitung gestern gesagt, Sie müßten der Bundesregierung vorwerfen, daß sie noch nicht gelernt habe, mit der durch die von CDU und CSU regierten Länder zustande gekommenen **Mehrheit im Bundesrat** zu leben, geschweige denn mit dieser Mehrheit richtig umzugehen. Sie möchten also eine **besondere Form des Umgangs** entwickeln. Ich habe allerdings noch nicht erkennen können, was Sie sich vorstellen. Sie sagen anschließend, die Bundesregierung werde mehr erreichen können, wenn sie künftig die Länder zu einem früheren Zeitpunkt in den Entscheidungsprozeß einschalte, anstatt zu versuchen, sie wie bei dem Stabilitätspaket zu überrumpeln.

- (B) Ich lege Wert darauf festzustellen, daß sich die Bundesregierung und auch der Bundestag ganz ohne Zweifel an die vom Grundgesetz vorgeschriebenen Verfahrensregeln gehalten haben. Insoweit ist hier auch von niemand ein Vorwurf erhoben worden. Wir hätten natürlich vielleicht ein bißchen mehr miteinander reden können, wenn Sie, meine Herren von den von CDU und CSU regierten Ländern nicht eben im Februar nicht nur in diesem Saale, sondern auch in einer Reihe von öffentlichen Interviews einen Standpunkt zu erkennen gegeben hätten, den ich und die ganze Bundesregierung nur als einen **Poker** in bezug auf die **Steuerverteilung** auffassen konnten. Da mag Herr Kollege Gaddum abschwächen wollen oder nicht — diese Entschließung des Bundesrates vom 23. März, von der Sie heute abgerückt sind, womit Sie sicherlich das Gespräch wesentlich erleichtern, ist in ihrem zentralen Punkt ganz klar. Die öffentlichen Reden von einigen der Beteiligten waren in diesem Punkt noch viel klarer.

Wenn das vom Tisch sein soll, soll mir das nur recht sein. Nur kann man dem Bund nicht vorwerfen, er überrumpele jemanden, wenn er die Verfahrensvorschriften des Grundgesetzes einhält. Wenn Sie zum Beispiel, Herr Kollege Filbinger, eine solche Erklärung, wie sie heute Herr Stoltenberg, für fünf Länder sprechend, abgegeben hat, schon am 4. Mai hier abgegeben hätten, wären wir vielleicht gemeinsam ein bißchen weiter. Das ist aber damals nicht geschehen, sondern erst heute bzw. in Ihrem gestrigen Interview in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.

Ich glaube nicht, daß es Sinn hat, sich gegenseitig etwas vorzuwerfen. Im übrigen bittet die Bundesregierung, die Anträge des Landes Rheinland-Pfalz abzulehnen. Ich wäre sehr gern auf einen Punkt im Rahmen der Kfz.- bzw. Mineralölsteuer zurückgekommen; ich kann nur hoffen, daß Herr Kollege Friderichs Zeit findet, sich diesem Thema zuzuwenden, wenn er noch auf einige andere Bemerkungen eingeht.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Das Wort zur unmittelbaren Erwiderung hat Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger.

**Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin Ihnen sehr dankbar, Herr Bundesfinanzminister, daß Sie mich persönlich angesprochen haben. Ich bin in der Tat der Meinung — Sie haben das in Ihren Ausführungen auch bestätigt —, daß wir weitergekommen wären, wenn wir in einem früheren Stadium miteinander gesprochen hätten, und zwar nicht nur auf dem formellen Weg, wenn die Dinge im Bundestag und im Bundesrat eingebracht sind, sondern etwa auf dem Wege einer Unterhaltung mit den Ministerpräsidenten. Sie haben gesagt, Herr Bundesfinanzminister, Sie hätten sehr gern diesen Weg beschritten, wenn wir schon früher hätten erkennen lassen, daß wir **zur Kooperation bereit** sind.

Ich darf Ihnen sagen, daß ich — ich habe das kürzlich auch in diesem Hause zitiert — am 26. Oktober des vergangenen Jahres erklärt habe, daß — unabhängig davon, wie die kommende Bundesregierung aussehe — nach dem 19. November Probleme bezüglich der Ordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern und der Kooperation bestünden, die gemeinsam angegangen werden sollten. Ich habe damals erklärt — ich habe es seither mehrfach wiederholt —, daß wir bereit sind, auch unpopuläre Maßnahmen mitzutragen, wenn es gilt, mehr Stabilität herbeizuführen.

Wir sind der Auffassung, daß die Länder völlig auf dem verlorenen Posten wären, wenn sie allein darum kämpfen sollten, etwa die ungeheuren **Aufgaben im Bildungssektor** durchzuführen, ohne die nötige Mittelausstattung von Seiten des Bundes zu bekommen, und wenn die Bundesregierung fortfährt — das hat sie bis heute getan —, z. B. die erste Priorität für die Bildungspolitik — das bedeutet mehr Lehrer, mehr Schulhäuser, neben den Grund- und Hauptschulen und den weiterführenden Schulen auch Vorschulunterricht —, den Abbau des Numerus clausus und den Ausbau der Hochschulen zu fordern. Das tut zwar nicht der Herr Bundesfinanzminister, aber das macht bis auf den heutigen Tag der Bundeswissenschaftsminister, gedeckt durch die Bundesregierung und in deren Namen.

Nun haben aber die Länder 90 % derjenigen Lasten zu tragen, die aus dieser durch die Bundesregierung verfolgten Prioritätensetzung folgen. Die Länder sind aber wegen der **völlig unzureichenden**

(A) **Finanzausstattung** nicht in der Lage, das zu leisten, was ihnen hier aufgebürdet ist. Der Bund überläßt es den Ländern, in unpopulärer Weise zu sagen, daß das nicht geht; er selbst aber trägt bis heute — etwa im Bildungsbereich — den „Reformlook“.

Herr Bundesfinanzminister, die Bundesregierung erbrächte einen ganz wichtigen Beitrag zur Stabilität, wenn sie zusammen mit den Ländern dahin wirkte, der Öffentlichkeit gegenüber die Fakten klar zu sagen, daß Haushaltsrestriktionen, Kreditrestriktionen, Schuldendeckel und alles andere, was in diesem Konvolut von Maßnahmen steckt, bedeuten: weniger auf all den Sektoren, die zur Verbesserung der Lebensqualität bestimmt wären.

Wenn es wie bisher den Ländern überlassen bleibt, allein das Unpopuläre draußen zu vertreten, können Sie nicht erwarten, daß das auch greift. Dann wird der Druck der Öffentlichkeit auf die Parlamente und die Gemeinden so stark sein, daß versucht wird, irgendwo einen Ausweg zu finden. Hier, so meine ich, Herr Bundesfinanzminister, wäre eine Gesprächsebene, die außerhalb unserer Verfahrensbestimmungen notwendigerweise vom Bund und von den Ländern betreten werden müßte.

Lassen Sie mich noch folgendes hinzufügen. Ich bin der Meinung, wenn wir diese Dinge wiederholt im Bundesrat darstellen müssen, dann sollte die **Bundesregierung** eine andere Sprache wählen und vielleicht eine **Überprüfung ihres Verhältnisses zur Mehrheit des Bundesrates** vornehmen, einer Mehrheit, welche die Bundesregierung auf diese aktuellen ungenügenden Situationen, gerade im Bereich der Finanzverteilung, hinweisen muß. Diese Bundesratsmehrheit, Herr Bundesminister, die von CDU und CSU dargestellt wird, ist nicht, wie ein ominöses Wort lautet, eine Fatalität, sondern eine Realität, die Sie sehen sollten und mit der man leben kann. Unsere Bereitschaft, nicht nur klimatisch die Dinge zu verbessern, sondern auch operativ, sei an dieser Stelle noch einmal gesagt.

(B)

Der **Prüfstein** dafür, ob es zu mehr als nur atmosphärischen Verbesserungen kommt, wird **demnächst im Vermittlungsausschuß** zwischen Bundesrat und Bundesrat gesetzt. Dort kommt es darauf an, ob die Bundesregierung — nachdem wir Länder bereit sind, über Parteigrenzen hinweg das gemeinsame Anliegen zu sehen und die Stabilitätsmaßnahmen in ihrer Dringlichkeit nicht nur zu sehen, sondern ihnen auch Folge zu geben — den zwei, drei Punkten, die wir nun unsererseits als kardinale Punkte bezeichnen müssen, auch so Rechnung trägt, wie wir das erwarten dürfen.

Sie haben vorhin, wenn ich Sie recht verstanden habe, Herr Bundesfinanzminister, gesagt, die Härte Ihrer ersten Erwiderung seitens der Bundesregierung gegenüber dem Begehren der Länder sei damals im März durch das Junktim ausgelöst worden. Jetzt, nachdem das Junktim weg sei, könne man über die Dinge anders reden. Herr Bundesfinanzminister, wenn das eine Offerte ist, dann können wir im Vermittlungsausschuß zusammentreten, dann können wir eine Lösung finden.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Ministerpräsidenten Filbinger. — Das Wort hat der Bundeswirtschaftsminister. (C)

**Dr. Friderichs,** Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Ich möchte noch auf einige Punkte eingehen, die im Verlauf der Debatte angesprochen worden sind.

Ich möchte mit den Ausführungen des Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein, Herrn Stoltenberg, zu der Frage der Investitionszulage beginnen, bei der er so wie einige andere Länder unter dem Gesichtspunkt der Veränderung der Regionalstrukturen vorgeschlagen hat, die **Senkung der Investitionszulage** um 2,5 % — von jetzt 10 % auf 7,5 % — zu befristen. Seine Begründung war, es handele sich nur um eine konjunkturelle Maßnahme, und daher sei die Befristung richtig.

Ich bin der Meinung, daß es sich nicht nur um eine konjunkturelle Maßnahme handelt, sondern ich möchte mit aller Klarheit sagen, daß es sich um eine strukturelle Maßnahme handelt, bei der wir allerdings den Zeitpunkt der Verwirklichung unter konjunkturellen Gesichtspunkten gewählt haben. Diese Investitionszulage ist zur Zeit der Großen Koalition mit 10 % und mit der erklärten Absicht der damaligen Bundesregierung und der damaligen Mehrheit im Deutschen Bundestag eingeführt worden, daß dafür Mittel in Höhe von etwa 300 Millionen DM aufgewendet werden sollen. Die tatsächlichen Aufwendungen in diesem Jahr werden sich mindestens auf das Doppelte, nämlich auf 600 Millionen DM, belaufen. Angesichts der Tatsache, daß überall — auch seitens der Opposition im Deutschen Bundestag — die Forderung nach einem **Abbau von Subventionen** geltend gemacht wird, macht eigentlich die Maßnahme nicht nur verständlich, sondern sie macht sie auch konjunkturpolitisch vom Zeitpunkt her richtig. Im übrigen scheint sie mir auch strukturpolitisch vertretbar zu sein, insbesondere dann, wenn die Bundesregierung dazu bereit ist — und dies ist sie —, in den zuständigen Gremien, z. B. im Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, über die Frage des Wie miteinander zu sprechen. (D)

Dies ist vorgestern in der Sitzung des Planungsausschusses auch bereits in einem ersten Durchgang geschehen. Es ist also durchaus möglich, eine Absenkung nicht nur während der Zeit der Überkonjunktur vorzunehmen, sondern auch zu anderen Zeitpunkten, ohne damit die berechtigten Anliegen einer Verbesserung der strukturellen Verhältnisse in unseren schwachstrukturierten Gebieten zu gefährden.

Wie sehr dies möglich ist, mögen Sie bitte daran ersehen, daß auch die öffentlich geführte Diskussion über die **Streckung der Gemeinschaftsaufgaben** um 10 % aus konjunkturpolitischen Gründen, die ja draußen gerade in den strukturschwachen Gebieten mit großer Bitterkeit und mit einer Fülle von nicht ganz richtigen Behauptungen gegen die Bundesregierung, speziell gegen den Bundeswirtschaftsminister, geführt worden ist und noch geführt wird,



(A) so geendet hat, daß gestern im Planungsausschuß die Vorlage einstimmig — ich betone: einstimmig! — verabschiedet worden ist. Dies zeigt die Diskrepanz bei den sehr differenzierten ökonomischen Problemen, wenn sie einerseits unter Experten — selbstverständlich politischer Art — diskutiert werden und wenn sie andererseits auf dem öffentlichen Markt zur Bangemacherei benutzt werden.

Ich bin daher der Überzeugung, daß wir so, wie wir bei der Frage der Streckung der Gemeinschaftsaufgabe um 10 % eine Einigung erzielt haben, mit Sicherheit auch bei der Investitionszulage im Zusammenhang mit einer generellen Überprüfung der Konzeption der Förderung der strukturschwachen Gebiete — sprich: der Gemeinschaftsaufgabe — eine Einigung werden herbeiführen können.

Herr Ministerpräsident Stoltenberg, zu der Frage der **Schuldzinsen** muß ich etwas sagen, insbesondere nachdem der Finanzminister von Rheinland-Pfalz mit Recht auf das Problem der **Konsumentenkaufkraft** hingewiesen hat, wozu ich mich auch noch äußern werde. Wenn es einen Punkt gibt, der eigentlich unbestritten sein müßte, ist es dieser. Wenn in Zeiten einer Überkonjunktur vorweggenommener Konsum — denn nichts anderes ist der Kreditkauf — auch noch mit einer Steuersubvention prämiert wird, vermag mir beim besten Willen niemand zu erklären, was daran richtig und sinnvoll sein kann.

(B) Dies ist aber einfach die Tatsache. Der Kollege Schmidt hat auf die Entwicklung der Konsumentenkredite hingewiesen. Ich gestehe ganz klar, wie wir dazu gekommen sind. Wir haben uns nämlich gefragt: Wie können wir eigentlich an den **Ratenkauf** heran, um eben diesen vorweggenommenen Konsum in eine andere Relation zu bringen, nachdem das über Teilzahlungsgesetze usw. nicht geht. Wir mußten feststellen, daß es sich hier nicht mehr um den klassischen Ratenkauf handelt, sondern daß heute angesichts der bargeldlosen Lohnzahlung im wesentlichen **Überziehungskredite der eigenen Lohn- und Gehaltskonten** vorgenommen werden; ja, daß es in bestimmten Bereichen fast als Gesellschaftsspiel bezeichnet werden kann, daß man sich erzählt: wenn du die Möbel oder das Auto jetzt schon und auf Kredit kaufst, kannst du sogar noch beim Lohnsteuerjahresausgleich die Zinsen geltend machen.

Deshalb haben wir uns zu dieser Maßnahme entschlossen; allerdings unter Berücksichtigung derjenigen, die unverschuldet in Not geraten — durch Krankheit oder ähnliches — und die die Ausgaben weiterhin als außergewöhnliche Belastung geltend machen können. Merkwürdig finde ich, daß draußen immer gesagt wird, dieses Programm treffe nur die Unternehmer, nur die Reichen — auch das wird mir vorgeworfen —, hier aber gleichzeitig gesagt wird, es treffe den kleinen Mann. Ich habe den Eindruck — auch auf Grund anderer Ausführungen, auf die ich noch eingehen werde —, daß dieses Programm offensichtlich doch sehr viel mehr Schichten trifft, als draußen einmal von der einen, einmal von der anderen Gruppe behauptet wird.

Ein Wort zur Mineralölsteuer. Es ist völlig unbestritten, Herr Finanzminister Gaddum, daß eine **Erhöhung der Mineralölsteuer** unverzüglich und unmittelbar eine Erhöhung des Benzinpreinsniveaus nach sich zieht. Das habe ich nie bestritten; ich käme nie auf die Idee, das zu bestreiten. Es ist ebenso unbestritten, daß diese Erhöhung des Benzinpreises sich unverzüglich in einer Steigerung des Lebenshaltungsindex niederschlagen wird. Wir können nur noch darüber streiten, ob das 0,15 % oder wieviel Prozentpunkte sonst sind.

Ebenso unbestritten ist, daß eine Erhöhung der Mineralölsteuer zunächst einmal das bewirkt, was auch Sie für richtig halten, nämlich Kaufkraft in zwei Bereichen unterschiedlich abschöpft. Dort, wo eine Überwälzung nicht möglich ist — beim Arbeitnehmer —, ist es ein echter Entzug. Dort, wo eine Überwälzung auf die Preise theoretisch möglich ist — beim Unternehmer —, wird es eine Frage des Programms sein, ob die Überwälzung gelingt. Denn wenn das Programm wirkt, wird auch die Überwälzungsmöglichkeit eingeengt oder unmöglich gemacht. Dies gilt übrigens für alle anderen steuerpolitischen Maßnahmen genauso. Aber es soll ja wirken, und die Spielräume sollen mit Hilfe dieses Programms eingeengt werden.

Aber dies würde mir zur Begründung der Mineralölsteuer noch nicht ausreichen, sondern erst im Zusammenhang mit dem Beschluß der Bundesregierung, alle Steuermehreinnahmen dieses Jahres stillzulegen, ist das Paket Mineralölsteuer rund und konjunkturpolitisch vertretbar. Ich finde, es spricht für die Bundesregierung, daß sie es nicht nur konjunkturpolitisch begründet, sondern sagt: Wir wollen damit eine langfristige, besser strukturierte Finanzierung unserer Verkehrsinvestitionen erreichen, führen es zu diesem Zeitpunkt gekoppelt mit dem Stilllegungseffekt durch, und daher ist es auch konjunkturpolitisch richtig und vertretbar. (D)

Den Sachverständigenrat, der ja immer bemüht wird, wenn er in einem Halbsatz etwas schreibt, was einem gerade paßt — niemand ist gefeit, dies zu tun; auch die Bundesregierung nicht —, möchte ich doch, weil er bereits zitiert worden ist, nun wörtlich zitieren:

Hier steht dem unerwünschten Primäreffekt auf das Preisniveau der Vorteil gegenüber, daß durch die Steuererhöhung ein andernfalls immer wieder neu gegebener inflatorischer Impuls der öffentlichen Haushalte dauerhaft beseitigt wird. In der finanzpolitischen Diskussion der vergangenen Monate — so etwa bei der Würdigung der geplanten Mineralölsteuererhöhung — ist dieser Vorteil weithin unterbewertet worden.

Ich möchte noch eine Bemerkung zu einem Punkt machen, den Herr Ministerpräsident Osswald angesprochen hat, nämlich zum **Auseinanderklaffen der Einkommen aus Unternehmertätigkeit und aus abhängiger Tätigkeit**. Meine Damen und Herren, diese Formulierungen im Sachverständigengutachten sind nicht zu beanstanden, weil sie auf einer

(A) Prognose mit sicherlich sorgfältig ausgewertetem Datenmaterial beruhen. Gleichwohl war ich über diese Prognose nicht glücklich, sondern halte sie sogar für etwas gefährlich.

Diese Prognose wurde vor der Vorlage dieses Stabilitätspaketes aufgestellt. Sie wird aber im Augenblick draußen gebraucht, als ob das auch nach dem Stabilitätspaket so wäre. Damit kann diese **Scherentheorie** sehr leicht gebraucht oder mißbraucht werden, um Dinge zu tun, die mit dem Sinn des Stabilitätsgesetzes überhaupt nicht übereinstimmen, nämlich um Veranlassung zu geben, im Tarifbereich Regelungen zu treffen, wie sie mit dem Sinn dieses Paketes nicht vertretbar sind, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem derartige Regelungen noch möglich sind, weil die Maßnahmen dieses Paketes die Spielräume noch nicht eingeengt haben. Dies dauere ich.

Ich muß genauso offen sagen, daß die Prognosen der Bundesregierung und insbesondere des Bundeswirtschaftsministeriums mit der Theorie der Sachverständigen in diesem Punkt nicht übereinstimmen. Wir glauben — jedenfalls nach diesem Paket, sofern es die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften findet —, daß die Einkommen aus selbständiger und aus abhängiger Arbeit sich im Verlauf des Jahres 1973 in etwa parallel entwickeln werden. Dies wäre für den Verteilungskampf, der sich in der nächsten Lohnrunde im Spätherbst dieses Jahres abzeichnen wird, eine gute Voraussetzung. Das war auch unsere Überlegung. Wir wollten verhindern, daß durch ein Vorseilen eines Teils des Volkseinkommens ein Verteilungskampf zu einem konjunkturpolitisch falschen Zeitpunkt einsetzt.

(B) Aber — diese Bemerkung erlaube ich mir aus gegebenem Anlaß — wenn es richtig ist, daß vielleicht schon heute oder in den nächsten Tagen in einem bestimmten oder in mehreren Bereichen, in denen gültige Tarifverträge bis zum Jahresende abgeschlossen worden sind, zwischendurch jetzt Regelungen getroffen werden, die dem Gesetz und unseren Maßnahmen zuwider laufen, erhebt sich allerdings die Frage, ob es immer noch Gruppen gibt, die den Inhalt dieses Gesetzes und den Inhalt der Politik der Bundesregierung noch nicht verstanden haben; insbesondere dann, wenn diese zusätzlichen Regelungen nicht dazu genutzt werden, bestehende Möglichkeiten — z. B. nach dem 624-DM-Gesetz — zu nutzen, um damit auf der einen Seite eine gerechte Einkommensverteilung sicherzustellen, auf der anderen Seite aber einen konjunkturpolitisch richtigen Effekt erzielen zu können.

Ich möchte eine letzte Bemerkung zu diesem Bereich machen. Im übrigen warne ich davor, bei dem **Vergleich der Einkommensentwicklung** zu kurze Zeiträume heranzuziehen. Wenn der eine 2% vorn liegt, nimmt dies der andere zum Anlaß, im Verteilungskampf neu anzutreten. Das andere Mal ist es umgekehrt. Der Effekt, den wir erleben mußten, war doch schlicht und einfach der, daß bei einem Vergleich über einen längerfristigen Zeitraum die bereinigte Lohnquote gleichwohl in etwa gleichbleiben ist. Wenn ich den Zeitraum 1965 bis 1973

(C) nehme, hat sie sich mit Schwankungen von 62,2% auf 63,7% verändert. Wenn dieser Aufschaukelungsprozeß permanent zu einem Kampf um nominale Anteile am Volkseinkommen ohne eine Veränderung realer Einkommensbezüge benutzt wird, bedeutet das im Ergebnis den inflatorischen Prozeß, den wir im Augenblick erleben.

Herr Finanzminister Gaddum, Sie haben mich mit der Frage angesprochen, wie tief man die Grenze hätte setzen sollen. Ich bin sehr froh darüber, daß auch Sie erklärt haben, die **24 000/48 000-DM-Grenze** werde nunmehr akzeptiert. Sie haben sich bezüglich der Frage, ob diese Grenze ausreiche, Kaufkraft abzuschöpfen, auf mich bezogen. Ich habe gesagt, daß aus konjunkturpolitischen Gründen die Grenzen so niedrig wie möglich angesetzt werden sollen, ohne daß sie gleichzeitig negative Auswirkungen, z. B. an der Tariffrent, auslösen.

Es ist völlig unbestritten: Wenn man nur den konjunkturpolitischen Effekt sieht, wäre die Abschöpfung bei möglichst vielen und in möglichst großem Umfang richtig gewesen. Aber da diese Abschöpfung unterhalb dieser Grenze dazu geführt hätte, daß laufende Tarifverträge nicht mehr gültig geblieben wären und wir selber damit zu einer weiteren Kostenexplosion beigetragen hätten, war das schlicht und einfach nicht vertretbar.

Das ist die Begründung für diese Grenze — wobei jede Grenze, die Sie setzen, ein gewisses Maß an Spielraum hat und deswegen auch gewisse Übergangsregelungen haben muß.

(D) Ich möchte schließen, indem ich mir erlaube, darauf hinzuweisen, daß die **Konzertierte Aktion**, in der die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen vertreten sind, sich mit dem Stabilitätsprogramm der Bundesregierung auseinandergesetzt hat und daß in der Konzertierten Aktion alle Beteiligten, Arbeitnehmer wie Arbeitgeber und Sachverständige, zu dem **Ergebnis** gekommen sind, daß dieses **Programm** insgesamt **Zustimmung** verdiente, selbstverständlich bei Kritik im einzelnen. Es gibt eben kein Programm, das letzte Perfektion aufweist und an dem man nicht angesichts der großen Relativität aller Daten und ihrer sehr großen Interdependenz irgend etwas kritisieren könnte. Ich hätte es begrüßt, wenn diese Verhaltensweise der Konzertierten Aktion, nämlich Zustimmung insgesamt bei der Güterabwägung wegen übergeordneter Ziele, aber bei Kritik im einzelnen auch von diesem Hause übernommen hätte werden können.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke dem Herrn Bundeswirtschaftsminister. Das Wort hat Herr Ministerpräsident Stoltenberg.

**Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte die Debatte zeitlich nicht mehr sehr lange ausdehnen und mich auf drei Bemerkungen beschränken.

Herr Minister Schmidt hat die Frage des **Verhältnisses der Verfassungsorgane zueinander** und des

(A) Umgangs miteinander angesprochen. Herr Ministerpräsident Filbinger hat darauf geantwortet. Dem ist nicht viel hinzuzufügen, außer einer Bemerkung. Es wäre in der Tat förderlich, Herr Finanzminister, wenn Beschlüsse des Bundesrates so beschrieben würden, wie sie gefallen sind. Wenn wir z. B. in der von Ihnen sehr betont heute in den Mittelpunkt gestellten Frage eines Zusammenhanges zwischen den ersten Steuererhöhungsgesetzen und dem Steueranteil mit zehn von elf Ländern hier eine Stellungnahme verabschieden, möchte ich Sie bitten, nicht erneut, wie Sie es soeben getan haben und auch außerhalb dieses Hauses getan haben, den Eindruck zu erwecken, hier habe lediglich die eine politische Seite des Hauses, die immer wieder mit gewissen Bemerkungen und in besonderer Weise angegangen wird, gehandelt. Dann sollte man auch klar sagen, daß es hier ein fast einstimmiges Votum auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Finanzausschusses gegeben hat.

Nun zu den **Vorwürfen** betreffend die **Konjunkturausgleichsrücklage**. Ich habe in der Kürze der Zeit versucht, den Sachverhalt zu rekonstruieren. Es hat damals eine gesetzliche Konjunkturausgleichsrücklage gegeben, die von allen Ländern befolgt wurde. Es hat dann außerhalb der Gesetznorm einen zweiten ergänzenden Beschluß mit einer zusätzlichen Stilllegungsverpflichtung gegeben, die aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden war. Ich stelle fest, daß ein Teil der Länder — ich kann jetzt nicht mit Sicherheit sagen, ob es für alle gilt —, darunter das Land, für das ich hier spreche, auf Grund der in der zweiten Vereinbarung gegebenen Voraussetzung nicht verpflichtet und in der Lage war, diese Stilllegung durchzuführen. Ich möchte das hier nur noch einmal zu Tatsächlichem bemerken. Im übrigen ist die Tatsache, daß der Bund die Voraussetzungen sehr leicht erfüllt und die Mehrzahl der Länder nicht, einer der klaren Hinweise auf die Unausgewogenheit der Finanzausstattung, über die wir in anderem Zusammenhang ja noch miteinander reden werden.

(Zuruf von Bundesminister Schmidt.)

— Aber natürlich, hier geht es um bestimmte Fragen der Steuereingänge. Das machen wir in anderem Zusammenhang.

Nun, Herr Wirtschaftsminister, wenn Sie die **Senkung der Investitionszulage** nicht nur konjunkturell, sondern vor allem auch strukturell begründen, dann ist das ein sehr starkes Argument für unseren Vorschlag, den wir im Vermittlungsverfahren weiter nachdrücklich vertreten werden. Dann gehört das in dieser Form nicht unbedingt in die endgültige Regelung einer Stabilitätsvorlage hinein. Dann ist das etwas anderes. Wir sollten den Weg der zeitlich befristeten Reduzierung gehen und die anderen sehr gravierenden Probleme mit der nötigen Ruhe und Sorgfalt besprechen. Für uns ist es ein entscheidender Unterschied, ob wir die Veränderung des geltenden Rechts dauernd akzeptieren und über ein neues Recht mit Ihnen diskutieren oder ob wir auf der Grundlage des geltenden Rechts mit Ihnen spre-

chen. Allein der Hinweis, daß die ursprünglich geschätzten Aufwendungen sich im Laufe der Zeit verdoppelt haben, Herr Minister Friderichs, kann nicht ausreichend sein. Sie müßten über die Hälfte der finanzwirksamen Bundesgesetze außer Kraft setzen, wenn dieses Argument zutreffend wäre.

(Zuruf von Bundesminister Dr. Friderichs.)

— Ich bestreite, daß dies Subventionen im eigentlich vordergründigen Sinne sind. Dies ist ein Stück Strukturpolitik, das nach meiner Auffassung mit dem bloßen Begriff Subventionen in seiner Bedeutung nicht ganz erfaßt wird. Darüber werden wir weiter sprechen.

Ich versage es mir, auf die Erörterung des Themas Schuldzinsen und Mineralölsteuer weiter einzugehen. Die Standpunkte hierzu und zu anderen Fragen sind bekannt.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Ministerpräsident Stoltenberg.

Das Wort hat Herr Bürgermeister Schulz. — Er verzichtet. Weitere Wortmeldungen liegen mir nachmittags um 13.20 Uhr nicht vor.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung und beginnen mit dem **Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol**, Drucksache 358/73, Punkt 4 der Tagesordnung. Der Finanzausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz die Zustimmungsbefähigung festzustellen und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Zur Abstimmung liegt ferner vor ein Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 358/1/73 mit mehreren Anrufungsgründen. Da mehrere Anrufungsgründe vorgebracht werden, habe ich gemäß § 31 der Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also für die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** — gleich, aus welchem Grunde — zu dem Mineralölsteuer-Änderungsgesetz ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Wir kommen daraufhin zur Abstimmung über die Einzelanträge. Ich rufe den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 351/1/73 unter Ziff. 1 auf, dessen Ziel es ist, in den Eingangsworten des Gesetzes klarzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ich möchte das nach der bisherigen Staatspraxis als einen überflüssigen Antrag ansehen, über den nicht abzustimmen ist. Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall.

Dann stimmen wir ab über den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 358/1/73 unter Ziff. 2 Buchst. a) und b). Ziel dieser Anträge ist, die vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer um 5 Pf je Liter zu unterlassen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Mineralölsteuer-Änderungsgesetz gemäß Art. 77

(A) Abs. 2 GG den **Vermittlungsausschuß** aus den soeben angenommenen Gründen **anzurufen**.

Wir kommen zur Abstimmung über das **Steueränderungsgesetz 1973**, Drucksache 359/73, Punkt 5 der Tagesordnung. Der Finanzausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Es liegen ferner vor zur Abstimmung ein Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 359/1/73 (neu), ein Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 359/2/73 (neu), ein Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 359/3/73, ein Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 359/4/73 (neu), ein Antrag von Bayern in Drucksache 359/5/73. Da mehrere Anrufungsanträge vorliegen, muß ich wiederum feststellen, ob eine Mehrheit für **die Anrufung des Vermittlungsausschusses** vorhanden ist. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Einzelanträge und beginnen mit dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 359/1/73 (neu), dessen Ziel es ist, den **Sonderausgabenabzug der Schuldzinsen** in beschränktem Umfang fortbestehen zu lassen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge von Bayern in Drucksache 359/5/73 und von Schleswig-Holstein in Drucksache 359/2/73 (neu). Beide Anträge verfolgen das Ziel, die vorgesehene **Senkung der Investitionszulage** zeitlich zu begrenzen. Der Antrag Bayerns bezweckt darüber hinaus, die Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen im Zonenrandgebiet aus der Senkung der Investitionszulage voll auszunehmen. Damit ist der bayerische Antrag in Drucksache 359/5/73 von beiden Anträgen der weitergehende; über ihn muß zuerst abgestimmt werden. Wer dem Antrag zustimmt, daß im Zonenrandgebiet die Investitionszulage von der Senkung ausgenommen wird, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(B) Jetzt haben wir abzustimmen über den Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 359/2/73 (neu), zunächst über die Ziffern 2 bis 4. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt stimmen wir ab über die Ziff. 1 des soeben genannten Antrages von Schleswig-Holstein in Drucksache 359/2/73 (neu). Wer stimmt zu? — Auch die Mehrheit.

Nunmehr kommt der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 359/4/73 (neu), der darauf abzielt, die vorgesehene **Stabilitätsabgabe in einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer umzuwandeln** und die Stilllegung des Aufkommens bei der Bundesbank nach den Grundsätzen des Stabilitätsgesetzes zu gestalten. Wer für den Antrag ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Mehrheit.

Wir müssen noch abstimmen über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 359/3/73 zur **Gasöl-Betriebsbeihilfe für die Landwirtschaft**. Wer stimmt zu? — Die Minderheit.

(C) Der Bundesrat hat somit zusammenfassend **beschlossen**, zu dem Steueränderungsgesetz 1973 gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Ich lasse abstimmen über den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973, **Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein**, Drucksachen 381/73 und zu 381/73, Punkt 52 der Tagesordnung. Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 381/1/73 und ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 381/2/73. Der Vertagungsantrag ist weg. Wir stimmen ab über den Änderungsantrag Drucksache 381/2/73 mit den Ziffern 1 bis 6 en bloc.

(Dr. Heinsen: Herr Präsident, über den Vertagungsantrag haben wir im Bundesrat noch nicht abgestimmt!)

— Ich lasse über den Vertagungsantrag abstimmen. Wer stimmt dagegen, also für die Einbringung? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt die aufgerufenen Ziffern 1 bis 6 aus der Drucksache 381/2/73 en bloc. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir stimmen nun darüber ab, ob die Gesetzesvorlage Drucksache 381/73 und zu 381/73 mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Bundestag eingebracht** werden soll. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit; so **beschlossen!**

(D) Wir kommen zur Abstimmung über die **Verordnung über die Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1973**, Drucksache 369/73, Punkt 6 der Tagesordnung.

Es liegen vor die Anträge der Ausschüsse in Drucksache 369/1/73, ein Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 369/2/73, ein Antrag Bayerns in Drucksache 369/3/73.

Ich lasse zunächst über Ziff. I der Ausschlußempfehlung Drucksache 369/1/73 abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann rufe ich den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 369/3/73 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir müssen nun noch über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 369/2/73 abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist wiederum die Minderheit.

Der Bundesrat hat somit **der Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit §§ 19 und 20 des Stabilitätsgesetzes **zugestimmt**.

Wir stimmen ab über die **Dritte Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen** (Drucksache 368/73, (Punkt 7 der Tagesordnung).

Der Finanzausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zuzustimmen.

(A) Zur Abstimmung liegt ferner vor ein gemeinsamer Antrag des Freistaates Bayern und der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 368/1/73. Wir stimmen zunächst über diesen Länderantrag ab. Er zielt darauf ab, sicherzustellen, daß der Bundesrat der Verordnung in der Fassung zustimmt, wie sie der Bundestag bereits beschlossen hat. Wer stimmt dem Antrag der genannten Länder zu? Den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat der **Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 51 des Einkommensteuergesetzes **nach Maßgabe der beschlossenen Änderung zugestimmt**.

Damit sind die Punkte 4 bis 7 und 52 erledigt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Reform des Grundsteuerrechts** (Drucksache 357/73).

Die Berichterstattung wird zu Protokoll \*) gegeben. Ich danke dem Berichterstatter, Herrn Finanzminister Wertz.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 357/2/73 und ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 357/1/73.

(B) Ich frage, weil die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, zunächst allgemein, ob der Anrufung des Vermittlungsausschusses zugestimmt wird. Wer **für die Anrufung** ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Dann rufe ich den Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 357/1/73 auf. Wer stimmt ihm zu? — Das ist die Minderheit.

Ich lasse nun über die Empfehlung des Finanzausschusses Ziff. I abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen**.

Die Abstimmung über die Entschließungsempfehlung des Finanzausschusses in Ziff. II der Drucksache 357/2/73 wird bis zum Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt.

Damit ist der Punkt 8 der Tagesordnung erledigt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 348/73).

Die Bundesregierung gibt ihre Erklärung zu Protokoll \*\*). — Das Wort wird nicht gewünscht. Der

\*) Anlage 2

\*\*\*) Anlage 3

Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen. (C)

Zur Abstimmung liegt ferner vor ein gemeinsamer Antrag der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein in Drucksache 348/1/73.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Antrag der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein. Wer für die hier vorgeschlagene Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grund **zu verlangen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Sechzehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung** (Sechzehntes Renten Anpassungsgesetz — 16. RAG) (Drucks. 347/73).

Der Berichterstatter, Herr Staatsminister Dr. Schmidt (Hessen), hat seinen Bericht zu Protokoll \*) gegeben. Gibt es Wortmeldungen? — Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Senator Dr. Heinsen.

**Dr. Heinsen** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich wegen der besonderen Bedeutung der Abstimmung, die jetzt vor uns steht, und des Vorgangs noch einige wenige Sätze sage, nicht zur Sache, sondern zu einem Punkt, der für die Arbeit des Bundesrates, wie ich glaube, von entscheidender Bedeutung ist. Wir werden, wie man hört, gleich erfahren, daß ein Land sich nicht in die parteipolitische Blockbildung einordnet. Wir haben in den vergangenen Jahren und Monaten in diesem Hause zuweilen eine **Situation der Konfrontation** erlebt, in der zwei fast gleichgroße Blöcke mit parteipolitisch unterschiedlichen Standpunkten oft das wiederholten, was im Bundestag bereits bis zur Erschöpfung ausgetauscht worden war. Abweichende Auffassungen einzelner Länder mußten demgegenüber zurücktreten. (D)

Wenn es auch verständlich sein mochte, daß in einer Zeit, in der im Bundestag eine Pattsituation bestand, der Bundesrat seine Chance nutzte, knappe Entscheidungen dort hier zu korrigieren, so litt darunter doch die eigentliche Aufgabe des Bundesrates, der breiten Palette der **Meinungsvielfalt** in unserem Lande Ausdruck zu verleihen.

Heute erleben wir nun zum ersten Male den Fall, daß in einer parteipolitisch bedeutsamen Frage ein Land aus seinem Block ausscheidet. Meine Damen und Herren, ich begrüße dies nicht etwa deshalb, weil es sich zufällig um den anderen Block handelt.

\*) Anlage 4

(A) Wir sollten uns vielmehr alle — alle! —, ich bitte das ernst zu nehmen, immer wieder fragen, ob es im Einzelfall wirklich notwendig ist, der Parteiräson den Vorrang vor der sachlichen Beurteilung der zu entscheidenden Fragen durch die einzelnen Länder nach ihrem Standpunkt zu geben. Der Bundesrat braucht deswegen nicht unpolitisch zu werden. Meinungsvielfalt kann und sollte durchaus auch politisch sichtbar gemacht und ausgetragen werden.

Lassen Sie also das heutige Beispiel nicht eine Ausnahme, ein Märchen bleiben — etwa das Märchen vom bösen Saarwolf und den vier kleinen „Geißlerlein“ —,

(Heiterkeit!)

sondern lassen Sie uns alle viel öfter als bisher da, wo es irgend möglich ist, anstatt die Schlachten des Bundestages zu wiederholen, die unterschiedlichen Auffassungen der politisch ausgerichteten, aber eigenständig denkenden Landesregierungen und Bevölkerungsmehrheiten der Länder in einem edlen Wettstreit hier austragen.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Das Wort hat Herr Finanzminister Gaddum.

**Gaddum** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Ich werde es, der Empfehlung des Herrn Präsidenten folgend, kurz machen und die Erklärung im übrigen zu Protokoll \*) geben. Lassen Sie mich nur eines vorausschicken.

(B) Herr Kollege Heinsen, wenn Sie es begrüßen, daß hier einmal unabhängig von parteipolitisch besonders gravierenden Fragen abgestimmt wird — es ist nicht richtig, daß dies heute das erste Mal sei —, ist es sicherlich nicht gut, wenn Sie das so kommentieren, wie Sie es getan haben, weil Sie es damit zweifellos der Sache nach erschweren.

Was die Erklärung angeht, die ich hier abzugeben habe, so ist dies die **Begründung**, weshalb wir bitten, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen. Die Sache selbst ist bekannt, ich brauche mich hier nicht zu wiederholen. Ich möchte nur eine ausdrückliche Bitte vortragen. Wenn es zutrifft, daß der Herr Bundespostminister in seinem Fernschreiben am 23. Mai mitgeteilt hat, daß mit der **Umrechnung der Renten** spätestens am 25. Mai begonnen werden muß, so bitte ich hiermit den Herrn Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ausdrücklich, die erforderliche Ermächtigung trotz einer möglichen Anrufung des Vermittlungsausschusses noch heute nachmittag zu erteilen und die erhöhten Renten bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in Form von **Abschlagszahlungen** auszahlen zu lassen. Was bei Beamtengehältern ständige Praxis ist und auch schon im Rentenbereich möglich war — ich erinnere an das Gesetz vom 3. Juli 1969 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die soziale Sicherheit —, sollte auch hier möglich sein. Es kommt mir darauf

\*) Anlage 5

an, deutlich zu machen, daß es bei Zustimmung zu unserem Antrag nicht zu einer Verzögerung der Rentenauszahlung kommen muß.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Kollegen Gaddum. Das Wort hat Herr Minister Becker (Saarland).

**Becker** (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bezüglich der Erklärung des Herrn Kollegen Heinsen schließe ich mich voll und ganz den Ausführungen meines Herrn Vorredners an und versage mir, weiter darauf einzugehen. In der Tat sind die Ausführungen des Herrn Kollegen Heinsen nicht geeignet gewesen, die Entscheidung zu erleichtern.

Die vom Deutschen Bundestag am 17. Mai 1973 mit den Stimmen der SPD- und der FDP-Fraktion beschlossene **Änderung der geltenden Rentenniveausicherungsklausel** muß als eine erhebliche Verschlechterung der Rentengesetzgebung und als eine unerträgliche Benachteiligung der Rentner bezeichnet werden. Damit werden nun zum zweiten Male den Rentnern Vorteile genommen, die ihnen vor der Bundestagswahl eingeräumt worden waren. Bereits durch das Vierte Rentenversicherungsänderungsgesetz sind wesentliche Teile der Rentenreform, nämlich die Bestimmungen über die flexible Altersgrenze, zum Nachteil der Betroffenen verändert worden.

Das vorliegende Sechzehnte Rentenanpassungsgesetz, das den Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung eine 11,35%ige Erhöhung der Bestandsrenten ab 1. Juli 1973 gewährt, enthält in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung eine entscheidende Änderung der sogenannten Rentenniveausicherungsklausel. Sinn dieser erst vor der Bundestagswahl eingeführten Klausel ist es, die Rentner vor einem Absinken ihres Einkommens im Vergleich zur allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung zu schützen. Nach der geltenden Regelung orientiert sich das Rentenniveau an dem für das Jahr der jeweiligen Anpassung vorausgeschätzten durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelt und damit am aktuellen Lohnniveau. Nach dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages soll diese Bestimmung dahin gehend geändert werden, daß anstelle des vorausgeschätzten Brutto-Arbeitsentgelts das um zwei Jahre zurückliegende Entgelt für die Erhöhung der Renten herangezogen wird. Angesichts der inflationären Entwicklung bedeutet die vorgesehene Neuregelung eine weitgehende Entwertung der Rentenniveausicherungsklausel. Dieser Entwurf trifft — so beurteilt es auch der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesverband Saar — Regelungen, die praktisch auf Beseitigung der Niveausicherung hinauslaufen.

Nach Auffassung der **Saarländischen Landesregierung** besteht **kein Grund für diese Änderung**. Seit der Verabschiedung des Rentenreformgesetzes sind keine neuen Erkenntnisse und Erfahrungen gewonnen worden, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

(A) tigen könnten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen. Nach Auffassung des Sozialbeirats zeigen die Vorausberechnungen im Renten Anpassungsbericht 1973, daß die Durchführung der geltenden Rentenniveausicherungsklausel ohne Erhöhung des Beitragssatzes finanziell tragbar ist.

Gibt es also keinen sachlichen Grund für eine solche Benachteiligung der Rentner, so ist um so mehr Grund gegeben, das Verfahren zu beanstanden, und zwar in erster Linie aus zwei Gründen:

Erstens. Parteien, die im Parlament unmittelbar vor einer Wahl Verbesserungen durch gesetzliche Maßnahmen durchführen, im Wahlkampf bei der Werbung um das Vertrauen der Wähler sich darauf berufen, aber nach der Wahl diese Verbesserungen beseitigen, setzen sich dem Vorwurf aus, das Vertrauen der Wähler, in diesem Fall der Rentner, mißbraucht zu haben.

Zweitens. Die Verschlechterung der Rentenniveausicherungsklausel hat als strukturelle Maßnahme der Rentengesetzgebung nichts mit dem anstehenden Anheben der Renten zu tun. Einen Grund für die Koppelung beider Maßnahmen in einem Gesetz gibt es nicht, es sei denn, man will eine unterschiedliche Entscheidung verhindern. Man kann es auch mit anderen Worten ausdrücken: Hier wird der Versuch unternommen, diejenigen dem Vorwurf der Verzögerung der Auszahlung auszusetzen, die sich gegen die Änderung der geltenden Rentenniveausicherungsklausel einsetzen.

(B) Die **Saarländische Landesregierung** wird daher trotz schwerwiegender Bedenken **von der Anrufung des Vermittlungsausschusses absehen**, damit die Rentner unverzüglich in den Genuß der ab 1. Juli 1973 erhöhten Renten kommen. Sie wird aber im Interesse der betroffenen Rentner im Bundesrat einen **Gesetzesantrag einbringen**, der die seit dem vergangenen Herbst geltende **Rentenniveausicherungsklausel wiederherstellt**, und sie geht dabei davon aus, daß sie bei diesem Anliegen nicht mit den von der CDU/CSU regierten Ländern allein bleiben wird.

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich bedanke mich, Herr Minister Becker. — Herr Staatssekretär Eicher hat das Wort.

**Eicher,** Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, in Anbetracht der Erklärung des Vertreters des Saarlandes und im Hinblick auf die vorgeschrittene Zeit gebe ich meine Ausführungen zu Protokoll \*).

**Präsident Dr. h. c. Goppel:** Danke sehr! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich komme zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Ein gemeinsamer Antrag der Länder

Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (C) verlangt die Anrufung des Vermittlungsausschusses und ein Antrag des Landes Schleswig-Holsteins die Annahme einer Entschließung.

Wir stimmen zunächst über die Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. Wer verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß aus den in Drucksache 347/2/73 angeführten Gründen einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses hat sich eben nicht ergeben. Damit entfällt auch eine Abstimmung über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 347/1/73.

Nunmehr ist über die Empfehlung des federführenden Ausschusses abzustimmen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist demnach so **beschlossen**.

Ich rufe nun zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung den **Umdruck 6/73** auf \*). Über den darin enthaltenen Punkt 33, die Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal, soll gesondert abgestimmt werden.

Ich rufe deshalb zur gemeinsamen Abstimmung **folgende Punkte** auf:

**11 bis 18, 23 bis 29, 32, 34 bis 42, 44 bis 51.**

Wer den zu den einzelnen Punkten im Umdruck wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist **so beschlossen**.

(D)

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des **Ehe und Familienrechts** (1. EheRG) (Drucksache 260/73).

Die Berichterstattung wird zu Protokoll \*\*) gegeben — ich danke Herrn Heinsen —; die Wortmeldungen ebenfalls \*\*\*). Ich bedanke mich im Namen des Hohen Hauses dafür sehr.

Außerdem liegen jetzt vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 260/1/73, dazu die Anträge des Landes Hessen in Drucksachen 260/2 bis 260/4/73, der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in 260/5/73, die Anträge der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 260/6/73.

Ich rufe zur Abstimmung zunächst die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 260/1/73 unter Ziff. 1 auf:

Die Ziffern 1 a und a 1 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über Ziff. 1 a ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Dann stimmen wir ab über a 1. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

\*) Anlage 7

\*\*) Anlage 8

\*\*\*) Anlagen 9 und 10

\*) Anlage 6

(A) Ziffern 1 b und c gemeinsam! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 d und Ziff. 38 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst ab über Ziff. 38. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Abstimmung über 1 d erledigt.

Ziff. 1 e! — Mehrheit.

Die Ziffern 1 f und f 1 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über Ziff. 1 f ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Wir stimmen dann über Ziff. f 1 ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffern 1 g und 1 h zur gemeinsamen Abstimmung! — Mehrheit.

Ich rufe nunmehr den nordrhein-westfälischen Antrag in Drucksache 260/5/73 auf. — Das ist die Minderheit.

Ich setze die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 260/1/73 fort.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Dann lasse ich abstimmen über den Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland in Drucksache 260/6/73 unter I. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit.

(B) II! — Mehrheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 260/1/73 fort.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 260/2/73, die Anträge der fünf Länder unter III, IV und V und die Ausschlußempfehlungen unter Ziff. 4 und 5 schließen sich aus, so daß ich zunächst über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 260/2/73 abstimmen lasse. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann darf ich den Fünf-Länder-Antrag unter III in Drucksache 260/6/73 aufrufen und bitte bei Zustimmung um ein Handzeichen. — Mehrheit.

IV! — Mehrheit.

Nun zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 260/1/73 unter Ziff. 4 und 5, die sich beide widersprechen.

Ziff. 4! — Mehrheit. Damit ist Ziff. 5 erledigt.

Es gibt noch einen Antrag der fünf Länder in 260/6/73 unter V. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 260/3/73, der Antrag der fünf Länder in Drucksache 260/6/73 unter VI und die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 6 schließen sich aus. Daher zunächst Abstimmung über den hessischen Antrag in Drucksache 260/3/73. — Minderheit.

Dann der Fünf-Länder-Antrag in VII — Mehrheit. (C) Damit ist die Empfehlung des Rechtsausschusses in 260/1 Ziff. 6 erledigt.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 260/1/73 fort.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Der Fünf-Länder-Antrag unter VII, die Ausschlußempfehlungen unter Ziff. 9 bis 14 sowie der hessische Antrag in Drucksache 260/4/73 schließen sich gegenseitig aus.

Ich rufe zunächst den Antrag der fünf Länder in Drucksache 260/6/73 unter VII auf. — Mehrheit. Damit sind die anderen eben genannten Empfehlungen erledigt.

Wir setzen die Abstimmung über die Empfehlungen in Drucksachen 260/1/73 fort, und zwar über die Ziffern 15, 16, 17, 18 und 19 gemeinsam! — Mehrheit.

Dann würde ich Sie bitten, zuzustimmen, daß wir über die Ziffern 20, 21, und 22 gemeinsam abstimmen! — Mehrheit.

Ziff. 23 Abs. 1 der Entschliebung! — Mehrheit.

Ziff. 23 Abs. 2! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt ab über die Ziffern 24 bis 29 einschließlich. — Mehrheit.

Ziff. 30! — Mehrheit.

Ziff. 31, mit der Maßgabe, daß die Entschliebung (D) unter Buchst. a dem Beschluß zu Ziff. 30 anzupassen ist! — Mehrheit.

Ziff. 32! — Mehrheit.

Ziff. 33! — Mehrheit.

Ziff. 34 a! — Mehrheit.

Ziff. 34 b! — Mehrheit.

Bei Ziff. 35 erfolgt Einzelabstimmung über § 1587 t Abs. 1 und 2.

§ 1587 t Abs. 1! — Angenommen. § 1587 t Abs. 2! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 36! — Angenommen.

Ziff. 37! — Angenommen.

Über Ziff. 38 ist entschieden.

Ziff. 39! — Angenommen.

Ziff. 40! Zunächst Abstimmung ohne die in § 2335 eingeklammerten Worte. — Angenommen.

Nun Abstimmung über die eingeklammerten Worte. — Auch die Mehrheit.

Ziff. 41 bis 43! — Angenommen.

Ziff. 44 a! — Angenommen.

Ziff. 44 b bis Ziff. 47! — Angenommen.

Ziff. 48! — Angenommen.

Ziff. 49 bis 51! — Angenommen.

Ziff. 52! — Angenommen.



- (A) Ziff. 53! — Angenommen.  
 Ziff. 54! — Angenommen.  
 Ziff. 55! — Angenommen.  
 Ziff. 56! — Angenommen.

Der Empfehlung unter Ziff. 57 widerspricht der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit. Wer trotzdem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

(Heiterkeit.)

— Das ist die Minderheit; abgelehnt.

- Ziff. 58! — Angenommen.  
 Ziff. 59! — Angenommen.  
 Ziff. 60! — Angenommen.  
 Ziff. 61! — Angenommen.  
 Ziff. 62 bis Ziff. 73! — Angenommen.

Der Empfehlung unter Ziff. 74 widersprechen der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten. Wer Ziff. 74 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

- Ziff. 75 bis 79! — Angenommen.  
 Ziff. 80! — Angenommen.  
 Ziff. 81! — Angenommen.  
 Ziff. 82! — Angenommen.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Ich bedanke mich für das gute Funktionieren der Abstimmung.

(B)

Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, die sich aus der Abstimmung ergebenden redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Sozialgesetzbuchs** (SGB) — Allgemeiner Teil — (Drucksache 286/73).

Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Will jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen in der Drucksache 286/1/73 vor.

Ziffer 1! Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! Dieser Empfehlung widerspricht der Arbeits- und Sozialausschuß. Bitte um das Handzeichen für Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Auch der Ziff. 3 widerspricht der Arbeits- und Sozialausschuß. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- Ziff. 4! — Angenommen.  
 Ziff. 5! — Angenommen.  
 Ziff. 6! — Angenommen. Dann entfällt Ziff. 7.  
 Ziff. 8 bis 11! — Angenommen.  
 Ziff. 12! — Angenommen.  
 Ziff. 13! — Angenommen.

Ziff. 14 a und b! — Angenommen.

Ziff. 15! — Angenommen.

Ziff. 16! — Angenommen. Damit entfallen die Ziffern 17 und 22.

Ziff. 18! — Angenommen.

Ziff. 19! — Angenommen.

Ziff. 20! — Angenommen.

Ziff. 21! — Angenommen.

Ziff. 22 ist bereits erledigt.

Ziff. 23! — Angenommen.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Herr Staatssekretär Eicher gibt zu dieser Frage seine Ausführungen zu Protokoll \*); der Bundesrat nimmt davon Kenntnis.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre** (ParlStG) (Drucksache 308/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor in Drucksache 308/1/73 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 308/2/73 ein Antrag Bayerns.

Ich lasse über den Antrag Bayerns abstimmen. (D) Wer für den Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann lasse ich über die Ausschlußempfehlungen abstimmen.

Ziff. 1 a! — Angenommen.

Ziff. 1 b! — Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** (Drucksache 300/73).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung über die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse in Drucksache 300/1/73.

Zunächst I Ziffer 1. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 insgesamt! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

\*) Anlage 11

(C)

- (A) Ziff. 5! — Angenommen.  
 Ziff. 6! — Angenommen.  
 Ziff. 7! — Angenommen.  
 Ziff. 8! — Angenommen.  
 Ziff. 9! — Angenommen.  
 Ziff. 10! — Angenommen.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur **Gründung von gemeinsamen Unternehmen im Geltungsbereich des EWG-Vertrages** (Drucksache 535/71, Drucksache 366/73).

Die Ausschlußempfehlungen liegen in der Drucksache 366/73 vor. Ich lasse abstimmen.

- A Ziff. 1 und 2! — Angenommen.  
 B Ziff. 1 (a) und (b) und 2! — Angenommen.  
 B Ziff. 3 a)! — Angenommen. Damit entfällt 3 b).  
 B Ziff. 4! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

(B) Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung über die Beförderung von Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren sowie von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, durch den Nord-Ostsee-Kanal — **Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal** — (Drucksache 225/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 225/1/73 vor. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Rechtsausschusses unter I der Empfehlungsdrucksache folgen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

(C)

**Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen sowie der Verordnung vom 19. Juni 1968 zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen** (Drucksache 321/73).

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach ist so **beschlossen**.

Punkt 53 der Tagesordnung:

**Personalien im Sekretariat des Bundesrates.**

Ich erbitte Ihre Zustimmung, meine Damen und Herren, gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu folgenden beamtenrechtlichen Entscheidungen im Sekretariat:

1. Versetzung des zu den Europäischen Gemeinschaften beurlaubten Ministerialdirigenten **von der Heide** in den Ruhestand,
2. Ernennung von Oberregierungsrat **Dr. Reuter** (D) zum Regierungsdirektor,
3. Ernennung von Regierungsrat **Zappey** zum Oberregierungsrat.

Die Personalien sind Ihnen bekannt. Der Ständige Beirat hat Einwendungen nicht erhoben. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

**Nächste Sitzung:** 15. Juni, 9.30 Uhr.

Ich danke und wünsche trotz allem guten Appetit! Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 14.08 Uhr.)

#### **Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung**

Einsprüche gegen den Bericht über die 393. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) **Anlage 1**

**Bericht**  
 von **Ministerpräsident Osswald** (Hessen)  
 zu Punkt 3 der Tagesordnung

Der **Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten** hat sich gestern — im zweiten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens — erneut mit dem Gesetz befaßt, dessen Ziel es ist, die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zum **Beitritt der Bundesrepublik zur Charta der Vereinten Nationen** herbeizuführen und damit gleichzeitig die Bundesregierung zu ermächtigen, den Antrag auf Aufnahme in die Weltorganisation zu stellen.

Ich habe bereits in meinem Bericht über die Ausschlußberatungen des ersten Durchgangs am 2. Februar 1973 hier auf den engen **zeitlichen und politischen Zusammenhang** hingewiesen, der zwischen der Beratung dieses Gesetzes und der **Beratung des Grundvertrages** besteht. Bisher war es der Bundesrepublik verwehrt, als Mitglied der Vereinten Nationen ihre Interessen im weltweiten Rahmen umfassend wahrzunehmen und in der internationalen Zusammenarbeit den Beitrag zu leisten, der ihrer Bedeutung und ihren Möglichkeiten entspricht. Ungeachtet der vielfältigen Beziehungen und Bindungen, die durch die Mitarbeit der Bundesrepublik in den Sonderorganisationen und in den Unterorganen der Vereinten Nationen bestanden, war der Beitritt nicht möglich, weil das Verhältnis der beiden deutschen Staaten zueinander un geregelt war. Mit dem Grundvertrag werden die bestehenden Hindernisse beseitigt.

(B) Die Ziele der Charta der Vereinten Nationen, die Verwirklichung der Menschenrechte, der Gewaltverzicht, die Wahrung des Friedens und die Zusammenarbeit zwischen den Völkern werden von uns uneingeschränkt bejaht. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil des politischen Programms und der praktischen Politik der Bundesregierung. Durch den Beitritt zu dieser Charta werden wir als vollberechtigtes Mitglied der Weltorganisation international in erheblich stärkerem Maße zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen und auch unsere Entwicklungspolitik, die mit den entwicklungspolitischen Bemühungen der Vereinten Nationen eng verbunden ist, besser ausgestalten und zur Geltung bringen können.

Der Bundesrat hat das politische Ziel des Gesetzes auf Empfehlung seiner Ausschüsse im ersten Durchgang seiner Beratungen einstimmig bejaht. Er hat wegen der in Artikel 32 Abs. 8 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs vorgesehenen **Steuerbefreiungen** die Auffassung vertreten, daß das Gesetz nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedürfe, und im übrigen keine Einwendungen erhoben.

Die gestrigen Beratungen des federführenden Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten haben im zweiten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens zu dem gleichen Ergebnis geführt. Der Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat — gegen die Stimme Ham-

burgs — die Zustimmungsbedürftigkeit erneut festzustellen. Gegen die Stimme Bayerns empfiehlt Ihnen der Auswärtige Ausschuß, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

**Anlage 2**

**Bericht**  
 von **Minister Wertz** (Nordrhein-Westfalen)  
 zu Punkt 8 der Tagesordnung

Dem Bundesrat liegt das vom Deutschen Bundestag beschlossene **Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts** zur abschließenden Beratung vor. Mit diesem Gesetz wird aus dem Bereich der einheitswertabhängigen Steuern das Grundsteuerrecht neu geordnet und eine Grundsteuer-Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1974 unter Zugrundelegung der Einheitswerte des Grundbesitzes 1964 und unter Anwendung neuer Steuermeßzahlen angeordnet.

Das Gesetz ist aus dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf des 2. Steuerreformgesetzes herausgenommen und vom Bundestag wegen seiner besonderen Dringlichkeit vorweg verabschiedet worden. Der Entwurf des Zweiten Steuerreformgesetzes entspricht dem von der Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode vorgelegten, aber im 6. Deutschen Bundestag nicht mehr beratenen Entwurf, zu dem der Bundesrat in seiner 379. Sitzung am 14. April 1972 Stellung genommen hatte. In die Beratungen des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag sind diese Stellungnahme und die Gegenäußerung der Bundesregierung einbezogen worden.

Kernstück des vorliegenden Entwurfs sind die Vorschriften über die **neuen Steuermeßzahlen**. Die Steuermeßzahl für die Betriebe der **Land- und Forstwirtschaft** ist so bemessen worden, daß sich für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der neuen Einheitswerte insgesamt kein größeres Meßbetragsvolumen als nach altem Recht ergibt. Dem entspräche an sich eine Steuermeßzahl von 6,5 vom Tausend, die aber im Hinblick auf die Ertragslage bei der Land- und Forstwirtschaft auf 6 vom Tausend herabgesetzt worden ist. Das führt zu einer steuerlichen Entlastung der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft insgesamt um 30 Millionen DM.

Für das **Grundvermögen** sind die Steuermeßzahlen so bemessen, daß das Steuermeßbetragsvolumen insgesamt um 25 v. H. steigen wird. Damit werden die Gemeinden das ihnen mit der Gemeindefinanzreform 1969 zugesagte Mehr an Grundsteuer von rd. 750 Millionen DM erhalten. Die Auswirkungen auf die Kosten werden bei den Mietwohngrundstücken geringfügig sein. Nach den vom Bundesministerium der Finanzen vorgenommenen Berechnungen wird sich im Durchschnitt eine Mietsteigerung bis zu 1 v. H. ergeben.

(C)

(D)

(A) Im **Finanzausschuß** besteht Übereinstimmung mit dem sachlichen Gehalt der neuen Grundsteuervorschriften. Mit großer Sorge hat aber der Finanzausschuß verfolgt, daß vom Deutschen Bundestag vorgesehen ist, die **neuen Einheitswerte des Grundbesitzes 1964** zwar für die Grundsteuer und möglichst auch für die Erbschaftsteuer, nicht jedoch für die Vermögensteuer ab 1. Januar 1974 wirksam werden zu lassen. Bei der Vermögensteuer werden die Einheitswerte 1964 nach den Vorstellungen des Deutschen Bundestages frühestens ab 1. Januar 1975 angewendet werden.

Dieser Konzeption vermag der Finanzausschuß nicht zuzustimmen. Zunächst erscheint der 1. Januar 1975 als Termin für die Anwendung der Einheitswerte 1964 bei der Vermögensteuer unrealistisch, weil die Vermögensteuerreform mit der Einkommensteuerreform verbunden werden soll und die Einkommensteuerreform bis zum 1. Januar 1975 nicht zu bewältigen sein dürfte.

Die weitere Anwendung der Einheitswerte des Grundbesitzes 1935 bei der Vermögensteuer über den 31. Dezember 1973 hinaus begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Es muß damit gerechnet werden, daß der Bundesfinanzhof ebenso wie bereits bei der Erbschaftsteuer so auch bei der Vermögensteuer die Verfassungsmäßigkeit der alten Einheitswerte des Grundbesitzes 1935 in Frage stellen wird. Damit würde neben der derzeitigen Blockierung der Erbschaftsteuererhebung die Vermögensteuer gleichermaßen nicht erhoben werden können.

Schließlich bedeutet die **gleichzeitige Geltung unterschiedlicher Einheitswerte** eine schwere, überflüssige und nicht zu verantwortende Belastung für die Steuerzahler und die Finanzämter. Bei allen Änderungen, die ein Grundstück betreffen (z. B. Parzellierung, bauliche Maßnahmen) müßten zwei Einheitswerte ermittelt, geprüft und angewendet werden.

Der Finanzausschuß sieht deshalb allein in der **Anrufung des Vermittlungsausschusses** die Möglichkeit, auch für die Vermögensteuer sicherzustellen, daß ab 1. Januar 1974 die Einheitswerte des Grundbesitzes 1964 angewendet werden. Der Finanzausschuß beschränkt seine Vorschläge auf die **Vermögensteuer**, weil er davon ausgeht, daß die Anwendung der neuen Einheitswerte des Grundbesitzes 1964 bei der Erbschaftsteuer zum 1. Januar 1974 rechtzeitig gesetzlich geregelt werden wird. Soweit sonstige steuerliche Vorschriften auf die Einheitswerte des Grundbesitzes zurückgreifen — insbesondere das Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen, die Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus und das Gewerbesteuergesetz — müssen die Vorschriften zur Anwendung der Einheitswerte des Grundbesitzes 1964 ab 1. Januar 1974 in das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 aufgenommen werden.

Der Finanzausschuß strebt mit seinen Vorschlägen eine aufkommensneutrale Gestaltung der Vermögensteuer an und vermeidet die Vorwegregelung grundsätzlicher Fragen einer Vermögensteuerreform.

Da die Anwendung der — beim Grundvermögen im Hinblick auf die seit 1964 eingetretene Wertentwicklung um 40 v. H. erhöhten — Einheitswerte 1964 zu einem Mehraufkommen von etwa 1,9 Milliarden DM führen würde, wird vorgeschlagen, die bisherigen **persönlichen Freibeträge** zu erhöhen und die **Steuersätze** herabzusetzen.

Der allgemeine Freibetrag soll statt bisher 20 000 DM künftig 60 000 DM betragen; die Altersfreibeträge werden verdoppelt. Ferner wird vorgeschlagen, den allgemeinen Steuersatz von bisher 1 v. H. auf 7,5 v. Tausend herabzusetzen. Der finanzielle Effekt beider Vorschläge ist geeignet, den eben erwähnten Betrag von 1,9 Milliarden DM zu neutralisieren.

Ich darf Sie bitten, dem Vorschlag des Finanzausschusses Ihre Zustimmung zu geben. Der Finanzausschuß schlägt ferner **zwei Entschließungen** vor, die allerdings **nur alternativ** zum Zuge kommen können. Die erste Entschließung geht von einer erfolgreichen Anrufung des Vermittlungsausschusses und damit von einer Anwendung der Einheitswerte 1964 bei der Vermögensteuer ab 1. Januar 1974 aus. In dieser Entschließung wird der Bundestag nachdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Einheitswerte 1964 ab 1. Januar 1974 auch für die Erbschaftsteuer und für die weiteren einheitswertabhängigen Steuern wirksam werden zu lassen. Die zweite Entschließung umfaßt neben den in der ersten Entschließung genannten Steuerarten auch die Vermögensteuer und tritt an die Stelle der ersten Entschließung, falls der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden oder der Anrufung der Erfolg versagt bleiben sollte. Ich darf Sie bitten, auch diesem Vorschlag des Finanzausschusses zu folgen.

### Anlage 3

#### Erklärung von Bundesminister Dr. Friderichs zu Punkt 9 der Tagesordnung

Das **15. Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes** ist vom Deutschen Bundestag nach eingehenden Beratungen im Wirtschaftsausschuß ohne Gegenstimmen verabschiedet worden.

Die **Begründung der Bundesregierung** für die vorgeschlagene Regelung ist aufgrund der bisherigen Beratungen bekannt. Ich darf hier noch einmal die wichtigsten Gesichtspunkte zusammenfassen:

— **Steinkohle aus Großbritannien** kann seit dem 1. Januar 1973 außerhalb des Zollkontingents eingeführt werden. Die Einfuhren lagen in den letzten Jahren bei 1,5 Millionen t. Ohne eine entsprechende Kürzung des Einfuhrkontingents

- A) würden die Kohleeinfuhren damit ausgeweitet werden können.
- Großbritannien ist auch weiterhin an Lieferungen von Steinkohle in die Bundesrepublik interessiert. In den ersten vier Monaten dieses Jahres wurden bereits über 0,5 Millionen t in das Bundesgebiet verbracht.
  - Im Hinblick auf die Einfuhrmöglichkeit aus Großbritannien werden durch die Kontingentskürzung die Interessen der Verbraucher im Küstengebiet nicht wesentlich beeinträchtigt.
  - Angesichts der in der Bundesrepublik vorhandenen Haldenbestände von rd. 18 Millionen t ist eine Ausweitung der Einfuhrmöglichkeiten nicht vertretbar.

Wegen der erheblichen Unsicherheiten auf den Weltenergiemärkten, insbesondere beim Mineralöl, kommt dem **deutschen Steinkohlenbergbau** in Zukunft für die Sicherung der Energieversorgung in diesem Lande eine besondere Bedeutung zu. Diese Rolle kann die deutsche Steinkohle nur übernehmen, wenn ihre derzeit schwierige Situation verbessert wird. Die Konsolidierung der deutschen Steinkohle wird daher eines der wesentlichen Ziele des in Vorbereitung befindlichen Energiekonzepts der Bundesregierung sein. In diesem Zusammenhang muß die Sicherung der Energieversorgung auch eine gewisse Priorität vor der Wahrnehmung kurzfristiger Preisvorteile haben.

- B) Eine Ausweitung der Kohleeinfuhr würde sich mit der erforderlichen Konsolidierung des deutschen Steinkohlenbergbaues, jedenfalls in der jetzigen Situation, nicht vereinbaren lassen, da hiermit die Gefahr weiterer Absatzeinbußen verbunden wäre. Nach wie vor liefert die deutsche Steinkohle auch in die für den Absatz von Importkohle in Betracht kommenden Gebiete.

Schließlich kann die Bundesregierung auch nicht die Auswirkungen einer Einfuhrausweitung auf die sowieso schwierige regional- und sozialwirtschaftliche Situation in den Bergbaugebieten außer acht lassen.

Die Bundesregierung ist nach wie vor überzeugt, daß das vorliegende Gesetz eine Lösung bringt, die den berechtigten Interessen aller Beteiligten — sowohl der importorientierten Verbraucher als auch der Bergbaugebiete — Rechnung trägt. Namens der Bundesregierung bitte ich daher um Ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

#### Anlage 4

##### Bericht von Minister Dr. Schmidt (Hessen) zu Punkt 10 der Tagesordnung

Mit dem **16. Rentenanpassungsgesetz** werden die laufenden Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ab 1. Juli 1973 um 11,35 v. H. erhöht. Für die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen

Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist ab 1. Januar 1974 eine Erhöhung von 9,4 v. H. vorgesehen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik stimmt den genannten Anpassungen einmütig zu.

Zu der in dem Gesetz darüber hinaus enthaltenen **Änderung der geltenden Rentenniveausicherungsklausel** bestanden im Ausschuß geteilte Auffassungen. Der Bundesrat hatte im 1. Durchgang mehrheitlich die Änderung abgelehnt, da seit der Verabschiedung des Rentenreformgesetzes keine neuen Erkenntnisse und Erfahrungen gewonnen worden seien, die eine solche Maßnahme rechtfertigen könnten. Außerdem sprach sich der Bundesrat für die gesetzestechnische Trennung der Änderung von der Rentenanpassung aus. Bundesregierung und Bundestag sind dem Begehren des Bundesrates nicht gefolgt.

Bei der Beratung im **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** stellten einige Länder den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, die geltende Regelung im wesentlichen beizubehalten. Die antragstellenden Länder blieben jedoch in der Minderheit.

Nach **Auffassung der Ausschlußminderheit** bedeutet die nunmehr vom Bundestag verabschiedete Neufassung der Rentenniveausicherungsklausel praktisch ihre Abschaffung, da an die Stelle des im Jahre der Rentenerhöhung aktuellen Bruttojahresarbeitsentgelts das zuletzt bestimmte, d. h. 2 Jahre zurückliegende Bruttojahresarbeitsentgelt treten soll. Damit würde der Maßstab, an dem das Rentenniveau gemessen werden soll, derart verändert, daß (D) rein optisch das Rentenniveau von 50 v. H. zwar erreicht bzw. überschritten werde, gemessen an den aktuellen Durchschnittslöhnen aber erheblich hinter der Zielvorstellung des Rentenreformgesetzes zurückbleibe. Die neue Rentenniveausicherungsklausel würde praktische Bedeutung erst bei einem Absinken des Rentenniveaus auf 30,4 v. H. der aktuellen Bruttoarbeitsentgelte erlangen. Ein ausreichend hohes Rentenniveau kann nach Auffassung der Ausschlußminderheit nur sichergestellt werden, wenn es zu den aktuellen Arbeitnehmerentgelten ins Verhältnis gesetzt wird.

Demgegenüber hält die **Mehrheit des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** mit der Bundesregierung die geltende Fassung der Rentenniveausicherungsklausel für änderungsbedürftig. Die Neufassung ist nach Meinung der Mehrheit sowohl statistisch wie auch im Hinblick auf die aus ihr zu folgernden Maßnahmen praktikabler als das geltende Recht. Eine Abtrennung vom 16. Rentenanpassungsgesetz sei nicht vertretbar, weil die Entscheidung der letzten Legislaturperiode schnellstens korrigiert werden müsse. Durch die Änderung werde vor allem vermieden, daß aus vorauszuschätzenden Arbeitnehmerentgelten unmittelbare gesetzgeberische Konsequenzen im Leistungsbereich der sozialen Sicherung gezogen werden müßten. Gerade die Lohnperspektiven der letzten Zeit hätten gezeigt, wie problematisch solche Voraussagen seien. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere darauf

- (A) verwiesen, daß die Vorausschätzungen präjudizierend als Leitlinien für andere Ansprüche in der verteilungspolitischen Auseinandersetzung wirken könnten.

Maßgebend für die Haltung der Ausschlußmehrheit ist nicht zuletzt auch der Gesichtspunkt, daß auf die Solidität der Finanzierung der künftigen Leistungen der Rentenversicherung Rücksicht genommen werden müsse und daß das Prinzip der Solidarität zwischen den Generationen nicht überstrapaziert werden dürfe. Die Ausschlußmehrheit hält die im 16. Rentenanpassungsgesetz enthaltene Rentenniveausicherungsklausel für gut und geeignet, ein stabiles Rentenniveau für die Zukunft zu sichern. Demgemäß empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, dem vorliegenden Gesetz zuzustimmen.

Ich darf das Hohe Haus bitten, der Ausschlußempfehlung zu folgen.

#### Anlage 5

##### Erklärung von Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz) zu Punkt 10 der Tagesordnung

(B) Der Bundesrat hat bereits im ersten Durchgang in seiner Stellungnahme zum 16. Rentenanpassungsgesetz die gesetzestechnische Verbindung von Rentenanpassung und Änderung der Rentenniveausicherungsklausel ausdrücklich abgelehnt. Er hat gleichzeitig gebeten, die Vorschriften über die Niveausicherungsklausel im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in ein gesondertes Gesetz zu übernehmen und getrennt zu behandeln. Auf diese Stellungnahme hat der Minister für Soziales, Gesundheit und Sport des Landes Rheinland-Pfalz schon in der Sitzung des AS-Ausschusses des Bundestages und nochmals in seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag am 17. Mai 1973 eindringlich hingewiesen und klargestellt, daß bisher kein einziger Grund genannt worden ist, weshalb über die Änderung der Niveausicherungsklausel gleichzeitig mit der 16. Rentenanpassung beschlossen werden müßte.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz bedauert es, daß der Deutsche Bundestag der Bitte des Bundesrates nicht entsprochen hat. Sie bedauert dies um so mehr, als aufgrund der Diskussion über die Rentenniveausicherungsklausel in der Öffentlichkeit und besonders bei den Rentnern der Eindruck entstanden ist, ja offenbar sogar entstehen sollte, wenn man sich die Äußerungen von Vertretern der SPD/FDP-Koalition in jüngster Zeit ins Gedächtnis ruft, die CDU/CSU-regierten Länder wollten die Anpassung der Renten verhindern. Ich darf an dieser Stelle nochmals betonen, daß wir angesichts der beängstigenden Preissteigerungen der letzten Monate, von denen gerade die Rentner besonders hart betroffen werden, die Erhöhung der Renten zum 1. Juli 1973 für dringend notwendig halten.

(C) Die neuesten Zahlen über den Anstieg der Lebenshaltungskosten haben uns jedoch auch in unserer Auffassung bestätigt, daß die durch das Rentenreformgesetz eingeführte Niveausicherungsklausel — sie stellt im Grunde eine Inflationsschutzklausel zum Schutze der Rentner dar — in ihrer Substanz uneingeschränkt erhalten bleiben muß. Das Land Rheinland-Pfalz vermag deshalb der Niveausicherungsklausel in der vom Deutschen Bundestag am 17. Mai 1973 beschlossenen Fassung nicht zuzustimmen, weil dadurch die derzeit geltende echte Schutzklausel praktisch beseitigt wird. Denn erst bei einem Absinken des Rentenniveaus auf 30 % der aktuellen Bruttolöhne wäre die Bundesregierung gehalten, zusätzliche Maßnahmen zugunsten der Rentner einzuleiten. Eine derartige Demontage des mit dem Rentenreformgesetz erzielten sozialen Fortschritts kann aber nicht hingenommen werden.

Der Antrag der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein auf Anrufung des Vermittlungsausschusses verfolgt daher das Ziel, die geltende Regelung über die Rentenniveausicherung zu erhalten und gleichzeitig die Auszahlung der erhöhten Renten zum 1. Juli 1973 sicherzustellen.

Abschließend darf ich noch einmal darauf hinweisen, daß wir alle am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten rechtzeitig „gewarnt“ haben. Eventuelle Schwierigkeiten bei der Auszahlung der erhöhten Renten hat nunmehr die SPD/FDP-Koalition allein zu vertreten. Wenn es zutrifft, was der Herr Bundespostminister in seinem Fernschreiben vom 23. Mai 1973 mitgeteilt hat, daß mit der Umrechnung der Renten spätestens am 25. Mai begonnen werden muß, so bitte ich hiermit den Herrn Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die erforderliche Ermächtigung trotz der Anrufung des Vermittlungsausschusses noch heute Nachmittag zu erteilen und die erhöhten Renten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Form von Abschlagszahlungen den Rentnern auszahlen zu lassen. Was bei den Beamtengehältern ständige Praxis ist und auch schon im Rentenbereich möglich war — ich erinnere hier nur an das Gesetz vom 3. Juli 1969 zu dem Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit — muß auch hier möglich sein.

#### Anlage 6

##### Erklärung von Staatssekretär Eicher zu Punkt 10 der Tagesordnung

Die Entscheidung der Regierung des Saarlandes, dem 16. Rentenanpassungsgesetz zuzustimmen, kann ich im Namen der Bundesregierung nur begrüßen. Denn durch diese Entscheidung wird sichergestellt, daß die mehr als 10 Millionen Rentner der Rentenversicherung die erhöhten Renten zum 1. Juli d. J. ausgezahlt erhalten.

(A) Wie Ihnen allen bekannt ist, hat die Bundespost mitgeteilt, daß die erhöhten Renten nicht rechtzeitig zum 1. Juli ausgezahlt werden können, wenn dem Gesetzentwurf heute vom Bundesrat nicht zugestimmt wird. Die **Auszahlung** wird dann auch nicht zum 1. August, sondern **frühestens zum 1. September möglich** sein, weil dann **schwierige** Neuprogrammierungen bei der Bundespost erforderlich sind.

Zahlungen unter Vorbehalt — wie es von einzelnen Ländern angeregt worden ist — können nicht in Betracht kommen, weil bei einer Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat nicht vorhergesehen werden kann, welche Entscheidung der Vermittlungsausschuß treffen wird. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch Sie — meine Damen und Herren — würde also nicht nur zu einer Verzögerung bei der Auszahlung der erhöhten Renten führen, sondern — und das finde ich ist besonders schlimm — zu einer Verunsicherung der Rentner. Ich bin sicher, daß eine solche Haltung eine Mehrheit des Bundesrates bei unseren Rentnern nicht auf Verständnis oder gar Zustimmung treffen würde; denn unsere Rentner kümmern sich nicht um Formeln oder Klauseln, für sie sind die Fakten entscheidend, und diese Fakten sind folgende:

1. Der Prozentsatz, um den die Renten in diesem Jahr angehoben werden sollen, ist der höchste seit Einführung der bruttolohnbezogenen „dynamischen“ Rente im Jahre 1957. Er stellt sicher, daß die Rentner trotz der Preisentwicklung, die wir bedauern, die wir aber — dessen bin ich zuversichtlich — auf Grund des von der Bundesregierung beschlossenen Programms dämpfen werden, auch in diesem Jahr einen fühlbaren realen Einkommenszuwachs erfahren.
2. Die Erhöhung der Renten auf Grund der 16. Rentenanpassung darf nicht isoliert betrachtet werden; sie muß vielmehr im Zusammenhang mit den **Einkommensverbesserungen** gesehen werden, die die Rentner in diesem und in den nächsten Jahren auf Grund der Rentenreform des Jahres 1972 erhalten. Seit Anfang dieses Jahres werden die Renten daraufhin überprüft, ob auf sie die Regelung über die Rente nach Mindesteinkommen angewendet werden kann. Soweit sich das heute schon überblicken läßt, werden von dieser Regelung mehr als eine Million Rentner begünstigt. Die Erhöhungen, die sich auf Grund dieser Regelung im Einzelfall ergeben, können sehr beträchtlich sein. Nimmt man die anderen Verbesserungen hinzu, die das Rentenreformgesetz gebracht hat, so geht der durchschnittliche Einkommenszuwachs bei den Rentnern auch in diesem Jahr über die sich auf Grund der Rentenanpassung ergebende Erhöhung nicht unerheblich hinaus.
3. Auch in den nächsten Jahren werden sich die Renten kräftig erhöhen. Auf Grund eines gesetzlichen Auftrags ist die Bundesregierung verpflichtet, bis zum 31. Oktober d. J. ihren **Vorschlag für die Rentenanpassung im Jahre 1974** vorzulegen.

Nach den vorliegenden Zahlen läßt sich schon heute sagen, daß die Renten im Jahre 1974 etwa in demselben Umfange erhöht werden, wie dies auf Grund der 16. Rentenanpassung in diesem Jahr der Fall ist. Im Jahre 1975 wird sich der Anpassungssatz in derselben Größenordnung bewegen. Die Rentner werden also auch in den vor uns liegenden Jahren an der Entwicklung der Löhne und Gehälter voll teilhaben.

Dies sind die Fakten, die unsere Rentner interessieren. Die Rentner würden mit Unverständnis reagieren, wenn die rechtzeitige Erhöhung ihrer Renten in Frage gestellt würde.

Damit aber nicht der Eindruck entsteht, als weiche die Bundesregierung einer Diskussion über das Rentenniveau aus, stelle ich hier folgendes fest:

Das Rentenniveau war noch nie so hoch wie heute; denn die Rente eines Durchschnittsrentners mit 40 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren beträgt nach Durchführung der 16. Rentenanpassung genau 60,5 % des Nettoeinkommens eines vergleichbaren Arbeitnehmers, und nur dieser Vergleich hat für die Stellung der Rentner im Einkommensgefüge Aussagekraft. Eine solche Höhe hat das Rentenniveau zu Zeiten, als die CDU/CSU die Regierungsverantwortung hatte, zu keinem Zeitpunkt gehabt.

Und nun ein Wort zu der angeblichen „**Subventionierung der Rentenversicherung über die Sozialhilfe**“ — so hat sich wohl der Herr Sozialminister von Rheinland-Pfalz dem Sinne nach vor dem Deutschen Bundestag ausgedrückt, um das besondere Interesse der Länder an der Frage der Rentenniveausicherung zu begründen. Herr Minister Dr. Geissler hat in diesem Zusammenhang die Behauptung aufgestellt, daß in unserem Lande immer mehr Rentner mit ihrem Einkommen unter das Niveau der Sozialhilferegelsätze absinken würden.

Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen. Nach dem mir vorliegenden statistischen Material des Statistischen Bundesamtes jüngsten Datums beziehen weniger als 2 %, nämlich genau 1,9 % aller Rentner eine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes. Dieser Prozentsatz ist seit Jahren, ja, man kann sagen seit Jahrzehnten, nahezu konstant. Gewiß, man kann der Auffassung sein, daß selbst dieser geringe Prozentsatz noch zu hoch sei. Aber, meine Damen und Herren, es dürfte klar sein, daß eine lineare Anhebung des Rentenniveaus keine geeignete Maßnahme wäre, um alle Rentner von der Sozialhilfe unabhängig zu machen, denn die meisten Fälle beruhen darauf, daß nur kurze Versicherungszeiten vorliegen.

Was die von der Bundesregierung vorgeschlagene und vom Deutschen Bundestag beschlossene **Änderung der Rentenniveausicherungsklausel** angeht, so habe ich nicht die Absicht, hier alle Gründe zu wiederholen, die für eine Änderung dieser Klausel sprechen, und zwar für eine Änderung eben in dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Sinne. Ich habe diese Gründe eingehend dargelegt, als Sie sich mit

- (A) dem vorliegenden Gesetzentwurf zum ersten Mal befaßt haben. Diese Gründe sind bisher von keiner Seite entkräftet worden, im Gegenteil: Die Zahl der Stellungnahmen, und zwar solcher von unbestreitbarer Autorität, die sich für diese Änderung der Rentenniveausicherungsklausel aussprechen ist größer geworden.

Ich will hier statt dessen an diejenigen unter Ihnen, die die vom Deutschen Bundestag beschlossene Regelung über die Rentenniveausicherung möglicherweise ablehnen wollen, mit allem Ernst die Frage richten, ob Sie die aus diesem Vorschlag resultierenden Konsequenzen tatsächlich wollen. Können Sie es wirklich wollen, daß der Anpassungssatz je nach der Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte von einem Jahr zum anderen um 20 Prozentpunkte und mehr schwanken kann? Diese Konsequenz ist nämlich bei der Erörterung des eingebrachten Änderungsantrages im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates unwidersprochen verdeutlicht worden.

Und haben Sie sich schon die Frage beantwortet, wie hoch bei einer Annahme des vorliegenden Änderungsantrages der Anpassungssatz sein müßte, den die Bundesregierung im Oktober dieses Jahres für die Rentenanpassung im Jahre 1974 vorschlagen müßte? Wenn Sie diese Konsequenzen darlegen würden, so wären — dessen bin ich sicher — die Reaktionen folgende: Bei den Rentnern würde das Vertrauen in die Solidität der künftigen Finanzierung der Leistungen der Rentenversicherung erschüttert — mit Recht, wie ich meine, denn die finanziellen Auswirkungen des Änderungsantrages würden bei Zugrundelegung der Annahmen im Rentenanpassungsbericht 1973 dazu führen, daß die gesetzliche Mindestrücklage in dem 15jährigen Vorausberechnungszeitraum mehrere Jahre lang nicht unerheblich unterschritten würde.

(B)

Und bei den Versicherten würden sie, meine Damen und Herren, bei einer Unterstützung des Änderungsantrages auf Unverständnis stoßen, auch hier sage ich: mit Recht, denn bei der Annahme des Änderungsantrages würde das Prinzip der Solidarität zwischen den Generationen überspannt. Denn diese Versicherten müßten höhere Beiträge entrichten, obwohl ihre Lohnsteigerungen in den nächsten Jahren sicherlich nicht höher sein werden, als die Erhöhungssätze für die Rentner. Wobei man berücksichtigen muß, daß es sich bei den Renten um Nettobeträge handelt, während man von den Lohnerhöhungen die Abzüge abrechnen muß, die im Durchschnitt mindestens 25 % betragen.

Meine Damen und Herren, ich richte an Sie daher den eindringlichen Appell: Seien Sie sich der Verantwortung bewußt, die wir alle langfristig für die Rentner und für die Versicherten tragen, und seien Sie sich auch der Verantwortung bewußt, die sich aus der Nähe des Zeitpunktes ergibt, zu dem die Erhöhung der Renten in der Rentenversicherung wirksam werden soll. Sie können dieser Verantwortung nur gerecht werden, wenn Sie dem zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzentwurf über die 16. Rentenanpassung heute Ihre Zustimmung erteilen.

## Anlage 7

Umdruck 6/73 (C)

**Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 394. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 25. Mai 1973, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:**

### I.

**Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:**

#### Punkt 11

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Portugiesischen Republik andererseits (Drucksache 352/73);

#### Punkt 12

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung dieses Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein (Drucksache 350/73);

#### Punkt 13

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits (Drucksache 354/73);

(D)

#### Punkt 14

Gesetz zu dem Interimsabkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Österreich (Drucksache 355/73);

#### Punkt 15

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Schweden andererseits (Drucksache 353/73);

#### Punkt 16

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Island (Drucksache 351/73);

#### Punkt 17

Gesetz zu dem Ubereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (Drucksache 349/73);



(A) **Punkt 18**  
Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den **Schutz von Tieren beim internationalen Transport** (Drucksache 346/73).

## II.

Zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdruksache wiedergegebene **Stellungnahme abzugeben**:

### Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes über die **Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter** (Drucksache 307/73, Drucksache 307/1/73);

### Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte** (Drucksache 304/73, Drucksache 304/1/73);

### Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1972** (Drucksache 302/73, Drucksache 302/1/73).

## III.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

### Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (Drucksache 305/73);

### Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 15. Juni 1970 zur **Verlängerung der Langfristigen Vereinbarung vom 9. Februar 1962 über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien** (Drucksache 306/73).

## IV.

Der Bundesregierung wegen der Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1970 aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes **Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung zu erteilen**:

**Punkt 28** (C)

**Entlastung der Bundesregierung** wegen der Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das **Haushaltsjahr 1970** (Jahresrechnung 1970) (Drucksache 326/72, Drucksache 593/72).

## V.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

### Punkt 29

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Brot** (Drucksache 128/73, Drucksache 128/1/73);

### Punkt 32

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die **Harmonisierung der Rechtsvorschriften betreffend die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen**

und

eine Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger** (Drucksache 496/72, Drucksache 496/1/72); (D)

### Punkt 34

Fünfte Verordnung zur **Änderung der Butterverordnung** (Drucksache 312/73, Drucksache 312/1/73).

## VI.

Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen**:

### Punkt 35

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags der Forstwirtschaft** (Drucksache 370/73);

### Punkt 36

Zehnte Verordnung zur Änderung der **Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 317/73);

### Punkt 37

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der **Zulassung der Bauart von Spielgeräten** (Drucksache 297/73);

(A)

**Punkt 38**

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen im Bauhauptgewerbe und im produzierenden Handwerk (Drucksache 186/73, zu Drucksache 186/73);

**Punkt 39**

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen in der Industrie und im Bergbau (Drucksache 187/73);

**Punkt 40**

Achtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) (Drucksache 314/73);

**Punkt 41**

Einundachtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) (Drucksache 174/73);

**Punkt 42**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entwicklungsländer im Sinne des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes (Drucksache 295/73).

(B)

**VII.**

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

**Punkt 44**

Wahl von Mitgliedern für die Rundfunkräte der Anstalten des öffentlichen Rechts Deutsche Welle und Deutschlandfunk (Drucksache 161/73, Drucksache 226/73, Drucksache 161/1/73);

**Punkt 45**

Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 313/73, Drucksache 313/1/73);

**Punkt 46**

Bestellung von vier Beauftragten des Bundesrates und vier Stellvertretern für den Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (Drucksache 298/73, Drucksache 298/1/73);

**Punkt 47**

Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Drucksache 284/73);

**Punkt 48**

Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Drucksache 285/73);

**Punkt 49**

Benennung eines Besitzers in einem Ausschuß des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Drucksache 303/73).

**VIII.**

Der Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung nach Maßgabe der Vorlage zuzustimmen:

**Punkt 50**

Veräußerung von Gelände in Langenhagen-Wiesenu bei Hannover an die Stadt Langenhagen (Drucksache 299/73).

**IX.**

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

**Punkt 51**

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 331/73).

**Anlage 8****Bericht**

von Senator Dr. Heinsen (Hamburg)  
zu Punkt 19 der Tagesordnung

Für den federführenden Rechtsausschuß erstatte ich Ihnen den Bericht über den Entwurf eines Erhereformgesetzes. In diesem Entwurf hat die Bundesregierung den Inhalt des Gesetzes zur Reform des materiellen Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) und des Gesetzes zur Neuordnung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in familienrechtlichen Angelegenheiten (2. EheRG) zusammengefaßt. Beide Gesetzentwürfe waren dem Bundesrat in der letzten Legislaturperiode zugeleitet worden. Zu dem Ersten Erhereformgesetz hat der Bundesrat in seiner 369. Sitzung am 9. Juli 1971 Stellung genommen, zu dem Zweiten Erhereformgesetz in seiner 378. Sitzung am 24. März 1972. Bei beiden Gelegenheiten ist Ihnen für den Rechtsausschuß ausführlich Bericht erstattet worden. Daher kann ich mich heute auf wenige Bemerkungen über den Inhalt des Gesetzentwurfs beschränken. Dabei will ich gleich auf die wichtigsten Änderungsempfehlungen, insbesondere die des Rechtsausschusses, eingehen.

(C)

(D)

(A) Der Entwurf stellt wohl das **bedeutendste Teilstück der Reform des Familienrechts** dar. Er paßt die Rechtsbeziehungen der Ehegatten während des Bestehens der Ehe, die Scheidungsvoraussetzungen und die Regelung der Scheidungsfolgen an die gewandelten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an. Zwar sind die allgemeinen persönlichen Ehwirkungen bereits durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 neu gefaßt worden; inzwischen hat sich jedoch unser Verständnis von der Gleichberechtigung von Mann und Frau so gewandelt, daß die traditionelle Rollenverteilung zwischen Mann und Frau nicht mehr durch Gesetz festgeschrieben bleiben kann, sondern der im vollen Gange befindlichen Entwicklung zum partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Mann und Frau Rechnung tragen muß. Dementsprechend entfällt die Regelung, wonach der Mann seinen Unterhaltsbeitrag in erster Linie durch Erwerbstätigkeit, die Frau aber durch die Haushaltsführung leistet. In Zukunft sollen sich die Ehegatten ihrer gleichwertigen Rolle entsprechend über die Arbeitsteilung in der Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit und die Wahl des Familiennamens verständigen.

Bei den **Scheidungsvoraussetzungen** löst der Übergang vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip die Scheidung und ihre Folgen von Zufallsentscheidungen und vermeidet das Offenlegen von privaten Verhältnissen vor Gericht. Dadurch, daß die Entscheidung über die Scheidungsfolgen, wie z. B. den Unterhalt und die elterliche Gewalt, nicht mehr vom Verschulden abhängig sind, wird eine weitere Entfremdung und Vertiefung des Hasses zwischen den streitenden Parteien vermieden. Das Scheidungsverfahren wird dadurch versachlicht, daß bei einer streitigen Scheidung das Scheitern der Ehe nach dreijähriger Trennung vermutet wird. Anders als bei der einverständlichen Scheidung nach einjähriger Trennung sieht der Entwurf der Bundesregierung hier allerdings nur eine widerlegbare Vermutung vor. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen auch insoweit, die Vermutung unwiderlegbar zu machen. Er ist der Ansicht, daß die Regierungsvorlage nicht befriedigt, weil sie wesentliche Mängel des geltenden Rechts nicht beseitigt. Der Richter muß auf Antrag des Ehegatten, der nicht geschieden sein will, Beweis erheben. Dabei wird sich ein Eindringen in die Intimsphäre der Ehegatten nicht vermeiden lassen. Nach wie vor wird „schmutzige Wäsche“ vor den Gerichten gewaschen werden müssen. Diese Folge vermeidet die vom Rechtsausschuß vorgesehene Änderung.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht für **außergewöhnliche Härtefälle** eine **immaterielle Härteklause**l vor. Diese grenzt nach Ansicht des Rechtsausschusses jedoch den Anwendungsbereich zeitlich nicht sachgerecht ein. Die schwere Härte, die im Einzelfall mit einer Scheidung verbunden sein kann und deshalb die Scheidung hindert, verliert regelmäßig durch Zeitablauf an Gewicht. Es sollte daher im Wortlaut der Härteklausele klar zum Ausdruck kommen, daß die Scheidung nur so lange ausgeschlossen ist, wie die Härte fortbesteht.

Wie schon eben ausgeführt, kann bei dem **Unterhaltsanspruch** nicht mehr an die Scheidungsschuld angeknüpft werden. Der Entwurf stellt daher allein auf die Bedürftigkeit des sozial schwächeren Ehegatten ab. Ihm soll immer dann ein Unterhaltsanspruch zustehen, wenn zwischen seiner Bedürftigkeit und der früheren Ehe Zusammenhang besteht. Die wirtschaftliche Sicherung des bedürftigen geschiedenen Ehegatten wird gegenüber dem jetzigen Zustand verbessert. Insbesondere wird dem geschiedenen Ehegatten grundsätzlich der Vorrang seines Unterhaltsanspruchs vor dem eines neuen Ehegatten eingeräumt. Diese Regelungen werden sich als Bremse für leichtfertige Scheidungen auswirken. Der Rechtsausschuß hat die Konzeption der Bundesregierung grundsätzlich gebilligt, schlägt Ihnen aber eine Reihe von Verbesserungen vor. Insbesondere war er der Ansicht, daß auch in das materielle Recht eine Bestimmung aufgenommen werden müsse, wonach die Scheidung der Ehe erst dann ausgesprochen werden darf, wenn gleichzeitig eine Regelung über die Zuordnung der Kinder, den persönlichen Verkehr mit den Kindern und den Unterhalt für die Kinder sowie die vermögensrechtlichen Folgen getroffen wird. Er schlägt Ihnen eine dementsprechende Änderung (§ 1568 a neu) vor. Sie enthält auch die sachlich notwendigen Ausnahmen vom Konzentrationszwang.

Die Unterhaltungsregelung wird durch das neue Rechtsinstitut des **Versorgungsausgleichs** ergänzt. In der Sache handelt es sich um eine Ausdehnung des durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 geschaffenen Zugewinnausgleichs auf die Anwartschaften aus Altersversorgung der Ehegatten. Danach findet zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Versorgungsausgleich — kurz Rentensplitting genannt — statt, soweit für einen oder beide von ihnen während der Ehe Anrechte oder Aussichten auf Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit begründet oder aufrechterhalten worden sind. Diese Regelung wirkt sich zugunsten der noch großen Zahl der Ehefrauen aus, die als Hausfrauen keine eigenen Ansprüche erwerben konnten und stellt einen wichtigen Beitrag zu ihrer Unterhaltssicherung dar. Der Versorgungsausgleich ist ein erster Schritt zur eigenständigen sozialen Sicherung der Frau überhaupt. Zum Versorgungsausgleich, mit dem Neuland betreten wird, schlagen die Ausschüsse eine Reihe von Änderungen und Prüfungsempfehlungen vor, da hier noch Zweifelsfragen geklärt werden müssen.

Kern des **verfahrensrechtlichen Teils** des Gesetzes ist die Verwirklichung des Grundsatzes der **Entscheidungskonzentration**. In Zukunft sollen alle Verfahren, die bisher teils beim Landgericht und teils beim Amtsgericht anhängig waren, von dem beim Amtsgericht zu bildenden Familiengericht entschieden werden. Das Familiengericht soll, soweit irgend möglich, gleichzeitig über Scheidung und Folgesachen entscheiden. Ich habe hierauf bei der Erörterung des materiellen Rechts bereits hingewiesen. Die Institution des Familiengerichts trifft auf die volle Zustimmung des Rechtsausschusses. Nicht ge-

- (A) billigt wird dagegen, daß die jetzige Regierungsvorlage entgegen dem in der letzten Legislaturperiode vorgelegten Entwurf die Einstufung des Familienrichters in das erste Beförderungsamtsamt nicht mehr vorsieht. Bei aller Anerkennung allgemeiner besoldungsrechtlicher Gesichtspunkte ist der Rechtsausschuß der Ansicht, daß diese Verschlechterung der früheren Vorlage nicht hingenommen werden kann. Die Zusammenfassung der Entscheidungen über die Scheidung und die Scheidungsfolgen bei einem Gericht ist einer der Schwerpunkte der vorliegenden Reform. Die Konzentration der Entscheidung stellt einen besonders gewichtigen Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht dar. Diese Zusammenfassung der bisher bei der Zivilkammer des Landgerichts zuständigen Ehesachen mit den durch die Eheauflösung bedingten Nebenfolgeverfahren beim Familiengericht am Amtsgericht kann nur dann verantwortet werden, wenn gewährleistet ist, daß als Familienrichter lebenserfahrene und besonders qualifizierte Richter tätig werden. Eine entsprechende Regelung in den Geschäftsverteilungsplänen reicht nicht aus. Die Einstufung des Familienrichters in die erste Beförderungsstufe muß durch Gesetz vorgesehen werden. Hiergegen bestehen weder verfassungsrechtliche noch gerichtsverfassungsrechtliche Bedenken. Ich darf insoweit auf die ausführliche Begründung zu der Ihnen einstimmig vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungsempfehlung verweisen. Ich möchte Sie namens des Rechtsausschusses nachdrücklich bitten, dieser Empfehlung und nicht den hiergegen eingelegten Widersprüchen des Finanzausschusses und des Innenausschusses zu folgen.

- (B) Von den Empfehlungen der übrigen Ausschüsse möchte ich eine **Entschliebung des Finanzausschusses** zu Artikel 10 hervorheben, worin eine angemessene **Erhöhung der Gebührensätze des Gerichtskostengesetzes** gefordert wird. Diese Forderung ist wiederholt vom Bundesrat erhoben worden, zuletzt bei der Beratung des Zweiten Ehereformgesetzes am 24. März 1972. Ich darf nur kurz in die Erinnerung zurückrufen, daß 1952 die letzte pauschale Gebührenerhöhung vorgenommen worden ist und daß in der Zwischenzeit neben den allgemeinen Kostensteigerungen erhebliche Belastungen, z. B. durch die Erhöhung der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, von Zeugen und Sachverständigen und anderer Regelungen, auf die Länderhaushalte zugekommen sind. Diese Belastungen werden durch diesen Gesetzentwurf noch größer werden. Eine Anpassung der Gerichtsgebühren ist deswegen dringend erforderlich.

Wegen der übrigen Änderungsempfehlungen verweise ich auf die Drucksache 260/1/73. Viele von ihnen wiederholen das, was der Bundesrat in seinen Stellungnahmen zum Ersten und Zweiten Eherechtsreformgesetz in der letzten Legislaturperiode gefordert hat oder sehen weitere Verbesserungen dieses Entwurfes vor, auf die ich nicht weiter eingehen will.

Im Rechtsausschuß sind zahlreiche Änderungsanträge, die zum Teil die Grundkonzeption des Entwurfs erheblich verändert hätten, mit knapper Mehr-

heit abgelehnt worden. Ich will schon deswegen (C) hier nicht auf sie eingehen, da Ihnen heute viele von ihnen wieder vorliegen und sie sicher von den Antragstellern begründet werden werden.

## Anlage 9

### Erklärung von Minister Hemfler (Hessen) zu Punkt 19 der Tagesordnung

Die **Hessische Landesregierung** stimmt der Vorlage der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur **Reform des Ehe- und Familienrechts** im Grundsatz zu. Sie begrüßt es insbesondere, daß die Bundesregierung mit diesem Entwurf die Chance eröffnet, ein wichtiges Teilstück des inneren Reformprogramms in absehbarer Zeit zu vollenden.

Der Gesetzentwurf enthält in zweierlei Hinsicht wesentliche Neuansätze: Er sieht erstmalig eine vollständige **rechtliche Gleichstellung der Ehepartner** vor und er bekennt sich im Bereich des Scheidungsrechts zum **Zerrüttungsprinzip**. Die Hessische Landesregierung ist allerdings der Auffassung, daß der Übergang vom Schuld- zu dem nach fast einhelliger Meinung allein sachgerechten **Zerrüttungsprinzip** an entscheidenden Stellen des Entwurfs nicht gelungen ist; sie sieht sich deshalb veranlaßt, **Änderungsanträge** zu stellen, die ich im folgenden kurz begründen möchte:

(D) Nach § 1565 des Entwurfs soll eine Ehe geschieden werden können, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und auch nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wieder herstellen. Mit der Einführung einer solchen Generalklausel werden wesentliche Mängel des geltenden Rechts, die Anlaß für die Reformbestrebungen gewesen sind, nicht beseitigt. Sie wird im Gegenteil dazu führen, daß der Richter im Falle der streitigen Scheidung auch in Zukunft über die gegenseitigen Vorwürfe Beweis erheben und dabei in den innersten Lebensbereich der Ehegatten eindringen muß. Wenn die Ehegatten nicht bereits längere Zeit getrennt leben, gibt es keinen sicheren Maßstab für die Feststellung, daß die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß sie wieder hergestellt wird.

Eine Generalklausel dieser Art wird im Schrifttum zu Recht als Einfallstor für die alten Verschuldenstatbestände und damit als eine Gefahr für das Zerrüttungsprinzip insgesamt angesehen. Dem Ehegatten, der geschieden werden möchte, wird durch eine solche Regelung nahegelegt, möglichst viele Eheverfehlungen vorzutragen, um das Gericht vom Scheitern der Ehe zu überzeugen. Der nichtscheidungswillige Ehegatte wird bestrebt sein, das Gegenteil zu beweisen. Der Richter, der auf diese Weise vor die Notwendigkeit gestellt wird, die Intimsphäre der Ehegatten zu durchleuchten, wird seine Entscheidung nicht treffen können, ohne nach

(A) Schuld und Ursache zu fragen; daraus und aus der Unsicherheit der Bewertungskriterien wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit auch wieder jene unterschiedliche Spruchpraxis der Gerichte ergeben, für die sich der Ausdruck „Scheidungsgeographie“ eingebürgert hat.

Sind sich die Ehegatten über die Scheidung jedoch einig, so werden sie wie im geltenden Recht dem Gericht die Zerrüttung der Ehe durch den Vortrag und das Zugestehen von Eheverfehlungen vorspiegeln, um das Erfordernis mindestens einjähriger Trennung bei einverständlicher Scheidung zu umgehen. Auch dies widerspricht unserem Ziel, mehr Aufrichtigkeit und Würde im Scheidungsverfahren zu gewährleisten. Das sogenannte Scheidungstheater wird mit nur leicht veränderten Requisiten seinen Fortgang nehmen. Die Hessische Landesregierung schlägt statt dessen vor, die Scheidung grundsätzlich nur nach einer längeren Trennungszeit zuzulassen. Diese Trennung sollte notfalls auch innerhalb der ehelichen Wohnung vollzogen werden können, wenn ein Auszug aus der Wohnung aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist.

In Fällen, in denen nur ein Ehegatte die Scheidung begehrt, wird man entsprechend den Empfehlungen des 48. Deutschen Juristentags die Ehe schon nach einer zweijährigen Trennungszeit als gescheitert ansehen müssen, da nach aller Lebenserfahrung eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach einer so langen Zeitspanne in aller Regel nicht mehr erwartet werden kann.

(B) Die Aufrechterhaltung der Ehe bis zum Ablauf dieser Trennungszeit wird einem Ehegatten allerdings dann nicht zugemutet werden können, wenn der andere Ehegatte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen ihn oder gegen einen seiner nahen Angehörigen schuldig gemacht hat. Der von uns vorgeschlagene § 1566 läßt daher in diesen Fällen eine Scheidung auch dann zu, wenn die Ehegatten noch nicht oder jedenfalls nicht während der vorgeschriebenen Zeitspanne getrennt gelebt haben. Diese Regelung knüpft insoweit zwar an einen Verschuldenstatbestand an; dieser Tatbestand ist jedoch eng umgrenzt und kann deshalb eher hingenommen werden, als die vom Entwurf vorgeschlagene Generalklausel.

Schwere Bedenken sind auch gegen die jetzige Fassung des § 1566 Abs. 1 zu erheben, der eine **Widerlegung der Zerrüttungsvermutung** nach dreijähriger Trennung zuläßt. Diese Bestimmung wirkt — lassen Sie mich das ganz klar aussprechen — in vielen Fällen nicht eheerhaltend, sondern geradezu ehefeindlich. Sie legt dem Partner, der die Scheidung anstrebt, nahe, während der dreijährigen Trennung den Kontakt mit der Familie möglichst einzuschränken oder ganz aufzugeben und sich gegenüber seinem Ehepartner einer möglichst negativen Verhaltensweise zu befleißigen. Denn er muß ja bei korrektem Verhalten befürchten, daß hierin später ein Indiz dafür gesehen werden könnte, daß die Ehe nicht völlig gescheitert ist bzw. daß die Chance eines neuen Anfangs besteht. Welche Wir-

kungen das vor allem auf die gemeinsamen Kinder haben kann, liegt auf der Hand. Auch die in § 1568 des Entwurfs vorgesehene Härteklausel durchbricht den Grundsatz, daß eine unheilbar zerrüttete Ehe geschieden werden soll, weil sie für die Ehegatten, die Kinder und die Allgemeinheit ihren Sinn verloren hat.

**Immaterielle Härten** kann der Gesetzgeber nicht verhindern. Sie entstehen nicht durch die Scheidung als solche, sondern durch das Scheitern der Ehe. Besteht zwischen den Ehegatten keine Lebensgemeinschaft mehr und ist auch nicht zu erwarten, daß sie je wieder hergestellt wird, so ist nicht ersichtlich, was der nichtscheidungsbedeute Ehegatte dadurch gewinnen soll, daß dem anderen Ehegatten die Scheidung verweigert wird. Unter solchen Umständen kann jede Härterege lung nur eine Scheinlösung bieten. Eine ihrer Substanz beraubte und sinnentleerte Ehe, die nur noch formal aufrechterhalten wird, kann gerade auch dem Ehegatten, der die Scheidung fürchtet, nicht den Schutz und die Hilfe gewähren, die er braucht, um seine Probleme meistern zu können. Sie wird ganz im Gegenteil in vielen Fällen dazu beitragen, auch noch die letzten Reste an gegenseitiger Achtung zu zerstören und damit die Krise zu verschlimmern.

Es besteht zudem die große Gefahr, daß auch an dieser Stelle das Verschuldensprinzip wieder in die Scheidungspraxis eindringt. Dies wird sogar in der Begründung zu dem Entwurf eingeräumt, wenn dort gesagt wird, daß in Ausnahmefällen die planmäßige, einseitige und bewußte Zerstörung der Ehe durch einen der Ehegatten Umstände herbeiführe, deren Härte durch die Scheidung vermehrt werden könnte. Die Hessische Landesregierung stellt deshalb den Antrag, die Härteklausel ersatzlos zu streichen.

Ein weiterer Änderungsantrag betrifft § 1575 Abs. 2 des Entwurfs, der in seiner jetzigen Fassung die **Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit** nach vollzogener Scheidung u. a. auch von den bisherigen ehelichen Lebensverhältnissen abhängig macht. Diese Regelung beruht auf überholtem Standesdenken und begünstigt einseitig diejenigen Frauen von Männern in gehobenen Positionen, die keinen den ehelichen Verhältnissen entsprechenden beruflichen Status besitzen. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb nicht auch solche Frauen einer Berufstätigkeit nachgehen sollten, die ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten, ihrem Lebensalter und ihrem Gesundheitszustand entspricht. Eines möchte ich aber im Zusammenhang mit den gestellten Anträgen noch einmal ausdrücklich betonen: Wir wollen mit diesen Anträgen keinesfalls, wie manchmal entweder in Unkenntnis der Sache oder wider besseres Wissen behauptet wird, die Scheidung der Ehen erleichtern. Im Gegenteil. Wir respektieren die Einrichtung der Ehe und auch wir bedauern eine jede Ehe, die gescheitert ist.

Aber wir möchten dort, wo eine Ehe zerbrochen ist, eine Trennung der Ehepartner herbeiführen, mit einem möglichst großen Grad an Anstand, mit menschlicher Würde, ohne zusätzliche Belastung

- (A) aller Betroffenen und mit einem höchsten Maß an Gerechtigkeit.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir zum Schluß noch eine Bemerkung zur Frage der **besoldungsmäßigen Einstufung der Familienrichter**. Der Rechtsausschuß hat bekanntlich in seiner Sitzung am 9. und 10. Mai auf Antrag des Landes Baden-Württemberg beschlossen, den Familienrichter dem vorsitzenden Richter am Landgericht und am Verwaltungsgericht gleichzustellen. Die Hessische Landesregierung sieht sich nicht in der Lage, diesem Vorschlag ihre Zustimmung zu geben. Diese Haltung beruht allerdings nicht etwa auf einer prinzipiellen Ablehnung dieses Vorschlags. Das Land Hessen hat durch eigene Initiativen zur Verbesserung der Richterbesoldung in der Vergangenheit hinreichend bewiesen, daß es diesen Problemen gegenüber aufgeschlossen ist. Wir sind jedoch der Auffassung, daß eine funktionsgerechte Einstufung der Familienrichter nicht im Zusammenhang mit der Eherechtsreform, sondern im Rahmen der ohnehin anstehenden Reform der gesamten Richterbesoldung angestrebt werden sollte.

#### Anlage 10

#### Erklärung von Minister Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) zu Punkt 19 der Tagesordnung

- (B) Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein haben Ihnen den in der Drucksache 260/6/73 vorliegenden **gemeinsamen Antrag** zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Reform des Ehe- und Familienrechts** unterbreitet. Dieser gemeinsame Antrag bezweckt, im Gegensatz zum Regierungsentwurf im künftigen Scheidungsrecht mit Entschiedenheit zum Ausdruck zu bringen, daß die Ehe grundsätzlich eine auf Lebenszeit angelegte Lebensgemeinschaft ist, daß eine Scheidung daher nur in Betracht kommt, wenn die Ehe unheilbar zerrüttet ist, und daß die sich aus der Ehe ergebende Verantwortung der Ehegatten füreinander auch über die Scheidung hinaus wirkt.

Die **fünf Länder** bekennen sich damit zum **Zerrüttungsprinzip** als alleiniger Grundlage für die Scheidung einer Ehe. Sie meinen, daß dieses Prinzip auch im Gesetz, und zwar durch die Verwendung des Begriffes „unheilbare Zerrüttung“ der Ehe anstatt des Begriffes „Scheitern der Ehe“ zum Ausdruck gebracht werden sollte. Der im Regierungsentwurf verwandte Begriff des „Scheiterns der Ehe“ als Voraussetzung für eine Scheidung birgt nach unserer Auffassung die Gefahr in sich, daß eine Ehe, wenn sie vom Gericht als „gescheitert“ bezeichnet wird, damit rückblickend insgesamt abgewertet wird, obwohl sie über viele Jahre ihren Zweck erfüllt haben kann. Der Begriff des „Scheiterns der Ehe“ wird im übrigen allein durch seine Einführung die falsche Annahme nahelegen, als sei mit dem neuen Begriff auch eine materielle Rechtsänderung beabsichtigt.

Die Grundlage für diesen Irrtum muß vermieden werden, und sie wird vermieden, wenn der von der Rechtsprechung im einzelnen bereits ausgedeutete objektive Begriff der „unheilbaren Zerrüttung“ im Gesetz verwandt wird, so daß bei der Beibehaltung des bisherigen Begriffs auf die vorhandene Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Der Begriff der „unheilbaren Zerrüttung“ der Ehe ist zudem auch in den Rechtsordnungen unserer europäischen Nachbarn gebräuchlich. Mit der Weiterverwendung dieses Begriffs im neuen Scheidungsrecht würde damit die Beurteilung von Rechtsfragen im internationalen Ehe- und Familienrecht, wie z. B. bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, sehr erleichtert werden.

Der Regierungsentwurf sieht in § 1565 eine **uneingeschränkte Generalklausel als Scheidungsstatbestand** vor. Wir befürchten im Hinblick auf die Erfahrungen mit § 43 des Ehegesetzes, daß die überwiegende Mehrzahl der Scheidungsverfahren allein auf Grund der Aussagen der Eheleute unter Anwendung dieser Generalklausel abgewickelt werden. Es kommt dann nämlich gar nicht mehr zur Anwendung der den Bestand der auf Lebenszeit angelegten Ehe schützenden Bestimmungen der §§ 1566 und 1567. Damit würde die im geltenden Recht so beanstandete derzeitige Praxis der sogenannten Konventionalscheidungen fortgesetzt werden, und damit würde ein wesentlicher Zweck der Reform des Scheidungsrechts verfehlt. Wenn nämlich die in § 1566 doch vorgesehenen Fristen durch die Generalklausel unterlaufen werden könnten, dann wäre in der Tat entgegen den mehrfachen Absichtserklärungen der Bundesregierung die Ehescheidung nach neuem Recht doch wesentlich erleichtert.

Die uneingeschränkte Generalklausel des Regierungsentwurfs ermöglicht darüber hinaus die sofortige einseitige Verstoßung des anderen Ehepartners. Hat der Kläger in dieser Absicht die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt, so könnte der Richter die Scheidung bei einer uneingeschränkten Generalklausel auch nach noch so sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts nicht versagen. Der Richter muß jedoch nein sagen können. Er muß auch im Scheidungsrecht dem verbindlichen, allgemeinen Rechtsgrundsatz Geltung verschaffen können, wonach niemand beabsichtigte Rechtsfolgen aus eigener Rechtsverletzung herleiten kann.

Die Generalklausel in § 1565 sollte daher in der Weise eingeschränkt werden, daß sie eine Scheidung grundsätzlich vor Ablauf der in § 1566 genannten Fristen nur ermöglicht, wenn die Fortführung der Ehe einem Kläger aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, nicht zuzumuten ist. Wir meinen, daß diese Einschränkung zur Vermeidung des Mißbrauchs der Generalklausel für Konventionalscheidungen und damit zur Anwendung der Vermutungen des § 1566 beitragen wird.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene **Frist von drei Jahren**, nach deren Ablauf eine Ehe als unheilbar zerrüttet vermutet wird, wird in vielen Fällen noch keinen sicheren Schluß darauf zu lassen, daß die Ehe auch wirklich unheilbar zerrüttet ist. Wie

(A) der Begründung des Regierungsentwurfs zu entnehmen ist, finden sich in ausländischen Rechten Trennungszeiten von drei, fünf und sieben Jahren. Die Dreijahresfrist liegt also an der unteren Grenze. Es erscheint uns daher notwendig, die Frist auf fünf Jahre auszudehnen, wie dies bereits die Mehrheit der Eherechtskommission vorgeschlagen hat.

Dem Regierungsentwurf kann nicht darin gefolgt werden, daß die **Anwendung der Härteklause**l nur auf solche Umstände beschränkt wird, die nicht wirtschaftlicher Art sind. Es liegt nach unserer Auffassung in der Natur einer Härteklause, daß sie nicht auf den Herkunftsbereich der Härte abstellen kann, sondern von der auf den Betroffenen zukommenden Wirkung ausgehen muß. Daher können auch Härten wirtschaftlichen Ursprungs nicht ausgeschlossen werden, wenn sie trotz der Scheidungsfolgenregelung bestehenbleiben. Wenn also durch eine Scheidung die wirtschaftliche Lage des die Scheidung ablehnenden Ehegatten ernstlich gefährdet würde, so muß eine solche Härte ebenfalls dazu führen, daß die Scheidung versagt wird; übrigens würde im Einzelfall eine Abgrenzung zwischen materiellen und immateriellen Härten auf größte Schwierigkeiten stoßen. Da die Härteklause eine besondere Ausnahmeregelung darstellt, liegt es schon in ihrer Natur, daß sie nur ausnahmsweise angewandt werden kann. Es bedarf daher keiner zusätzlichen Hervorhebung des Ausnahmeharakters der Bestimmung.

(B) Darüber hinaus sollte eine Ehe auch dann aufrechterhalten werden können, wenn dies im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder notwendig ist. Der Bundesregierung ist zwar darin zuzustimmen, daß dem Interesse der Kinder durch die Aufrechterhaltung einer unheilbar zerrütteten Ehe vielfach nicht gedient ist. Trotzdem sind aber Fälle denkbar, in denen es erforderlich ist, die Ehe im Interesse der Kinder aufrechtzuerhalten. Einer Regelung der Scheidungsvoraussetzungen, die das Interesse der Kinder an der Aufrechterhaltung der Ehe ausschließt, können die fünf Landesregierungen, in deren Namen ich spreche, nicht zustimmen.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der fünf Bundesländer ist die Neugestaltung des zukünftigen **Unterhaltsrechts der Ehegatten** untereinander nach der Scheidung. Wenn man die Entwicklung des Regierungsentwurfs zurückverfolgt, der ja die Unterhaltstatbestände kasuistisch aufzählt, wird man feststellen können, daß die Einzeltatbestände in den §§ 1570 ff. seit dem Diskussionsentwurf um einige vermehrt wurden. Das geschah offenbar in der Hoffnung, nunmehr alle unterhaltswürdigen Fälle erfaßt zu haben.

Diese Hoffnung erscheint uns verwegen. Man betrachte bitte nur die im Rechtsausschuß des Bundesrates gestellten Anträge auf Annahme weiterer einzelner Unterhaltstatbestände. Wer hat den Mut zu behaupten, daß jetzt alle unterhaltswürdigen Fälle erfaßt worden sind? Ich meine, das kasuistische System, das der Regierungsentwurf für die Unterhaltsregelung gewählt hat, wird den vielen Möglichkeiten des menschlichen Lebens nicht gerecht.

(C) Eine Regelungslücke, die bei der abschließenden Aufführung der Unterhaltstatbestände im Regierungsentwurf nicht ausgeschlossen werden kann, muß daher stets zum Nachteil des unterhaltsbedürftigen Ehegatten ausschlagen.

Lassen Sie uns daher im System des BGB bleiben und auch das **Unterhaltsrecht** der geschiedenen Ehegatten durch eine **Generalklausel** regeln, wie es früher in § 1578 alter Fassung und im Verwandtenunterhaltsrecht nach § 1601 BGB erfolgt ist! Das bietet sich nach unserer Auffassung geradezu an, wenn wir das neue Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht wieder in das Familienrecht des BGB eingliedern wollen. Wir schlagen Ihnen daher in unserem Antrag vor, das Unterhaltsrecht in den §§ 1570 ff. durch eine Generalklausel zu regeln. Nur sie ermöglicht eine allen Umständen des Einzelfalles gerecht werdende Lösung. Ihr kommt daher im Rahmen der mit dem Entwurf angestrebten Reform entscheidende Bedeutung zu.

Abschließend möchte ich noch einen wichtigen Punkt der Unterhaltsregelung ansprechen, nämlich den sogenannten **Vorrang des ersten Ehegatten**. Wir meinen, dem ersten Ehegatten sollte grundsätzlich der Vorrang seines Unterhaltsanspruchs gegenüber dem des neuen Ehegatten eingeräumt werden, damit er der neuen Eheschließung des unterhaltsverpflichteten Ehegatten nicht unfreiwillige Opfer bringen muß. Der neue Ehegatte kann sich von vornherein besser auf die wirtschaftliche Belastung der neuen Lebensgemeinschaft einstellen, die durch die Unterhaltspflicht aus erster Ehe entsteht. Der Unterhaltsanspruch des zweiten Ehegatten soll daher bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nach § 1582 nicht schon dann berücksichtigt werden, wenn er selbst bei entsprechender Anwendung der §§ 1570 bis 1576 unterhaltsberechtigt wäre, sondern es muß hinzukommen, daß dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Nur in diesem Falle muß der Vorrang des Unterhaltsanspruchs des ersten Ehegatten zurücktreten, da anderenfalls die neue Ehe gefährdet wäre.

Hinsichtlich der Begründung unserer Anträge im einzelnen darf ich auf den Inhalt der Ihnen vorliegenden Drucksache verweisen.

## Anlage 11

### Erklärung von Staatssekretär Eicher zu Punkt 20 der Tagesordnung

Der **Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuchs**, der in der vergangenen Legislaturperiode wegen vorzeitiger Auflösung des Parlaments nicht mehr verabschiedet werden konnte und den die Bundesregierung daher jetzt erneut vorlegt, soll die erste Stufe einer umfassenden Kodifikation unserer Sozialrechtsordnung sein. Mit ihr wird angestrebt, daß in zahlreichen Einzelgesetzen zersplitterte und vielfach

- (A) nicht aufeinander abgestimmte Sozialrecht nach einheitlichen Grundsätzen zusammenzufassen, zu harmonisieren und zu vereinfachen.

Die Bundesregierung hält es für eine sozial- und rechtspolitisch außerordentlich bedeutsame Aufgabe unserer Zeit, ein solches Gesetzbuch zu schaffen, um im Bereich des Sozialrechts das Rechtsverständnis des Bürgers und damit sein Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat zu fördern, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern.

Ich möchte daher meiner Befriedigung Ausdruck geben, daß in diesem Hohen Hause die Grundkonzeption des Sozialgesetzbuchs und seines Allgemeinen Teils nicht in Frage gestellt wird. Auch war es der Bundesregierung möglich, wichtige Anregungen des Bundesrates aus der vorigen Legislaturperiode bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen. Die heute vorliegenden Anträge betreffen vorwiegend Einzelprobleme, die noch eingehend geprüft werden müssen; die Bundesregierung wird zu ihnen deshalb erst später im einzelnen Stellung nehmen.

Zwei Anträge erscheinen mir jedoch so bedeutsam, daß ich schon jetzt bitten möchte, sie nicht zu befürworten. Sie zielen darauf ab, das **Wohngeldrecht** und die **Jugendhilfe** aus dem Sozialgesetzbuch herauszunehmen. Diese Anträge sind in wenigen Fachausschüssen des Hohen Hauses teils aus recht unterschiedlichen Motiven, teils mit knappen Mehrheiten befürwortet worden; der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat ihnen zu Recht widersprochen.

- (B)

Um zu einer besseren Transparenz des Sozialrechts insgesamt zu kommen, sollen in das Sozialgesetzbuch alle auf Dauer angelegten Rechtsbereiche einbezogen werden, die sich mit dem befassen, was im Sinne eines richtigen Verständnisses moderner Sozialpolitik als „Sozialleistungen“ angesehen wird. Zu den **Sozialleistungen** in diesem Sinne gehören auch das Wohngeld einerseits und die Leistungen der Jugendhilfe andererseits. Zwar reichen diese Gebiete auch in andere Lebensbereiche hinein, das Wohngeld in den Bereich der Wohnungsbauförderung und die Jugendhilfe in den Bereich der Erziehung und Bildung. Aber ähnliche Verknüpfungen bestehen auch bei anderen Sozialleistungen; ich darf nur auf die Beziehungen zwischen Arbeitsförderung und Arbeitsmarktpolitik, zwischen Ausbildungsförderung und Bildungspolitik und zwischen den Sozialleistungen für Landwirte und der landwirtschaftlichen Strukturpolitik hinweisen. Trotz dieser mannigfachen Verflechtungen hat sich in Wissenschaft und Praxis ein recht gefestigtes Einverständnis darüber entwickelt, was als „Sozialleistungen“ anzusehen und dem Bereich des Sozialrechts zuzurechnen ist. Daß hierzu auch das Wohngeldrecht und die Jugendhilfe gehören, hat die von der Bundesregie-

lung berufene Sachverständigenkommission für das Sozialgesetzbuch nach eingehenden Diskussionen mehrfach festgestellt.

Doch nicht nur systematische Gesichtspunkte, sondern auch die zahlreichen materiell-rechtlichen und verwaltungspraktischen Zusammenhänge dieser beiden Sozialleistungsbereiche mit anderen im Sozialgesetzbuch zusammengefaßten Rechtsgebieten lassen es dringend geboten erscheinen, den Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuchs nicht einzuschränken. Die Bürger haben gerade im Sozialrecht kein Verständnis dafür, daß gleichliegende Sachverhalte in mehreren Gesetzen parallel oder gar unterschiedlich geregelt werden.

Da zudem die notwendigen materiell-rechtlichen und organisatorischen Besonderheiten der verschiedenen Sozialleistungsbereiche durch die Zusammenfassung im Sozialgesetzbuch nicht angetastet werden, möchte ich Sie namens der Bundesregierung bitten, die Einbeziehung des Wohngeldes und der Jugendhilfe in das Sozialgesetzbuch Ihre Zustimmung zu geben.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, abschließend noch einen Gesichtspunkt anzufügen. Eine Kodifikation des Sozialrechts im Sozialgesetzbuch ist nur sinnvoll, wenn sie mit **begrenzten Sachreformen** verbunden wird, die zwar von der bestehenden Struktur unseres Sozialleistungssystems ausgehen, aber doch in wichtigen Einzelfragen zur Harmonisierung und Modernisierung führen. Eine Reihe dieser „begrenzten Sachreform“ soll bereits mit dem Allgemeinen Teil verwirklicht werden. In diesem Zusammenhang möchte ich, um Ihnen eine konkrete Vorstellung von dem zu geben, was ich meine, nur einige wenige Punkte ansprechen, und zwar

- den Anspruch auf Beratung durch die Sozialleistungsträger und die bundeseinheitliche Bestimmung ortsnaher Stellen, die über alle Sozialleistungen Auskunft geben können,
- die Hervorhebung der Pflichten zur Anhörung des Bürgers vor belastenden Verwaltungsentscheidungen und zur Geheimhaltung seiner Intimsphäre, um das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Sozialverwaltung zu stärken,
- die Verzinsung von Geldleistungen, die längere Zeit nach Fälligkeit und Antragstellung noch nicht ausbezahlt worden sind.

Neuerungen dieser Art sind von der Bundesregierung sehr eingehend vorbereitet und mit allen Beteiligten, insbesondere auch den Ländern, gründlich erörtert worden. Ich gehe davon aus, daß sie auch von Ihnen befürwortet werden und darf Sie daher um Ihre weitere Mitarbeit bitten, damit wir im Interesse der Bürger unseres Landes möglichst bald ein modernes, den Wertvorstellungen des sozialen Rechtsstaats entsprechendes Sozialgesetzbuch verwirklichen können.

(C)

(D)



# BUNDES RAT

## Bericht über die 394. Sitzung

Bonn, den 25. Mai 1973

### Tagesordnung

- Geschäftliche Mitteilungen** . . . . . 167 A
- Zur Tagesordnung** . . . . . 167 B
1. Gesetz über den **Beruf des Diätassistenten** (Drucksache 361/73) . . . . . 167 D  
Dr. Heinsen (Hamburg),  
Berichterstatter . . . . . 167 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß  
Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 167 D
2. Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Drucksache 341/73) . . . . . 168 A  
Schütz (Berlin), Berichterstatter . 168 A  
Dr. h. c. Goppel (Bayern) . . . . 168 D  
Franke, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen . . . . . 169 D  
Kühn (Nordrhein-Westfalen) . . . 172 A  
Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 173 D  
Brandt, Bundeskanzler . . . . . 174 D  
Kohl (Rheinland-Pfalz) . . . . . 175 C  
Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) . . . . . 177 B  
Koschnick (Bremen) . . . . . 178 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß  
Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 179 A
3. **Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen** (Drucksache 356/73) . . . . 179 A  
Osswald (Hessen), Berichterstatter 209 A  
**Beschluß:** Der Bundesrat hält das  
Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 179 A
4. **Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol** (Drucksache 358/73) . . . . . 179 B
5. **Steueränderungsgesetz 1973** (Drucksache 359/73) . . . . . 179 B
52. Entwurf eines **Steueränderungsgesetzes 1973** (Drucksache 381/73) . . . . 179 B  
Antrag des Landes Schleswig-Holstein
6. Verordnung über die **Begrenzung der Kreditaufnahme** durch Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände **im Haushaltsjahr 1973** (Drucksache 369/73) 179 B
7. Dritte Verordnung über **steuerliche Konjunkturmaßnahmen** (Drucksache 368/73) . . . . . 179 B  
Wertz (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 179 B

- Weyer (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 181 C
- Brandt, Bundeskanzler . . . . . 182 C
- Dr. Stoltenberg (Schleswig-  
Holstein) . . . . . 184 C, 200 D
- Schmidt, Bundesminister der  
Finanzen . . . . . 187 D, 196 C
- Osswald (Hessen) . . . . . 191 B
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . . . 192 D
- Dr. Filbinger (Baden-  
Württemberg) . . . . . 197 C
- Dr. Friderichs, Bundesminister für  
Wirtschaft . . . . . 198 C
- Beschluß zu Punkt 4:**  
Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 201 D
- Beschluß zu Punkt 5:**  
Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 202 C
- Beschluß zu Punkt 52:**  
Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 202 C
- Beschluß zu Punkt 6:**  
Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit §§ 19 und 20 des Stabilitätsgesetzes . . . . . 202 D
- Beschluß zu Punkt 7:**  
Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 51 Abs. 2 EStG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 203 A
- 8. Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts** (Drucksache 357/73) . . . . . 203 A  
Wertz (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 209 C
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 203 B
- 9. Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 348/73) . . . . . 203 B  
Dr. Friderichs, Bundesminister für  
Wirtschaft . . . . . 210 D
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 203 C
- 10. Sechzehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die**
- Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung** (Sechzehntes Rentenanpassungsgesetz — 16. RAG) (Drucksache 347/73) . . . . . 203 C  
Dr. Schmidt (Hessen),  
Berichterstatter . . . . . 211 B
- Dr. Heinsen (Hamburg) . . . . . 203 D
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . . . 204 A,  
212 A
- Becker (Saarland) . . . . . 204 C
- Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung . . . . . 205 B, 212 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 205 C
- 11. Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Portugiesischen Republik andererseits** (Drucksache 352/73) . . . . . 205 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 214 C
- 12. Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung dieses Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein** (Drucksache 350/73) . . . . . 205 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 214 C
- 13. Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits** (Drucksache 354/73) . . . . . 205 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 214 C
- 14. Gesetz zu dem Interimsabkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Österreich** (Drucksache 355/73) . . . . . 205 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 214 C

15. Gesetz zu dem **Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Schweden andererseits** (Drucksache 353/73) . . . 205 C  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 214 C
16. Gesetz zu dem **Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Island** (Drucksache 351/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 214 C
17. Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen** (Drucksache 349/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 214 C
18. Gesetz zu dem **Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport** (Drucksache 346/73) . 205 C  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 214 C
23. Entwurf eines Gesetzes über die **Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter** (Drucksache 307/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 215 A
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (Drucksache 305/73) . . . 205 C  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 215 B
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte** (Drucksache 304/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 215 A
26. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1972** (Drucksache 302/73) . . . . . 205 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 215 A
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Protokoll vom 15. Juni 1970 zur Verlängerung der Langfristigen Vereinbarung vom 9. Februar 1962 über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien** (Drucksache 306/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . 215 B
28. **Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1970 (Jahresrechnung 1970)** (Drucksache 326/72, Drucksache 593/72) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Die erbetene Entlastung wird erteilt . . . . . 215 B
29. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Brot** (Drucksache 128/73) . . . . 205 C  
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 215 C
32. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die **Harmonisierung der Rechtsvorschriften betreffend die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen**  
 und  
 eine Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger** (Drucksache 496/72) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 215 C
34. **Fünfte Verordnung zur Änderung der Butterverordnung** (Drucksache 312/73) 205 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . 215 C
35. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags der Forstwirtschaft** (Drucksache 370/73) . . . . 205 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 215 D

36. Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 317/73) . . . 205 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 215 D
37. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten (Drucksache 297/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 215 D
38. Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen im Bauhauptgewerbe und im produzierenden Handwerk (Drucksache 186/73, zu Drucksache 186/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 215 D
39. Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen in der Industrie und im Bergbau (Drucksache 187/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 215 D
40. Achtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) (Drucksache 314/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 215 D
41. Einundachtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) (Drucksache 174/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 215 D
42. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entwicklungsländer im Sinne des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes (Drucksache 295/73) . . 205 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 215 D
44. Wahl von Mitgliedern für die Rundfunkräte der Anstalten des öffentlichen Rechts Deutsche Welle und Deutschlandfunk (Drucksache 161/73, Drucksache 226/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 161/1/73 . . . . . 216 B
45. Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 313/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 313/1/73 . . . . . 216 B
46. Bestellung von vier Beauftragten des Bundesrates und vier Stellvertretern für den Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (Drucksache 298/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 298/1/73 . . . . . 216 B
47. Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Drucksache 284/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 284/73 . . . . . 216 B
48. Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Drucksache 285/73) 205 C  
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 285/73 . . . . . 216 B
49. Benennung eines Beisitzers in einem Ausschuß des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Drucksache 303/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 303/73 . . . . . 216 B
50. Veräußerung von Gelände in Langenhagen-Wiesenaue bei Hannover an die Stadt Langenhagen (Drucksache 299/73) 205 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . . . 216 C
51. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 331/73) . . . . . 205 C  
 Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 216 C
19. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) (Drucksache 260/73) . . . 205 D  
 Dr. Heinsen (Hamburg),  
 Berichterstatter . . . . . 216 D  
 Hemfler (Hessen) . . . . . 218 C  
 Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . 220 B

- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 207 A
20. Entwurf eines **Sozialgesetzbuchs (SGB)** — Allgemeiner Teil — (Drucksache 286/73) . . . . . 207 B  
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung . . . . . 221 D
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 207 C
21. Entwurf eines Gesetzes über die **Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG)** (Drucksache 308/73) . . . . . 207 C
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 207 D
22. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** (Drucksache 300/73) . . . . . 207 D
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 208 A
31. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur **Gründung von gemeinsamen Unternehmen im Geltungsbereich des EWG-Vertrages** (Drucksache 535/71, Drucksache 366/73) 208 A
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme . . . . . 208 A
33. Verordnung über die Beförderung von Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren sowie von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, durch den Nord-Ostsee-Kanal — **Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal** — (Drucksache 225/73) . . . . . 208 B
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 208 B
43. Verordnung über die **Aufhebung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen sowie der Verordnung vom 19. Juni 1968 zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen** (Drucksache 321/73) . . . . . 208 C
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 208 C
53. **Personalien im Sekretariat des Bundesrates** . . . . . 208 C
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung . . . 208 D
- Nächste Sitzung . . . . . 208 D

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Präsident Dr. h. c. Goppel,  
Ministerpräsident des Freistaates Bayern  
Vizepräsident Kühn,  
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-  
Westfalen  
(zeitweise bei Punkt 2 der Tagesordnung)

## Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

## Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident  
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

## Bayern:

Dr. h. c. Goppel, Ministerpräsident  
Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des  
Innern

## Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister  
Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

## Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

## Hamburg:

Schulz, Erster Bürgermeister, Präsident des  
Senats  
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der  
Freien und Hansestadt Hamburg  
Dr. Elsner, Senatorin, Gesundheitsbehörde

## Hessen:

Osswald, Ministerpräsident  
Hemfler, Minister der Justiz  
Dr. Schmidt, Sozialminister

## Niedersachsen:

Lehners, Minister des Innern

## Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident  
Weyer, Innenminister  
Wertz, Finanzminister  
Dr. Posser, Justizminister  
Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesange-  
legenheiten

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident  
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau  
und Umweltschutz  
Gaddum, Minister der Finanzen

## Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident  
Becker, Minister der Justiz

## Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident  
Dr. Schwarz, Justizminister

## Von der Bundesregierung:

Brandt, Bundeskanzler  
Genscher, Bundesminister des Innern  
Jahn, Bundesminister der Justiz  
Schmidt, Bundesminister der Finanzen  
Dr. Friderichs, Bundesminister für Wirtschaft  
Franke, Bundesminister für innerdeutsche Be-  
ziehungen  
Moersch, Parlamentarischer Staatssekretär beim  
Bundesminister des Auswärtigen  
Grüner, Parlamentarischer Staatssekretär beim  
Bundesminister für Wirtschaft  
Grabert, Staatssekretär, Chef des Bundeskanz-  
leramtes  
Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium  
der Justiz  
Dr. Schlecht, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium für Wirtschaft  
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung